

bei der OStA, weil der Bezirksanwalt untätig geblieben ist und angekündigt hat, keine weiteren Ermittlungen – Erhebungen von Verantwortlichen der Baufirma – bei der Polizei zu beantragen, „da d. Erheb. d. Pol. ergebnislos blieben u. mit 14.x.xx die Verjährungsfrist endet. Es wird nicht zu erwarten sein, dass d. Pol. bis dahin - nachdem bis dato keine positiven Ergebnisse geliefert wurden – allfällige Verantwortliche ausforschen u. als Besch. zum SV vern. kann.“ Daraufhin schreibt der Geschädigtenvertreter eine formlose Beschwerdemail an einen Oberstaatsanwalt: „Sehr geehrter Hofrat, lieber X.! [...] Auf Vorhalt, dass in solchen Fällen es sehr leicht ist [...] herauszufinden, wer der tatsächlich verantwortliche Arbeiter/Polier oder wer immer war, antwortete der Bezirksanwalt, dass er nicht mehr gedenke, weitere polizeiliche Schritte zu beantragen, da ohnedies am 14.x.xx. Verjährung der Straftat eintreten werde, womit für ihn die Sache dann ohnedies erledigt ist!! Die Aussage ist skandalös, streift knapp den Amtsmissbrauch und gibt eine Haltung wieder, die der Justiz und den Strafverfolgungsbehörden insgesamt nur das schlechteste Zeugnis ausstellt.“ Der Akt geht daraufhin zur Behördenleiterin, die StA nimmt Stellung und *erst jetzt* kommt das VbVG ins Spiel, nachdem doch noch Erhebungen durch die Polizei veranlasst werden: „Weiters werden Ermittlungen gegen die D. GmbH nach dem VbVG durchgeführt, da die Gesellschaft für Straftaten von Mitarbeitern verantwortlich ist, [...] Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die D. GmbH nicht angeben kann, wer an diesem Tag für die Durchführung der Bauaufsicht an der Baustelle verantwortlich war. Die von Rechtsanwalt [...] eingebrachte Beschwerde ist durchaus berechtigt [...].“ Da dem Bauunternehmen letztlich keine Verantwortung für den Vorfall nachgewiesen werden kann – der Sturz erfolgte in einem Stockwerk, in dem gar keine Arbeiten stattfanden – wird das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Die rufschädigende Parteiaussendung:

N.N., Klubobmann einer Oppositionspartei in einem Landtag – hier im Folgenden als X-Partei bezeichnet – fordert in einer Aussendung des parteieigenen Pressedienstes die Absetzung einer Volksschuldirektorin. Er beanstandet darin den Umgang dieser Schulleiterin mit Kindern, Eltern und Lehrerkollegen. Ein Lehrer, Mitglied der X-Partei, habe auf Betreiben der Direktorin, die Mitglied einer anderen Partei sei, die Schule verlassen müssen. Daraufhin hätten Eltern Unterschriften gesammelt, um eine Rückkehr des Lehrers zu erreichen, was der Direktorin „nicht gefallen“ habe. Eltern seien „Opfer von persönlichen Unterstellungen übelster Natur“ geworden. Einige Eltern hätten bereits ihre Kinder von der Schule genommen. Die Direktorin habe außerdem ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt und sich einer Anordnung des Ministeriums widersetzt, Bücher mit alter Rechtschreibung als Zeugnis literarischer Vielfalt nicht zu vernichten. „Die Liste der Verfehlungen sachlicher Natur und der Probleme im zwischenmenschlichen Umgang“, so N.N., „ließe sich beliebig fortsetzen.“ Die Schuldirektorin erhebt daraufhin Privatanklage wegen übler Nachrede gegen N.N. und die X-Partei. Außerdem stellt sie medienrechtliche Anträge auf Entschädigung, Einziehung und Urteilsveröffent-

lichung (§§ 6, 33, 34 Mediengesetz). Neben N.N. habe auch die X-Partei „dieses Delikt als verantwortlicher Verband nach den Bestimmungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) zu verantworten.“

Nach Ansicht des zuständigen Landesgerichtes gelingt der X-Partei weder der Beweis für die Wahrheit der in der Parteiaussendung erhobenen Vorwürfe noch der Nachweis der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht. Das Gericht entspricht daher den medienrechtlichen Anträgen der Direktorin. Eine Bestrafung von N.N. erweist sich jedoch als unmöglich, da der Landtag eine Auslieferung des Privatbeschuldigten verweigert. Der Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße wird mit folgender Begründung abgewiesen: „Zwar ist wohl auch eine politische Partei als Verband nach § 1 Abs 2 VbVG anzusehen, jedoch erscheint die Auferlegung einer Geldbuße zusätzlich zur Verpflichtung zur Zahlung eines Entschädigungsbetrages nicht sachgerecht, soll doch durch die Bestimmungen des genannten Gesetzes die Norm des § 35 MedG, die eine verschuldensunabhängige Haftung für Medieninhaber vorsah, ersetzt werden (siehe dazu die Gesetzesmaterialien zu BGBl. I Nr. 151/2005).“

In ihrer Berufung ficht die Direktorin den Teil des Urteils an, in dem der Antrag auf Auferlegung einer Verbandsgeldbuße abgewiesen wird. Das Erstgericht habe dies damit begründet, dass „eine solche Geldbuße zusätzlich zur Zahlung eines Entschädigungsbetrags nicht als sachgerecht anzusehen sei, solle doch durch die Bestimmungen des VbVG § 35 MedG ersetzt werden. Letzteres trifft zu, die daraus vom Erstgericht gezogene Schlussfolgerung ist jedoch verfehlt, richtig wäre sie genau umgekehrt zu ziehen.“ Der – im Zuge der Einführung des VbVG gestrichene – § 35 MedG sah die Haftung des Medieninhabers für die Geldstrafe vor, die über einen Beschuldigten im Rahmen eines Medien-Strafverfahrens verhängt worden war. Es sei eine „nachvollziehbare (wenn auch nicht gerade eine zwingende) Überlegung, dass man eine derartige Bestimmung als von jenem Zeitpunkt an entbehrlich ansah, zu welchem das VbVG in Kraft getreten ist, weil durch dieses Gesetz eine direkte Strafbarkeit jener – vom Gesetz als „Verbände“ bezeichneten – juristischen Personen und ähnlichen Rechtssubjekte herbeigeführt wurde, in deren Verantwortungssphäre die natürliche Person gehandelt hatte. Eben daraus ergibt sich, dass die gerichtliche der gesetzgeberischen Überlegung genau entgegengesetzt ist. Hätte der Gesetzgeber die Sache so sehen wollen, wie es das Gericht meint, nämlich dass eine Bestrafung eines Medieninhabers nach dem VbVG überhaupt nicht in Betracht kommt, so hätte er selbstverständlich den § 35 MedG aufrecht erhalten. Anders formuliert bekräftigt gerade die Abschaffung des § 35 MedG durch das VbVG den Willen des Gesetzgebers, dass auch Medieninhaber nach dem VbVG strafbar sein sollen. [...] Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass gerade der gegenständliche Fall mit aller Klarheit zeigt, dass die zusätzliche Regelung des VbVG sinnvoll und zielführend ist. Es wird dadurch ermöglicht, dass zwar die persönliche Immunität eines Mandatars voll gewahrt bleibt, andererseits aber der Verband nicht unbillig davon profitiert und überhaupt der bekanntlich wiederholt in seiner Berechtigung angezweifelte Privilegiencharakter der Immunität als weniger problematisch erscheint.“

Das zuständige Oberlandesgericht folgt dieser Rechtsansicht: „Die Berufungswerberin moniert zu Recht, dass sich aus der Aufhebung des § 35 MedienG gerade die gegenteilige Zielsetzung ableiten lässt, indem der Verband unter bestimmten Voraussetzungen (vgl § 3 VbVG) für Sorgfaltsverletzungen seiner Entscheidungsträger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll, und zwar unabhängig davon, ob der Entscheidungsträger selbst verfolgt wird (vgl. § 21 Abs 3 VbVG). Die Auferlegung einer Entschädigung für die erlittene Kränkung nach § 6 MedienG ist, zumal es sich – wenngleich als Anspruch sui generis bezeichnet – überwiegend um eine zivilrechtliche, an den Gekränkten zu zahlende Abgeltung handelt, hiervon streng zu trennen. Eine medienrechtliche Entschädigung, zu der der Medieninhaber verurteilt wird, hindert die Verhängung einer Verbandsgeldbuße nicht [...] Der Umstand der Verurteilung zur Zahlung einer Entschädigung ist vielmehr bei der Bemessung der Geldbuße nach § 5 Abs 2 Z 6 VbVG zu berücksichtigen. Da Entschädigungen nach den §§ 6 ff MedienG ebenso wie Veröffentlichungen (§ 34 MedienG) und Einziehung (§ 33 MedienG) Wiedergutmachungscharakter haben und Ansprüche des von der Veröffentlichung Betroffenen gegen den Medieninhaber darstellen, liegt kein Verbot [sic!] gegen das Doppelbestrafungsverbot nach Art 4 des 7. ZP der EMRK („ne bis in idem“) vor.“ Das Oberlandesgericht trägt dem Erstgericht auf, nach ergänzenden Feststellungen erneut zu entscheiden. Letzteres verurteilt die X-Partei zur Zahlung einer Verbandsgeldbuße in der Höhe von 20 Tagessätzen à 50 Euro. N.N. habe es schuldhaft unterlassen, die Volksschuldirektorin mit den Vorwürfen zu konfrontieren und um eine Stellungnahme zu bitten. „Insgesamt hat Klubobmann N.N. als Entscheidungsträger der Antragsgegnerin somit rechtswidrig und schuldhaft gehandelt. Zur Ausmessung der Verbandsgeldbuße ist anzuführen, dass diese gemäß § 4 VbVG grundsätzlich in Tagessätzen zu verhängen ist. [...] Da die X-Partei nach den vorgelegten Unterlagen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keine Gewinne gemacht hat, wurde der Tagessatz mit dem Mindestmaß von Euro 50,- festgesetzt. Bei der Bemessung der Anzahl der Tagessätze wurde als Erschwerungsgrund insbesondere die hohe Publizitätswirkung und dadurch auch das große Ausmaß der Schädigung berücksichtigt. Mildernd wurde berücksichtigt, dass die Tat gewichtige rechtliche Nachteile für den Verband nach sich gezogen hat, nämlich die Zahlung einer Entschädigung an die Antragstellerin, die Einziehung der Belegexemplare der Aussendung [...] sowie die Urteilsveröffentlichung (§ 5 Abs 3 Z 6 VbVG). Mit einer bedingten Nachsicht der Verbandsgeldbuße im Sinne des § 6 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz konnte nicht vorgegangen werden, weil nicht anzunehmen ist, dass die bloße Androhung einer Geldbuße unter Bestimmung einer Probezeit genügen werde, um von der Begehung weiterer Taten, für die der Verband verantwortlich ist, abzuhalten.“

Faule Devisenoptionsgeschäfte:

Mitarbeiter einer Bank verkaufen mit Hilfe geschöner Performance-Berichte Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen hochspekulative Devisenprodukte, die bei den Anlegern

letztlich einen Schaden in Millionenhöhe verursachen. Es steht der Verdacht im Raum, die Bankzentrale habe massiven Druck auf ihre Mitarbeiter zur Akquirierung sogenannter Treasury-Produkte ausgeübt. Ein Anwalt, der die meisten Geschädigten vertritt, erstattet Anzeige wegen schwerem gewerbsmäßigem Betrug. Die Vorwürfe richten sich nicht nur gegen die Mitarbeiter, sondern auch gegen die Bank als Verband im Sinne des VbVG. Der in der Sache sehr engagierte Sachverständige geht ebenfalls von einem erfüllten Betrugstatbestand aus. Im Zuge der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft finden an insgesamt vier Standorten des Geldinstituts Hausdurchsuchungen statt, was auch großes Echo in den Medien findet. Der Bank droht ein großer Imageschaden – es wäre das erste große Unternehmen in Österreich, das strafrechtlich verurteilt wird. Parallel zu den Ermittlungen laufen Zivilverfahren. Die Bank verliert einen Musterprozess in zweiter Instanz und versucht sich im Wege einer Rückabwicklung der Geschäfte mit den Betroffenen außergerichtlich zu einigen (was nach Medienberichten und den Aussagen im Rahmen dieser Studie interviewter Staatsanwälte für die geschädigten Anleger erfolgreich gewesen sein dürfte). Nach einem Referentenwechsel kommen der Staatsanwaltschaft indessen Zweifel, ob – ungeachtet der zivilrechtlichen Beurteilung der Devisenoptionsgeschäfte und ihrer risikoverharmlosenden Anbahnungsweise seitens der Bankmitarbeiter – der Sachverhalt strafrechtlich überhaupt objektiv dem Tatbild des Betrugs entspricht. Direkt aus den Täuschungshandlungen sei nämlich kein Schaden entstanden, da die einzelnen Devisengeschäfte für sich genommen in Ordnung und auch korrekt bepreist gewesen seien. Tatsächlich sei nur bei jedem zweiten bis dritten Einzelgeschäft ein Schaden entstanden. Nach Rücksprache mit der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft wird das Verfahren schließlich gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Spezielle Compliance-Verfehlungen

Das exportierte Überwachungsgerät:

Ein international tätiges, stark exportorientiertes österreichisches Unternehmen stellt mobile technische Überwachungssysteme her. Bei diesen handelt es sich um „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ – also für zivile und militärische Zwecke gleichermaßen verwendbar – im Sinne der Verordnung (EG) 428/2009, deren Export einer Genehmigungspflicht unterliegt. Diese europäische Verordnung – die die Mitgliedsstaaten zum Vorsehen von „wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden“ Sanktionen verpflichtet, um ihre Durchführung sicherzustellen – geht in ihrer geltenden Fassung auf den „Aktionsplan zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen“ zurück (ergänzt durch die „MVM-Strategie“ vom 18.12.2003) sowie auf die Resolution 1540 vom 28.4.2004 des UN-Sicherheitsrates. Sie stellt eine Auflage der EU im Sinne des § 37 Z 8 Außenhandelsgesetz dar. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um einen sehr technischen und ziemlich komplizierten nebenstrafrechtlichen

Blanketttatbestand, der unter anderem für nicht genehmigte Exporte von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vorsieht.

Die beschuldigte Firma exportiert für Vorführzwecke ein Überwachungsgerät in ein ostasiatisches Land, wofür sie auch eine temporäre Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) hat. Entgegen der erteilten Auflage wird das Gerät (im Wert von über 300.000 Euro) nicht innerhalb von sechs Monaten wieder reimportiert, sondern einem „zivilen Kunden“ – und zwar einem großen Ölkonzern, dem es der Überwachung von Pipelines dienen soll – verkauft und übergeben. Schuld daran sei, so die Stellungnahme des Unternehmens, das Burnout-Syndrom einer Mitarbeiterin, der Versandleiterin. Es steht jedoch der Verdacht im Raum, dass nicht nur diese Mitarbeiterin, sondern auch die Geschäftsleitung involviert gewesen sein muss, indem sie die Entscheidung zum Verkauf getroffen habe. Zunächst geht es aber um das Versehen der Mitarbeiterin, das von zwei zuständigen Geschäftsführern nicht verhindert wurde. Im Tagebuch heißt es: „ 2) [einer der Geschäftsführer] soll dies [das Burnout] nicht bemerkt haben, obwohl er offenbar dafür zuständig gewesen wäre, dies zu überwachen. Grundsätzlich ist daher auch eine Verantwortlichkeit [...] nach dem VbVG denkbar (unzureichende Corporate Governance-Maßnahmen)“. Interessant ist, dass der Staatsanwalt ausdrücklich den Begriff „Corporate Governance“ erwähnt. Es erteilt auch einen entsprechenden Erhebungsauftrag an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), das in diesem Fall tätig wird – dort gibt es ein „Referat Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung“: „X. und Y. mögen – ebenso wie der Geschäftsführer Z. im Laufe der weiteren Ermittlungen – allesamt als Beschuldigte als auch als Entscheidungsträger (Geschäftsführer) der XXX GmbH (als beschuldigter Verband nach dem VbVG) vernommen werden, wobei von ihnen neben der Person der damaligen Leiterin der Exportabteilung insbesondere auch erhoben werden möge, welche Vorkehrungen es seitens der Entscheidungsträger des genannten Unternehmens in Bezug auf „Corporate Governance“ gegeben hat; dabei möge insbesondere versucht werden herauszufinden, allenfalls nach welchen „Corporate Governance“ Richtlinien und Regelwerken im genannten Unternehmen verfahren wurde, seit wann dies der Fall war, welche Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen es in den betroffenen Unternehmensbereichen konkret gegeben hat. Die drei Geschäftsführer sind dabei insbesondere iSd § 17 VbVG zu belehren, dass sie in ihrer Funktion als Entscheidungsträger des beschuldigten Verbandes (nach dem VbVG) als Beschuldigte vernommen werden.“ Diesem Belehrungsauftrag kommt das BVT dann auch nach. In einem neuerlichen Erhebungsauftrag heißt es, es sei „hier sehr wichtig, im Laufertext neben der bisher bereits sehr gut erfolgten Belehrung iSd § 17 VbVG, dass er in seiner Funktion als Entscheidungsträger des beschuldigten Verbandes (nach dem VbVG) als Beschuldigter vernommen wird. Bitte unbedingt darauf achten [...] eine eindeutig erkennbare doppelte Belehrung ist aus prozessualen Gründen unbedingt erforderlich, um die Angaben sowohl gegen ihn als auch nach dem VbVG verwerten zu können!“ Grundsätzlich sieht die Staatsanwaltschaft den Vorfall im Kontext der Unternehmenskultur: „Inwiefern die ‚Schuld‘ dafür bei der gleichsam zum Sündenbock erkorenen Versand-

leiterin zu finden sein könnte, wird noch zu klären sein.“ Der Firma scheint klar zu sein, dass sie sich aufgrund ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem VbVG Probleme einhandeln könnte. In einer „Selbstanzeige“ des Verbandes (erstattet aufgrund von Mahnungen des BMWFJ, die Wiedereinfuhrbestätigung vorzulegen), werden interne Kontrollprozesse genau beschrieben: „Für die Abwicklung unserer Exporte wurde auch ein internes Memo über den einzuhaltenden Prozessablauf [...] erstellt. Dieses Memo ist von allen Mitarbeitern der Exportabteilung zu befolgen. Die Nichteinhaltung der [...] Auflagen und Bedingungen ist dadurch bedingt, dass N.N. [die Versandleiterin] unter einem ärztlich attestierten, massiven Burnout litt, dies jedoch der Unternehmensleitung nicht bewusst war. Leider wurde dies auch vom für dieses Ressort verantwortlichen Geschäftsführer nicht erkannt. [...] Wir bedauern dieses Fehlverhalten sehr, haben zwischenzeitlich mehrere Gegensteuerungsmaßnahmen getroffen und zusätzliche Kontrollmechanismen implementiert, sowie einen Teil der handelnden Personen ausgetauscht. Es wurden entsprechende klare Prozesse definiert, die solche Vorkommnisse für die Zukunft ausschalten werden, und diese in das interne Kontrollsystem aufgenommen.“ Abgesehen von der interessanten Fallkonstellation und der auffallend gründlich wirkenden Führung und Dokumentation der Ermittlungen durch den Staatsanwalt erscheinen zwei Aspekte an diesem Fall bemerkenswert. Erstens fällt die ambivalente Rolle des Burnout-Syndroms auf: Das kann sozusagen ein Versuch der entlastenden Individualisierung und Pathologisierung systemisch bedingten unternehmerischen Fehlverhaltens sein. Unbemerkt gebliebene tatsächliche Erkrankungen wiederum können schließlich ein haftungsbegründendes Risiko darstellen. Zweitens wird der spezialpräventive Effekt bloßer Ermittlungen nach VbVG deutlich. Obwohl das Verfahren zum Erhebungszeitpunkt noch offen war, hat der beschuldigte Verband laut eigenen Angaben bereits interne Prozessabläufe umgestellt. Die Formulierungen der „Selbstanzeige“ klingen auch ein wenig nach dem Ergebnis anwaltlicher Beratung.

Der hier erhobene Tatvorwurf dürfte indessen keineswegs einen Einzelfall darstellen. Eine interviewte Staatsanwältin berichtete eine fast identische Konstellation (das Verfahren war nach dem Stichtag der Erhebung angefallen), bei der es ebenfalls um den Export von „Dual-Use-Gütern“ ging. Das in diesem Verfahren betroffene Unternehmen, ein international tätiger „Mischkonzern“, habe letztlich eine ungewöhnlich hohe diversionelle Geldbuße akzeptiert.

Der blaue Bach:

Ein junges Paar geht an einem Bach spazieren, der sich plötzlich blau verfärbt („mit Flankerl drauf“). Die beiden zeigen dies der Polizei an, die als Verursacher einen Malereibetrieb ausfindig macht. Einem Angestellten war ein Kübel mit Farbe auf den Boden gefallen und aufgeplatzt. Obwohl das Einleiten dieser Farbsorte in ein Oberflächengewässer nicht zulässig ist, spülte der Angestellte einen Teil der ausgeronnenen Farbe mit einem Wasserschlauch in ein Gerinne, das im Betrieb immer wieder zum Auswaschen von Farbkübeln und Pinseln ver-

wendet wurde. Der Angestellte hatte offenbar durch seinen Arbeitgeber die Information erhalten, dass es sich um wasserlösliche Farben handle und der Kanal unter dem Gerinne ohnehin in einer Kläranlage ende, wo das Wasser gereinigt werde. Tatsächlich war der Kanal aber gar nicht an das Kanalnetz angeschlossen. Da jedoch die Menge der abgesonderten toxischen Stoffe nach dem Gutachten des Amtssachverständigen nur als sehr gering und lokal begrenzt anzusehen war, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 180 StGB (Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt) ein. Dennoch waren gewerbe- und wasserrechtliche Verwaltungsstraftatbestände erfüllt: Um der allgemeinen Sorgfaltspflicht für die Reinhaltung von Gewässern gemäß § 31 WRG zu entsprechen, hätte sich die Malerei nach dem Verlauf des Kanalnetzes erkundigen müssen. Hier wird deutlich, dass das verwaltungsakzessorische gerichtliche Umweltstrafrecht in Verbindung mit dem VbVG nur einen Teil aller Fälle – solche mit erheblichen Schäden – sanktionieren kann, die im Verwaltungsrecht bereits relativ breit erfasst sind. Dort ist auch die Zurechnung zu Verbänden nichts Neues.

Das Fischsterben:

Der gewerberechtliche Geschäftsführer einer Getreidemühle, die neben der Gewerbeberechtigung eines Getreidemüllers zusätzlich eine solche für den Handel mit Pflanzenschutzmitteln besitzt, errichtet zum Ableiten von Abwässern in einen nahegelegenen Bach einen Kanal mit zwei Ableitungsrohren – ohne dafür eine behördliche Genehmigung einzuholen. Auf seine Anweisung reinigen zwei Mitarbeiter der Mühle eine mit Pflanzenschutzmitteln verunreinigte Plane und ein Stück der ebenfalls verunreinigten Asphaltfläche, wodurch eine Schwemme mit Pflanzenschutzmitteln zunächst in den Bach und in weiterer Folge in einen Fluss gelangen kann. Dort kommt es dann auf einem Längenabschnitt von drei Kilometern zu einem massiven Fischsterben: Nahezu sämtliche Bestände der in diesem Fluss vielseitigen Fischarten – es kommen Bachforellen, Hechte, Zander, Karpfen und Aale vor – verenden im betroffenen Bereich. Noch längere Zeit später weisen die verbleibenden Fische Krankheitsbilder wie Wucherungen an den Kiemen und am Schuppenkleid sowie Pilze auf. Zwei Fischereipächter, denen ein Schaden von insgesamt über 10.000 Euro entsteht, zeigen den Vorfall bei der Polizei an. Im darauf folgenden Gerichtsverfahren wirft die Staatsanwaltschaft dem gewerberechtlichen Geschäftsführer (als Bestimmungstäter gemäß § 12 2. Fall StGB) und der Getreidemühle als Verband eine vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt vor. Nach Durchführung des Beweisverfahrens geht die Richterin von einer nur fahrlässigen Begehungsweise aus (§ 181 StGB). Sie stellt das Verfahren gegen den Geschäftsführer in der Hauptverhandlung ein, nachdem dieser an Ort und Stelle sofort eine diversionelle Geldbuße sowie den Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 350 Euro bezahlt. Die Mühle wird zur Zahlung einer Verbandsgeldbuße in der Höhe von 40 Tagessätzen à 97 Euro (insgesamt 3.880 Euro) verurteilt. Die Richterin bemisst die Geldbuße auf Grundlage der Angaben der handelsrechtlichen

Geschäftsführerin, die die finanzielle Situation des Unternehmens „glaubwürdig und nachvollziehbar“ darlegt.

Aus den Entscheidungsgründen: „Die Getreide-Mühle X Ges.m.b.H. ist ein Verband im Sinne des § 1 Abs 2 VbVG. N.N. [der gewerberechtliche Geschäftsführer] ist als Entscheidungsträger im Sinn des § 2 Abs 1 Z 1 und Z 3 VbVG zu qualifizieren. Die genannte Gesellschaft ist daher nach § 3 Abs 1 und Abs 2 VbVG für die von N.N. ausgeführte Tat verantwortlich, weil die Tat einerseits zu ihren Gunsten begangen wurde, weil sich diese schließlich den Aufwand für eine wasserrechtliche Bewilligung des Abwasserkanals ersparte, und andererseits durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die die Gesellschaft treffen, weil sie ihrer Pflicht, die zur Betriebsführung erforderlichen verwaltungsrechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen einzuholen, nicht nachgekommen ist. Da der Entscheidungsträger N.N. die Tat rechtswidrig und fahrlässig begangen hat, ist die Firma X Ges.m.b.H. nach § 3 Abs 2 VbVG verantwortlich. [...] Es war daher [...] eine Verbandsgeldbuße nach § 4 Abs 1 VbVG iVm § 181 Abs 1 und 2 StGB zu verhängen. Die Verbandsgeldbuße ist nach dem Tagessatzsystem zu bemessen. Ausgehend von der Höchststrafe nach § 181 Abs 2 StGB von einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren beträgt die angedrohte Höchststrafe der Tagessätze nach § 4 Abs 3 VbVG im gegenständlichen Fall 70 Tagessätze. Der Tagsatz ist nach der Ertragslage des Verbandes unter Berücksichtigung von dessen sonstiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu bemessen. Der Jahresertrag des Verbandes ist durch 360 zu teilen. Ausgehend von einem Gewinn der X Ges.m.b.H. für das Jahr 200X von Euro 35.000,-- ergibt sich somit ein Tagsatz in der Höhe von Euro 97,--. Bei der Bemessung der Anzahl der Tagessätze hat das Gericht die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen. Die Anzahl der Tagessätze war insbesondere geringer zu bemessen, weil der Verband schon wesentliche Schritte zur zukünftigen Verhinderung ähnlicher Taten unternommen hat (§ 5 Abs 3 Z 5 VbVG), weil die Entwässerung dieses Platzes mit Hilfe eines Ziviltechnikers bereits bei der Behörde eingereicht wurde. Auch die Bereitschaft des Verbandes zur Schadensgutmachung wurde als mildernd gewertet.“

5./ VbVG-Anwendung und Anwendungsprobleme aus der Sicht der Staatsanwaltschaft

Einleitende Bemerkungen

Diesem Berichtsteil liegen Interviews mit 15 Staatsanwälten⁹³ (StA) zugrunde, die vorwiegend face to face durchgeführt wurden. In zwei Fällen erfolgte die Befragung telefonisch, in zwei Fällen wurde das Interview mit zwei StA gleichzeitig geführt.⁹⁴ Als Erhebungsinstrument diente ein Interviewleitfaden für ein problemzentriertes Interview. Er enthielt die großen Themenbereiche der Befragung aufgliedert und Fragen, die gestellt wurden, falls die Interviewten sich dazu nicht im Rahmen ihrer Narrationen von sich aus äußerten.

Bei der Auswahl der Staatsanwaltschaften und Staatsanwälte ging es darum, sowohl große als auch kleinere Behörden zu erfassen. Die Befragung erstreckte sich auf Staatsanwaltschaften in mehreren Bundesländern, wobei die relative Häufigkeit der Anwendung des VbVG in Relation zum allgemeinen Geschäftsanfall bei der Auswahl der Orte eine Rolle spielte. Diese Information stand aus einer zur Gewinnung der Aktenstichprobe (siehe Kapitel 4.2.) durchgeführten Auswertung des VJ-Registers zur Verfügung. An den Befragungsstandorten wurden jeweils die Behördenleiter befragt, verbunden mit der Bitte, weitere StA zu nennen, um mit Ihnen Interviewtermine zu vereinbaren.

Sieben Interviews wurden am Standort Wien, je zwei in Eisenstadt, Korneuburg, Wels und Ried im Innkreis durchgeführt. Die Befragung erfolgte vertraulich, weshalb im Folgenden über Personen, Orte und auch Ereignisse nur in anonymisierter Form berichtet wird.

Bei der Befragung der StA waren vier Themenbereiche von Interesse:

- Erfahrungen rund um Ermittlungen nach dem VbVG.
- Die Besonderheiten der VbVG-Anwendung, wobei vor allem die Anwendungsprobleme ins Zentrum rückten.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Punkten wurden immer wieder Fragen zur „Kultur des Sprechens über das VbVG“ in den jeweiligen Behörden gestellt, um herauszufinden, welchen diskursiven Stellenwert das VbVG „im Haus“ hat. Ist die Verbandsverantwortlichkeit überhaupt Gesprächsthema, generell oder bloß anlassbezogen, wie gehen Vorgesetzte mit dem Thema um und gibt es kollegiale Unterstützung bei formalen wie inhaltlichen Problemen?

- Die Einschätzung der präventiven Wirkung des Gesetzes und

⁹³ Zur leichteren Lesbarkeit, aber auch aus Gründen der Anonymisierung der Interviewten wird auf die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen verzichtet. Mit der Wahl der verwendeten Bezeichnungen sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit gleicher Wertschätzung gemeint und umfasst.

⁹⁴ Es handelt sich dabei um die Interviews mit den StA3 und StA4, sowie StA13 und StA14. Das erhobene Material wird in diesen Fällen nicht getrennt nach den jeweiligen StA ausgewertet, da sich die Befragten im Interview auch aufeinander bezogen und damit eine „gemeinsame Sicht“ im Gespräch herstellten.

- gewünschte legistische und organisatorische Veränderungen und Verbesserungen.

Methodisch sei hier einleitend noch darauf verwiesen, dass es sich beim problemzentrierten Interview um eine offene, halbstrukturierte Befragung handelt, die die Befragten möglichst frei zu Wort kommen lässt, aber auf eine bestimmte Problem- bzw. Fragestellung zentriert bleibt, auf die im Interview immer wieder zurückgeführt wird. An geeignet erscheinender Stelle wurde in Interviews von Interviewerseite auch auf Hypothesen oder Einstellungen verwiesen, die in anderen Interviews geäußert wurden und um Kommentierung gebeten.

Im Durchschnitt dauerten die Interviews, die mit Zustimmung der Interviewten aufgezeichnet wurden, 40 Minuten. Die Auswertung erfolgte anhand von Transkripten.

Erfahrungen mit der Anwendung des VbVG

In den Interviews mit den StA wurde zunächst die Häufigkeit thematisiert, mit der das VbVG bisher angewandt wurde, und welche Erfahrungen dabei gemacht wurden.

Was die Häufigkeit der Ermittlungen und/oder Anklagen bzw. Strafanträge nach dem VbVG anlangt, so stimmen die qualitativen mit den quantitativen Ergebnissen überein. Auch in den Befragungen zeigt sich, dass die Anwendung des VbVG durch die StA im Ganzen gesehen zu den seltenen Ereignissen zählt. Es ist jedoch festzuhalten, dass Staatsanwälte, die routinemäßig in Wirtschaftsstrafsachen ermitteln, etwas öfter im Rahmen des VbVG tätig werden, als StA, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind.

Ermittlungen nach dem VbVG als seltenes Ereignis

Zu jenen Wirtschaftsstaatsanwälten, die vergleichsweise viel Erfahrung in der Verfolgung von Verbänden haben und die Ausnahme darstellen, zählt StA5, der zu Protokoll gibt:

„Ich bearbeite derzeit ein großes Verfahren im Zusammenhang mit einer (österreichischen) Bank, in dem das VbVG nach meiner Ansicht Anwendung findet; daneben habe ich zwei kleinere Verfahren (eines betrifft auch den Bankenbereich, das dritte Verfahren betrifft ein Pharmaunternehmen), in denen das VbVG zumindest mit eine Rolle spielt, wo man sich noch anschauen muss, ob es zu einem Strafantrag kommen wird.“

Auf Nachfrage nach der Häufigkeit der VbVG-Verfahren im Rahmen seiner Gesamttätigkeit teilt StA5 mit, dass jene Verfahren einen vergleichsweise geringen Stellenwert einnehmen, wiewohl er bemüht ist, konsequent nach dem VbVG vorzugehen. Als Gründe dafür nennt er häufige Konstellationen in Wirtschaftsstrafsachen, auf die das VbVG nicht passt: Betrügereien, die mit Hilfe von Scheinfirmen durchgeführt werden, die nie existiert haben und daher auch nicht nach dem VbVG verfolgt werden können, oder die Tatsache, dass sich Firmen oftmals bereits im Konkurs oder in äußerst schlechter finanzieller Verfassung befinden, wenn

das Strafverfahren eröffnet wird. Auf diese und weitere Gründe der Nichtanwendung des VbVG wird noch näher einzugehen sein.

Ein anderes Erfahrungsbild vermitteln jene StA, die bisher nur einen einzigen VbVG-Fall zu bearbeiten hatten, bei dem es sich aber um ein großes und komplexes Verfahren handelt. Sie konnten dabei reichlich Erfahrung im Umgang mit dem Gesetz sammeln. Dazu gehört jedoch auch die Erfahrung der Verfahrenseinstellung in allen Fällen, ungeachtet beträchtlichen Einsatzes und Aufwandes (StA3/4).

Auch StA N.N. zählt zu jener Gruppe von StA, die diese spezifische VbVG-Erfahrung anhand eines großen Verfahrens sammelten:

„Ich hatte bisher einen Fall, es handelte sich um ein lokales Automobil-Bergrennen, bei dem es zwei Tote und zwei Schwerverletzte gab, weil ein Rennauto von der Straße abgekommen ist. Die Frage, die sich gestellt hat, war, ob sich der Fahrer, der Veranstalter und die Behörde rechtswidrig verhalten haben. Die Unterlassung der Absicherung der Rennstrecke war zu prüfen.“

Nach langwierigen Ermittlungen wurde auch dieses Verfahren schließlich auf Basis eines Sachverständigengutachtens eingestellt.

Schließlich sind diesem Erfahrungstypus, der in der Einzelerfahrung auf Basis eines großen Verfahrens besteht, auch StA zuzuzählen, die gegen die ÖBB im Zuge von Eisenbahnunfällen zu ermitteln haben. Auch hier resultiert die Erfahrung mit dem Gesetz nicht aus der Vielzahl der geführten Verfahren, sondern aus der Komplexität des strafrechtlichen Verfahrens gegen einen großen und auch konfliktfähigen Verband. Zwei StA hatten die Erfahrungen aus solchen Großverfahren gesammelt:

„Bei der ÖBB-Infrastruktur war die Frage, ob diese strafrechtlich wegen fahrlässiger Tötung zur Verantwortung gezogen werden kann. Der Vorfall war medial aufwändig aufbereitet, weil es um ein kleines Kind gegangen ist. Der Lokführer, der den Unfall verursacht hat ist unmittelbar zur Verantwortung gezogen worden. Dann ist die Frage aufgetreten, ob ein Strukturverschulden bei der ÖBB vorliegt - im Hinblick auf Sofortmaßnahmen, wenn ein Anlagenteil nicht funktionstüchtig ist. Die Frage ist aber aufgrund der Auslegung von Verkehrsnormen durch das OLG schon im Beschwerdeverfahren eingestellt worden, weil das OLG eine andere Auslegung als die StA vertreten hat. Damit sind wir gar nicht zur Frage eines Organisationsverschuldens gekommen.“ (StA N.N.)

Ähnlich speziell ist auch die Erfahrung von StA2, der wegen eines fahrlässigen Verhaltens unter besonders gefährlichen Verhältnissen im Zusammenhang mit einem Eisenbahnunfall ermittelt.

Ansonsten überwiegt Unerfahrenheit: Ein leitender StA teilte mit, dass außerhalb von staatsanwaltschaftlichen Wirtschaftsabteilungen (sofern solche bestehen) kaum Verfahren nach dem VbVG durchgeführt werden.

„Ich kann mich an einen Strafantrag einer Kollegin erinnern, ich glaube das war im Zusammenhang mit Krankenhäusern, einige in der Wirtschaftsgruppe, aber sicher wenige. (...) Ein Verfahren ist in das HV-Stadium gekommen, die anderen sind im Ermittlungsstadium geblieben.“ (StA7)

Auch der Leiter der StA in NN fasst seine bisherigen Erfahrungen dahingehend zusammen, dass er lediglich über den Weg der Aktenrevision Umgang mit VbVG-Verfahren habe und dass dies „allerdings ganz wenige Fälle“ seien. Bisher habe es in seinem Haus insgesamt rund 20 Verfahren nach dem VbVG gegeben (StA15; ähnlich StA11 und StA13/14). Ähnlich sagt StA8, dass er selbst in seiner Zeit als Referent kein VbVG-Verfahren geführt habe, allerdings als Aufsichtsstaatsanwalt mit Arbeitsunfällen zu tun hatte, die in den BG-Bereich fielen.

Zusammenfassend gelangt man zum Ergebnis, dass die Ermittlungen nach dem VbVG, gemessen am Arbeitsanfall der befragten StA, ein seltenes Ereignis sind, selbst wenn es sich um Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen handelt. Aber auch einzelne Verfahren können eine relevante Quelle von Erfahrungen bilden, und zwar dann, wenn es sich um große Verfahren handelt, wie das z.B. nach schweren Eisenbahnunfällen oder auch bei Verfahren gegen Geldinstitute der Fall ist. So weit es sich um StA in allgemeinen Abteilungen der StA handelt, liegen kaum Erfahrungen mit der Anwendung des VbVG vor.

Diese geringen Erfahrungen müssen als Kontext für das weitere Verständnis von Aussagen der Befragten im Auge behalten werden. Wie sich im Weiteren zeigen wird, bleiben Einschätzungen, Haltungen oder Strategien der befragten StA oftmals zögernd oder auch unsicher, weil sich im Unterschied zum Alltagsgeschäft nur Ansätze von Arbeitsroutinen in diesem Gesetzesbereich herausgebildet haben.

Auslöser von VbVG-Verfahren

Das Interviewmaterial zu dieser Frage ist nicht sehr ergiebig, weil die befragten StA aufgrund der wenigen und zeitlich oft lange zurückliegenden Fälle nicht immer in der Lage waren, verlässliche Angaben zur Frage zu machen, von wem die Initiative (die Anzeige) für die Ermittlungen nach dem VbVG ausgegangen ist. Doch ist den Protokollen zu entnehmen, dass die Verfahren nach dem VbVG durch unterschiedliche Vorgangsweisen ausgelöst werden. In den Interviews wird von drei StA berichtet, sie hätten von sich aus die Ermittlungen, die zunächst lediglich gegen physische Personen geführt wurden, auf den Verband ausgedehnt (StA15, StA12, StA1), wobei in Abweichung zur gängigen Praxis StA12 darauf verweist, dass er sämtliche Erhebungsschritte in Richtung VbVG selbständig, ohne Unterstützung durch die Polizei, durchgeführt habe.

Bei fahrlässigen Körperverletzung im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen spielt das Arbeitssinspektorat für die Einleitung von Ermittlungen eine Rolle (StA6, StA8, StA2, StA13 und StA14). In der Zusammenschau des Interviewmaterials entsteht allerdings auch der Eindruck,

dass es hier unterschiedliche regionale Usancen bei den Arbeitsinspektoraten gibt. Manche StA wussten auch auf Nachfrage von keinen diesbezüglichen Anzeigen zu berichten. Bei Finanzstrafverfahren treten die Finanzbehörden als Anzeiger auf.

Und schließlich geht aus den Interviews hervor, dass Anwälte von Geschädigten im Zusammenhang mit Vermögensdelikten eine Rolle spielen. StA3 und StA4 weisen darauf hin, dass die Anzeige der Rechtsanwälte bei der StA nach dem VbVG im Fall eines Betrugsvorwurfs gegenüber einer Bank mit großem strategischem Vorbedacht geschah. Durch die Anzeige nach dem VbVG wurde die Beschuldigung des Betrugs auf die gesamte Bank ausgedehnt, wodurch finanzielle Vergleichsverhandlungen zwischen der Bank und den Mandanten als wahrscheinlicher und erfolgreicher eingeschätzt wurden, als wenn der Verdacht sich lediglich gegen Beschäftigte der Bank gerichtet hätte – ein Kalkül, das, wie die beiden StA unterstrichen, letztlich auch aufging. Um weiteren Imageschaden zu vermeiden, war die Bank bereit, außergerichtlich hohe Zahlungen an die Mandanten der Anwälte und weitere Geschädigte zu leisten, obwohl das Verfahren nach dem VbVG eingestellt wurde.

Die Polizei als Anzeiger spielt in der Wahrnehmung der StA in VbVG-Verfahren eine untergeordnete Rolle. Explizit weist etwa StA1 darauf hin, dass nach seiner Einschätzung nur wenige Anzeigen von der Polizei nach dem VbVG kommen: „Das fällt mir schon auf.“ Anders jedoch im Bundesland NN, in dem laut Auskunft der StA, „die Polizei schon eher großzügig VbVG in die Anzeige schreibt, auch wenn es gar nicht stimmt.“ (StA3/4)

Ergebnisse der Verfahren: Verurteilungen unbekannt

Noch geringer sind Erfahrungen mit Hauptverfahren. Die von den befragten StA mitgeteilten Erledigungen der VbVG-Verfahren, die sie in der Vergangenheit führten, oder von denen sie in ihrer Leitungs- und Aufsichtsfunktion Kenntnis erlangten, gehen über die Ergebnisse der quantitativen Analyse hinaus. Dieser zufolge werden über 80 Prozent der VbVG-Verfahren gegen juristische Personen und zwei Drittel der Verfahren gegen natürliche Personen eingestellt. Einstellungen sind im einen wie im anderen Fall die Regel und Diversionen spielen eine marginale Rolle (vgl. Tabelle 34). In der Wahrnehmung der Befragten treten diese Erledigungen per Einstellung oder Freispruch noch stärker in den Vordergrund, was Mängeln der quantitativen Daten (siehe Kap. 4.) oder der Stichprobe der Befragten geschuldet sein mag, was aber auch mit subjektivem Empfinden von Ungenügen und Misserfolg zu tun haben mag.

In den 15 Interviews, die der Auswertung zu Grunde liegen, wurde in keinem einzigen Fall von einer Verurteilung berichtet, alle Erfahrungen bezogen sich entweder auf Einstellungen des Verfahrens oder auf Freisprüche. So berichtet z.B. StA15, dass aus seiner Sicht als Leiter der Behörde die Verfahren bisher überwiegend mit Einstellungen endeten und dass es in ein bis zwei Fällen zwar zu Anklagen gekommen sei, welche aber letztlich zu Freisprüchen führ-

ten. Sehr ähnlich berichtet StA10, wonach „die meisten Verfahren eingestellt wurden“ und auch StA1 hat vergleichbare Erfahrungen:

„In einem Verfahren ist ein Freispruch erfolgt. Das Rechtsmittel wurde durch den Sitzungsvertreter eingebracht. In einem zweiten Fall war die angeklagte natürliche Person nicht mehr Geschäftsführer der Firma und der neue Geschäftsführer konnte nicht geladen werden und im Ergebnis wurde das Verfahren ausgedient.“

In einem Umweltstrafverfahren habe es eine Anklage auch nach dem VbVG gegeben, sagen StA13 und StA14, wobei es durch das Gericht einen Freispruch gab, weil der Tatbestand der Umweltgefährdung nicht nachweisbar war. Bei einem Finanzstrafverfahren, dem zweiten VbVG-Verfahren, das im Interview zur Sprache kam,

„habe ich die Vorgangsweise nach § 18 VbVG gewählt, also nicht angeklagt. Es handelte sich dabei um eine Ein-Mann-GesmbH, die wirtschaftlich zu Grunde gegangen wäre, wäre auch noch die Geldbuße zu bezahlen gewesen. Außerdem wurden Zahlungen durch den Beschuldigten geleistet und die StA gewann den Eindruck, dass Bemühungen erfolgten, den Schaden gutzumachen.“

Seltene Anwendung aber viele Probleme

Berichte der befragten StA über unproblematische oder gar erfolgreiche Anwendungen des VbVG sind in den Interviews rar, hingegen finden sich zahlreiche Äußerungen dazu, warum der Umgang mit dem Gesetz durch die StA problembehaftet ist. Positive Äußerungen zur Anwendung des Gesetzes sind die Ausnahme:

Stimmen für die Anwendung des VbVG

Affirmative Äußerungen oder Einstellungen zum Gesetz finden sich ausschließlich von StA, die auf Wirtschaftsstrafsachen spezialisiert sind, wenngleich sich auch nicht alle Befragten dieser Gruppe günstig über das Gesetz und seine Anwendung äußerten. Typisch die Aussage von StA5, der auf Wirtschaftsstrafsachen spezialisiert ist:

„Was die StA in X betrifft, so sehen wir eine Aufspaltung in den Wirtschaftsbereich und in andere Bereiche und wir haben kein Problem, uns eine Frage auch von der wirtschaftlichen Seite anzusehen. Bei Allgemeinreferenten ist man weniger geneigt, über den Tellerrand zu schauen, und man geht die gewohnten Wege und sieht sich die natürlichen Personen an und die dahinter liegenden juristischen Personen nicht [...]. Ich sehe keine Anwendungsprobleme. Das Gesetz ist relativ kurz, auch von der Kommentarliteratur her gesehen[...]. Im Zuge meines Großverfahrens habe ich mir ein Fallprüfungsschema erarbeitet [zeigt ein dreiseitiges Manuskript her, Anm.], das ich anwenden kann, wenn neue Strafanzeigen herein kommen. Ich habe das auch im Kollegenkreis umhergeschickt und ich habe durchaus positive Reaktionen darauf bekommen.“

Unambivalent zum VbVG ist auch StA10, wonach in aller Regel keine Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes bestünden:

„Wir suchen einen Täter und an den hängen wir unsere Verbandsverantwortlichkeit dran. Und dadurch, dass wir einen Täter gefunden haben, tun wir uns auch leichter 'anzustückeln'.“

Im Weiteren berichtet der StA von ermittlungsstrategischen Überlegungen dieser Staatsanwaltschaft. Dazu folgendes Beispiel:

„In einem Fall war der Verband noch vorhanden, aber viel Geld war weg. Der Verband hat 20 Geschäftsführer und ich weiß nicht, wer verantwortlich ist. Dann muss ich ermitteln und mich da durchlavieren, damit ich überhaupt an die Verdachtslage komme, und da kann ich mir weiterhelfen mit dem VbVG, denn der Verband ist der Schädiger. Ich muss zunächst nur eine schädigende Handlung finden, die ich einem unbekanntem Täter zurechnen kann.“ (StA10)

An anderer Stelle führt StA10 diese Ermittlungsstrategie noch genauer aus:

„Wir gehen gleich nach dem VbVG vor, wenn ein Verband im Internet ein Finanzprodukt anbietet und wenn das nicht ordnungsgemäß ist, [...] dann ist eine Vorgangsweise, dass ich gleich ein Diversionsanbot an den Verband schicke. Bevor ich frage, wer für die Prospekte verantwortlich ist, soll der Verband zahlen. Das ist ein Beispiel, wo es in die andere Richtung ausschlägt und der Kollege (in der Wirtschaftsgruppe der StA, Anm.) sich gesagt hat, ich mache den nächsten Ermittlungsschritt nicht und lade alle möglichen physischen Personen, also den ganzen Vorstand, der sich auch noch aufeinander ausredet, sondern ich nehme gleich den Verband.“

Das ist insofern eine äußerst prozessökonomische Vorgangsweise dieser Staatsanwaltschaft, als offenbar nach Prüfung der Voraussetzungen der Diversion dem Verband diese Möglichkeit der Abwicklung des Rechtsproblems quasi in Form eines *plea bargaining* angeboten wird, ohne dass ein möglicherweise zeitlich und strafprozessual zermürendes Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

Unter Zeitdruck, so StA10, mache man sich somit nicht die Mühe herauszufinden, wer wirklich verantwortlich war, *„sondern ich beschuldige den Verband, weil dieser bietet das Produkt an. Das bedeutet, dass unter Zeitdruck auch die Verfolgung nach dem VbVG favorisiert werden kann.“*

Auch StA N.N. schildert seine Ermittlungserfahrung nach dem VbVG im Zuge eines Eisenbahnunfalls unter ähnlichen Gesichtspunkten:

„Das VbVG ist ins Spiel gekommen, weil es im konkreten schwierig ist, jemandem die Verantwortung zuzuordnen, weil jeder sagt, der andere ist schuld. Ich habe zwar Personen gefunden, denen Verantwortung zuzurechnen sein wird, aber grundsätzlich ist der Verband schuld, weil er nicht dafür gesorgt hat, dass derartige Unfälle verhindert werden, und der einschlägige Normen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz und nach dem Eisenbahnrecht nicht eingehalten hat und daher der Unfall auch zustande gekommen ist. Eine Signalanlage ist falsch situiert

gewesen und trotzdem fand ein Zugverkehr statt und das hätte nicht sein dürfen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz. Man hätte eine Abnahme machen müssen und andererseits hätte auch der Infrastrukturbetreiber dafür sorgen müssen, dass kein Zugverkehr erfolgt, bevor alle Signalanlagen ordnungsgemäß funktionieren.“

Die positiven Äußerungen stehen in Zusammenhang mit strategischen Optionen, welche das VbVG bietet. Wenn ein Vorgehen gegen die juristische Person einfacher ist als eines gegen unbekannte oder viele natürliche Personen, empfiehlt sich das VbVG aus prozessökonomischen Gründen. Es schafft Möglichkeiten, die Kooperation des Verbandes zu erreichen durch einen Mix aus Angebot (Diversion) und Drohung (Öffentlichkeit). Es ermöglicht aber auch, über den einzelnen Beschuldigten hinaus auf „Strukturen“ einzuwirken, die eigene präventive Aufgabe ernster zu nehmen.

Entscheidend ist die Vermögenslage

In weiteren Wortmeldungen wird der Wille zur Anwendung des Gesetzes hervorgehoben, aber auf die häufig fehlenden Voraussetzungen für eine sinnvolle Anwendung hingewiesen. Die finanzielle Lage der Unternehmen, gegen die Ermittlungen geführt werden, sei oftmals dermaßen schlecht, dass eine Verbandsklage zwecklos erscheint, da Geldbußen oder Geldstrafen im Falle der Verurteilung nach dem VbVG nicht bezahlt werden könnten.

„Wenn es so ist, dass der Konkurs gerade eröffnet wird, oder man sieht, dass gar kein Geld vorhanden ist, dann ermittelt man nicht nach dem VbVG, weil das sinnlos ist. Das würde einen Aufwand bedeuten, der dann nichts bringt. Wer soll denn die Geldstrafe bezahlen, wenn die Gesellschaft ohnehin nichts hat? Das ist oftmals der Fall. Bei den Finanzstrafsachen, die zu uns kommen. [...] Ein Kriterium für die Prüfung von Ermittlungen nach dem VbVG ist die Vermögenslage der Firma. Wenn sie im Konkurs oder schon aufgelöst ist, macht das keinen Sinn.“ (StA1)

Eine andere häufige Konstellation, Personen hinter einer Scheinfirma, lässt die Anwendung des VbVG ebenfalls ausschließen:

„Was Betrügereien z.B. im Internet anlangt, so sind das oftmals natürliche Personen, die sich hinter Organisationen verstecken, die es gar nicht gibt. Ich bin in diesen Fällen noch nicht auf die Idee gekommen, nach VbVG vorzugehen.“ (StA6)

Die vielen Begründungen für die seltene Anwendung des VbVG

Diesen praxisgestützten Berichten über einen positiven, strategisch offensiven oder jedenfalls pragmatischen Umgang mit dem VbVG steht eine lange Liste von ambivalenten bis ablehnenden Wortmeldungen gegenüber, in denen Probleme mit dem Gesetz in unterschiedlicher Weise angesprochen werden. Eine Reihe von kritischen Äußerungen lassen sich in der Kategorie **rechtssystematische Bedenken** zusammenfassen. Es ist dies ein Ablehnungsdiskurs, der auf traditionelles strafrechtliches Denken rekurriert und den Systembruch, der durch das

In-Kraft-Treten des VbVG erfolgte, nicht mitzutragen bereit ist. Beispielhaft dazu die Mitteilung von StA12:

„Ich bin hinsichtlich des VbVG gespalten, muss ich ganz ehrlich sagen, weil es in das Grundkonzept des StGB nicht hineinpasst. Ich bin mit dem Konzept nicht wirklich glücklich und wir werden auch nicht wirklich warm mit dem Gesetz. Es ist ein Fremdkörper, der in das Konzept nicht hineinpasst und letztlich in der Gesetzgebung rein anlassbezogen war, und es wäre die Aufgabe des Gesetzgebers, ein insgesamt konsistentes System zu schaffen. Für mich ist das VbVG mit dem Schuldstrafrecht schwer in Einklang zu bringen und es ist ein tragendes Element im Strafrecht. Man sucht nach dem persönlich Verantwortlichen, und so gesehen bin ich davon im VbVG ganz weit weg. Man hatte seinerzeit die Öffentlichkeit beruhigen wollen, aber das Gesetz passt in die herkömmliche Denkstruktur einfach nicht hinein und das ist vielleicht auch ein Hemmschuh in der Anwendung.“

Das Gesetz, so kann man die Äußerung interpretieren, hat eine Reihe rechtssystematischer Geburtsfehler die dazu führen, ihm mit Skepsis zu begegnen. Daraus folge, so wird im weiteren Gespräch ausgeführt, zwar keine bewusste Rechtsverweigerung, doch eine gewisse Lähmung der rechtlichen Aufmerksamkeit:

„Was ich ausschließen würde, ist, dass Kollegen sagen, ich wende es nicht an, oder ich mache das bewusst nicht. Ich denke, dass man das Gesetz einfach übersieht, weil man letztlich ohnehin einen persönlich Verantwortlichen hat. Und so denkt man in diese Richtung wahrscheinlich deswegen nicht weit genug.“

In der Sache ganz ähnlich äußert sich StA2 wenn er von dogmatischem „Neuland“ spricht, das zu betreten ihm als Staatsanwalt, der gewohnt ist, in Kategorien des traditionellen Verbrechensbegriffs zu denken, schwer fällt:

„Es ist Neuland sowohl bei uns, als auch bei Gericht. Auch eine neue Situation, weil bisher waren es immer Einzelpersonen, die rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben, und jetzt handelt es sich um einen Verband, der als Beschuldigter herangezogen wird. Das ist etwas völlig Neues für die Rechtsordnung.“

StA5 ist der Auffassung, dass bei vielen Kollegen „es noch nicht durchgesickert ist, dass es überhaupt die Möglichkeit gibt, ein Unternehmen in die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit hinein zu ziehen“, und sieht den Grund im „traditionellen Verständnis“ von Strafrecht.

Die nunmehr bestehende Erwartung an die StA, nicht nur gegen natürliche Personen zu ermitteln, sondern auch gegen Verbände im Sinne juristischer Personen, eingetragener Personengesellschaften oder Europäischer wirtschaftlicher Interessenvereinigungen (§ 1 Abs. 2 VbVG) vorzugehen, wird durch StA3/4 in einer rechtssystematischen Argumentation angesprochen, die die **Berufsrolle des Staatsanwalts** in den Mittelpunkt der Kritik stellt. Die neue Berufsrolle des StA nach der Reform der StPO habe sich erweitert, so führen die beiden StA in ihrem gemeinsam geführten Interview aus:

„Der StA alter Prägung war der Programmierer des Verfahrens, durch die neue StPO sind wir zum Konfliktmanager geworden und wenn wir auch noch suchen gehen, sind wir systemisch überfordert...“

Mit der Formulierung der systemischen Überforderung ist gemeint, dass Ermittlungen nach dem VbVG dazu führen, dass die Staatsanwälte nach Verdachtslagen suchen müssen, eine Ermittlungstätigkeit, die nach dem hier vorgebrachten Berufsverständnis in der Aufgabenbeschreibung auch nach der neuen StPO nicht zu finden sei. Es sei die Eigenart der Ermittlungen nach dem VbVG, so im Weiteren, dass auf der Organisationsebene das Verschulden nicht in der Weise sichtbar sei im Sinne eines Anfangsverdachts, wie auf einer individuellen und personenbezogenen Ebene. Damit potenziere sich in diesem Deliktsbereich die Problematik, welche die Staatsanwaltschaft zum Teil leidvoll aus dem Bereich der Beziehungsdelikte kenne: *„Es wirft einer dem anderen etwas vor, aber in einem Kontext, der kaum überblickbar ist.“*

Aus diesen Gründen, werde die aktive Suche nach dem Verbandsverschulden zurückgewiesen,

„... weil das zum Individualstrafrecht nicht passt. Wir kennen nach der StPO ein dreistufiges Verfahren: zuerst die Polizei, dann kommt die StA und dann das Gericht. Das funktioniert ganz gut. Wenn wir in irgendeinem Bereich einen Monitoring-Auftrag dazu bekommen, dann passt das in unseren gesetzlichen Auftrag nicht hinein. Das kollidiert mit unserem Objektivitätsgebot.“ (StA3/4)

Nach dieser rechtssystematisch vorgetragenen Kritik an der Ermittlungstätigkeit nach dem VbVG ist es nicht verwunderlich, dass die beiden StA die Nichtanwendung des Gesetzes plastisch so formulieren: *„So lange uns jemand nicht von hinten 'ins G'nack' haut und sagt, das müsst ihr aber anschauen, haben wir eine gewisse Aversion.“*

Im weiteren Gespräch ziehen sie eine Parallele zu einer in ihrer Sicht vergleichbar problematischen Rechtsmaterie, der „Abschöpfung der Bereicherung“ (§ 20 StGB) und dem „Verfall“ (§ 20b StGB, jeweils samt den nachfolgenden Bestimmungen).

„Wenn die Polizei uns Material liefert, dass die Abschöpfung naheliegend ist, und die Verdachtslage ist spürbar, dann werden wir einsteigen, und wenn wir entsprechende Hinweise nach dem VbVG haben, dann wird das genau so passieren. Aber wir werden aktiv diese Rolle, die eigentlich nicht in der StPO steht – 'such es Dir heraus' – auch nicht übernehmen.“ (StA3/4)

In der Zusammenschau der erhobenen rechtssystematischen Bedenken finden wir eine Reihe von Argumenten, mit denen die Staatsanwälte die Nichtanwendung des VbVG oder zumindest ihre große Reservation ihm gegenüber zum Ausdruck bringen. Im Ganzen gesehen läuft es auf ein Festhalten am Einzeltäterstrafrecht hinaus, wodurch die strafrechtliche Verfolgung von Verbänden ein Fremdkörper im Rahmen der Ermittlungen bleibt.

Es gibt im erhobenen Material einen weiteren Typus von ablehnenden Äußerungen, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass sich die Staatsanwälte mit dem Gesetz nicht oder zu wenig vertraut (gemacht) finden und insgesamt von Schwierigkeiten berichten, die sich unter dem Begriff **rechtliches Kompetenzdefizit** zusammenfassen lassen.

So spricht StA6 von den Zurechnungsnormen, die sehr kompliziert für den sind, der sie noch nie angewendet hat.

„... die Unterscheidung, was muss der Entscheidungsträger machen, was der Mitarbeiter, wie kann ich die Tat dem Verband zurechnen, wenn es der Mitarbeiter macht. Die Prüfung ist meines Erachtens relativ kompliziert im Gegensatz zu dem, was man gewachsen gewohnt ist in der Zurechnung zu einer natürlichen Person.“

Im Weiteren redet er vom komplizierten mehrstufigen Prüfverfahren, in dem die Zuständigkeiten im Verband und der Sachverhalt aufeinander zu beziehen und zu bewerten seien – insgesamt schwierige prozessuale Fragen, deren sich, wie er mit Blick auf die Kollegenschaft meint, nicht alle Staatsanwälte stellen wollen. Eine Exit-Strategie sei der Bezug auf das *„breite Verfolgungsermessen, das mir als StA eingeräumt wird, wodurch ich sehr früh sozusagen die Prüfung abdrehen kann, um den Verband nicht zu verfolgen.“* (StA6)

Insgesamt werde das VbVG nach seiner Beobachtung wie „totes Recht“ behandelt, weil, so die Hypothese, die Kollegenschaft *„sich nicht hinreichend informiere.“* Als eigenes Problem werden auch die Sanktionen im VbVG angesehen. So weist StA7 darauf hin, dass der Weg, um eine Sanktion nach dem VbVG zu verhängen, kompliziert sei:

„Ich habe im Jahr 2007 zwei Fortbildungsveranstaltungen organisiert, um das den Kollegen ein bisschen näher zu bringen. Wir haben das mit der Frau Professor U. und Frau Dr. S. organisiert, die über Erträge eines Unternehmens referiert hat, weil ja auch die Strafe eher kompliziert ist. Und in der Diskussion entstand schon der Eindruck, dass es sich um ein eher kompliziertes Gesetz handelt.“

StA15 wiederum sieht eine Schwierigkeit in den bisher kaum vorliegenden Erfahrungswerten und fehlender Judikatur über die Höhe und auch die Art der Sanktionen nach dem VbVG.

„Die StA stützt sich gerne auf Judikate und es gibt halt vergleichsweise wenig dazu. Da ist das Gefühl nicht da. Was man bei der normalen Körperverletzung hat, okay, der bekommt so und so viele Tagessätze, basta. Aber bei Verbänden haben wir noch diesbezüglich ein Defizit in der eigenen Wahrnehmung.“

Als weitere Begründung für die Nichtanwendung ist hier noch auf die aus Sicht der StA vielfach gegebene Inkompetenz der Bezirksanwälte hinzuweisen, die zur Anwendung des VbVG nur unzureichend in der Lage seien. Die Bezirksanwälte, die am häufigsten mit der Möglichkeit konfrontiert werden, so StA6, verfolgen nicht nach VbVG, weil sie Scheu davor haben und nicht wissen, wie danach vorzugehen sei. *„Sie haben Berührungängste, das VbVG überhaupt aufzugreifen.“* Auch StA3/4 sprechen davon, dass die Bezirksanwälte dem VbVG nicht

gewachsen seien und dass es Aufgabe der Aufsichtsstaatsanwälte sei, die Verfolgung auf der Ebene der bezirksgerichtlichen Verfahren zu übernehmen – ein Hinweis, dem in den Ausführungen von StA 11 die Realisierungsmöglichkeit abgesprochen wird:

„Die Aufsichtsstaatsanwälte sind zeitlich nicht in der Lage, die Bezirksanwälte diesbezüglich anzuleiten. Je nachdem ob der BAW geprüft ist oder nicht, hat der Aufsichtsstaatsanwalt 12,5% oder 17,5% Freistellung seiner Arbeitszeit für die Anleitung und Kontrolle der BAW und da ‚hupft man nicht weit‘. Alle Leichen und alle fahrlässigen Tötungen macht grundsätzlich der StA, auch die Korrespondenz mit dem Ausland und alle Rechtsmittel bearbeitet ebenfalls der StA, und das ist ziemlich viel Arbeit, um Zeit dann noch für das VbVG zu haben. Aber zusätzlich glaube ich, dass das Bewusstsein der StA im Hinblick auf das VbVG nicht genügend entwickelt ist.“

In den Interviews orten StA jedoch nicht nur bei den Bezirksanwälten, sondern auch bei der Kriminalpolizei Probleme bei der Anwendung des Gesetzes. Exemplarisch dazu StA 15:

„Wir bekommen seitens der Polizei wenig Daten, um das VbVG anzuwenden. Verantwortliche des Verbandes werden kaum aufgelistet. Es findet sich der Beschuldigte und der Geschädigte im Akt, aber der Hintergrund des Delikts wird nicht ausgeleuchtet. Ich glaube, dieser Umstand hemmt auch die weiteren Ermittlungsschritte. Gerade im Bereich der Polizei gehört das VbVG mehr geschult und darauf aufmerksam gemacht, dass es das Gesetz gibt. [...] Und wenn wir einen konkreten Auftrag erteilen, dann gehen die Erhebungen teilweise an der Sache vorbei. Das führt dazu, dass wir die Erhebungen selbst machen, was dann sehr aufwändig werden kann.“

Der Wahrnehmung von Insuffizienz im eigenen Bereich steht die einer hohen **Konfliktfähigkeit von Verbänden** gegenüber. Sie mache es der Staatsanwaltschaft schwer, ihre Ermittlungen mit Aussicht auf Erfolg zu führen. Dies gilt insbesondere bei Verbänden, die eigenständig über rechtliche Kompetenz in speziellen Rechtsabteilungen verfügen:

„Wenn es größere Verbände sind, dann existieren zumeist Rechtsabteilungen. Verteidiger von Einzelpersonen raten dem Klienten etwas zuzugeben, was bei Verbänden nicht zutrifft. Da wird argumentiert, das sei ausgelagert worden, oder jenes sei nicht die Aufgabenstellung gewesen etc., da gibt es im praktischen Bereich dann für die StA Schwierigkeiten.“ (StA 15)

Auch StA 6 weist auf seine Erfahrung hin, dass Verbände nicht kooperativ seien und begründet dies damit, die Materie sei neu und *„auf die Unternehmen kommen unter Umständen immense Kosten zu und die Verfahren werden medial begleitet...“ (StA 6)*

Rechtlich informierten Mitarbeitern eines Verbandes Fehlverhalten nachzuweisen sei schwieriger. Darüber hinaus habe, erläutert StA 9 die Ermittlungsproblematik in Verbandsverfahren, die Staatsanwaltschaft

„weitere Gegner im Verfahren [...], wenn nicht nur gegen einzelne Personen einer Firma, sondern gegen die Firma selbst ermittelt wird. Dann hat man es unter Umständen mit weiteren Anwälten zu tun, die sonst nicht tätig würden. Wenn ich gegen eine Person im Unternehmen ermittle, sind die anderen Zeugen. Wenn ich gegen den Verband ermittle, werden aus den Zeugen Beschuldigte, die sich verteidigen und die Beweislast dreht sich um.“

Dieser Hinweis auf die Konfliktfähigkeit der Verbände, die den ermittelnden Behörden das Leben schwer machen und die Erfolgsaussichten eines Verfahrens nach dem VbVG verringern können, verbindet sich mit der Frage der personellen und sachlichen Mittelausstattung der Staatsanwaltschaft – ein Problemkreis, auf den weiter unter noch gesondert eingegangen wird. Was die Erfolgsaussichten angeht, macht StA9 eine Kosten-Nutzen-Rechnung auf, die in seiner Bewertung eindeutig gegen Ermittlungen gemäß VbVG spricht:

„Die Verfolgung von Einzeltätern hat die StA gelernt. Vieles dreht sich dabei um Beweisfragen. Einen Strafantrag zu diktieren, bereitet in der Regel kein Problem. Aber daneben ein zweites Verfahren zu eröffnen, in Strukturen von Unternehmen hineinzuschauen, die bei größeren Verbänden sehr komplex sind, sich mit Verantwortlichen von Unternehmen herumzuschlagen, die in aller Regel nicht kooperativ sind, weil sie ein evidenten Interesse haben, dass dabei nichts herauskommt, dann sind wir überfordert. Und das immer vor dem Hintergrund des wahrscheinlichen Scheiterns.“

Es herrsche insgesamt *„eine negative Einstellung gegenüber dem Gesetz“*, führte er weiter aus, weil es schon große Mühe bereite, den Haupttäter anzuklagen und dann noch den Verband zu verfolgen bedeute nicht nur nochmals sehr viel Arbeit, sondern sei vor dem Hintergrund des Wissens zu beurteilen, dass 90 Prozent der Verfahren gegen Verbände eingestellt würden und, wie hier noch anzufügen ist, auch im Wissen um die vergleichsweise geringen Sanktionsmöglichkeiten, die das VbVG gegenüber Verbänden vorsieht. Darauf bezieht sich StA5, wiewohl er zu den wenigen VbVG-affinen StA zu zählen ist:

„Die Sanktionsmöglichkeiten, die das Gesetz vorsieht, sind auch nicht die ganz ‚großen Brüller‘ in dem Sinn, dass die Geldbußen, die verhängt werden können, eher gering sind und große Unternehmen in keiner Weise ‚jucken‘“

– ein Umstand, der bei der Kosten-Nutzen-Rechnung bei der Verfolgung von Verbänden in Rechnung zu stellen sei.

Das Ermessen nach § 18 VbVG

Das VbVG kennt ein besonders breites Ermessen für die StA in der Frage, ob ein Verband verfolgt werden oder ob von der Verfolgung abgesehen oder zurückgetreten werden soll. Die Antworten auf die Frage, wie man mit dem breiten eingeräumten Ermessen umgehe und welche Rolle das Ermessen bei der Entscheidung spiele, nach dem VbVG zu ermitteln, hängt von der Haltung ab, die Befragte dem VbVG gegenüber einnehmen. Wer sich skeptisch gegenüber dem Gesetz geäußert hat, nutzt das breite Ermessen dahingehend, die Verfolgung nach dem

VbVG zu unterlassen und dies zu begründen, falls es überhaupt einer Begründung dafür bedarf.

So geben StA3/4, die sich als VbVG-Skeptiker deklarieren, zu Protokoll, dass bei der Entscheidung, nach dem VbVG zu verfolgen oder dies zu unterlassen, nicht bewusst Ermessen geübt werde. Die Entscheidung werde auch nicht in das Tagebuch eingetragen, *„es sei denn, jemand Externer zwingt uns die Entscheidung auf und wir müssen die Nichtverfolgung begründen.“*

Dies bestätigt StA6, der sich selbst als VbVG-affin einstuft und sich ironisch über die Kollegenschaft und ihre Ablehnung des VbVG äußert. Die Ermessensbestimmung würde dann herangezogen, falls Fragen auftauchen würden, warum das VbVG nicht relevant sei. Aber, so fährt er im Interview fort, es bestehe ohnehin so geringer Druck, nach VbVG vorzugehen, dass im Tagebuch auch gar keine Eintragungen mit Verweis auf § 18 VbVG gemacht werden. *„§ 18 ist die rechtliche Grundlage dafür, dass ich mir keine Gedanken über das VbVG mache.“*

Diplomatisch aber unüberhörbar reserviert die Antwort des Leiters einer StA: *„Wenn der Gesetzgeber ein so weites Ermessen der StA einräumt, so ist das auch als Signal zu verstehen, mit großem Vorbedacht das Gesetz anzuwenden.“* (StA8)

StA1, der schon einige VbVG-Verfahren eröffnet hat und dem Gesetz auch positiv gegenüber steht, sagt hingegen: *„Die Fragen, ob die Firma überhaupt existiert bzw. liquid ist, sind die wichtigsten Ermessensfragen bei der Entscheidung anzuklagen oder nicht anzuklagen.“*

Zum Abschluss sei noch einen Wirtschaftsstaatsanwalt zitiert, der vor dem Hintergrund seiner Erfahrung im Umgang mit dem Gesetz zum Thema Ermessen sagt:

„Grundsätzlich sehe ich im Ermessen einen Vorteil des Gesetzes, wenn man z.B. die Möglichkeit der diversionellen Erledigung betrachtet. Ich glaube, dass viele Unternehmen ein Verfahren auf diversionelle Weise abschließen, wenn das Verfahren einmal so weit gediehen ist. [...] Bei den Kollegen besteht nicht die Angst vor dem großen Ermessen, sondern man sieht es sich gar nicht so weit an, dass man zur Ermessensfrage kommt. Es ist die Unwissenheit, die eine Rolle spielt, nicht das Ermessen“ (StA 5)

Zusammenfassend können die Äußerungen zur Ermessensfrage in Abhängigkeit von der Haltung zum VbVG verstanden werden. VbVG-affine Staatsanwälte nutzen den Ermessenspielraum dazu, auch kreative Vorgangsweisen im Rahmen des VbVG-Verfahrens zu entwickeln. Die diversionelle Erledigung, die StA5 zuletzt erwähnt, ist ein Beleg dafür. VbVG-Skeptiker nutzen das Ermessen dagegen als (potentiell legitimierende) Nichtanwendungs- oder Ausstiegsformel für das bzw. aus dem Verfahren.

Die beschränkten Ressourcen der Staatsanwaltschaften

Die Frage nach den Ressourcen der Staatsanwaltschaft wurde in Kenntnis des Aufwandes gestellt, den ein vor allem größeres VbVG-Verfahren mit sich bringen kann. Es wurde versucht, die personelle Ausstattung der jeweiligen StA zu erkunden, die zeitlichen Ressourcen, die Unterstützung durch die Kriminalpolizei sowie durch Vorgesetzte, Kollegen oder Rechtspraktikanten im Fall der Verfahrensdurchführung.

StA2 bestätigt mit seiner Schilderung, wie ohnmächtig er auf sich allein gestellt den Wirtschaftsanwälten gegenüber treten muss, die Vermutung, dass die wahrgenommene schlechte Ressourcenausstattung der Staatsanwaltschaft eine breitere Anwendung des VbVG strukturell behindere. Im Einzelnen führt er aus:

„Das Ressourcenproblem ist generell bei den StA gegeben, personell wie bei der Ausstattung. Es ist von vorneherein ein Ungleichgewicht vorhanden, wenn ein einzelner StA gegen eine Armada von Anwälten antreten muss. Wenn ich etwas kopiert haben will, dann muss ich selbst zum Kopierer gehen und kopieren, wenn ich ein Rechtsproblem habe, dann muss ich in die Bibliothek für die Recherche gehen, es sei denn, ich habe einen Rechtspraktikanten. Ich habe auch niemanden, der für mich Telefondienst macht, in einer Kanzlei ist das alles anders.[...] Unterstützung durch die Polizei ist vorhanden und funktioniert auch gut. Aber es macht einen Unterschied ob ich in meinem unmittelbaren Nahebereich drei Konzipienten sitzen habe, oder wenn ich die Akten zum LKA schicken muss und sie nach sechs Wochen zurück bekomme.“

In dieser Erzählung entwirft StA2 ein Bild hoffnungsloser, wenn auch heroischer Unterlegenheit im Rechtsstreit mit Verbänden: Er muss gegen eine ganze Flotte von Anwälten antreten, die er als Armada bezeichnet. Er dagegen habe allenfalls Unterstützung durch einen Rechtspraktikanten und die Polizei.

Auch StA6 sieht die Ressourcen für die StA nicht vorhanden, um Verfahren nach dem VbVG regelmäßig zu führen. Er selbst habe ein großes Verfahren gegen einen Verband nur in seiner Freizeit geführt, das dann mit der Einstellung beendet wurde, da er während seiner regulären Dienstzeit mit anderen Fällen ausgelastet gewesen sei. *„Spezialmaterien kann man nicht nebenbei verfolgen, noch dazu, wenn das Verfahren medial begleitet wird.“* Angesichts der Ressourcenlage sei professionelle Opferbereitschaft Voraussetzung für die Anwendung des VbVG, zumal Überstunden nicht extra bezahlt werden. Diese persönliche Erfahrung fasst StA6 im Resümee zusammen: *„Es ist nicht möglich, das Gesetz anzuwenden.“*

Ressourcenprobleme spricht auch der Leiter der StA in N.N. an, bezieht dies allerdings auf Bezirksanwälte:

„Im Bereich der Bezirksanwälte wäre ein etwas höherer Personalstand schon interessant im Hinblick auf die Anwendung des VbVG. Hier erschlägt die Masse die Qualität. Wir müssen in der Aufsichtstätigkeit sehr aufpassen, dass da nichts passiert.“ (StA15)

Wenn die personellen Mittel knapp sind, kommt es zu Abwägungen gegen Erfolgchancen, Fehlerrisiken, andere zu erfüllende Aufgaben. *„Wenn man Zeit und Ressourcen hat, dann ist*

es naheliegend, dass man auch nach dem VbVG genauer nachbohrt.“ (StA12) Oder: „Wenn ich knappe Ressourcen habe, dann denke ich auch an das Ergebnis, und wenn sich der Aufwand im Lichte des Ergebnisses nicht lohnt, ist das keine zusätzliche Motivation.“ (StA8)

Deutlich Vorrang angesichts knapper Ressourcen bekommt das Individualstrafverfahren, sei es um Fakten zu klären oder um Rechtsschutz zu gewährleisten:

„Bei Wirtschaftsverfahren habe ich in der Regel die im Verband handelnden Personen als Beschuldigte. Denen droht zumeist als Einzelpersonen ein Strafrahmen von ein bis zehn Jahren. Dass ich mich dann als StA auch noch darum kümmere, was mache ich mit dem Verband, das wird als Zusatzaufgabe gesehen, für die kaum noch Zeit bleiben kann. Die Arbeit ist schon bei den physischen Beschuldigten äußerst mühsam, dass sich StA für den Verband nicht mehr die Zeit nehmen. Ein ähnliches Problem ist und war bei der Frage: ‚Wo ist das Geld geblieben?‘ Das wäre wohl auch eine unserer Aufgaben nachzuschauen für einen allfälligen Verfall oder für die Entschädigung der Opfer, aber es fehlt die Zeit. Man macht das Notwendigste und Wichtigste und man stuft nach der Dringlichkeit ab.“

Diesen überwiegend skeptischen bis negativen Äußerungen steht wiederum ein positiver Diskurs gegenüber, der die personelle und technische Ausstattung der StA nicht als Hinderungsgrund für die Anwendung des VbVG gelten lässt. StA5 weist im Interview explizit darauf hin, ihm sei die Rede von den mangelnden Ressourcen bekannt, bezweifelt aber im Gespräch, dass diese bei der Frage der Gesetzesanwendung eine Rolle spielen.

„Ich meine, dass viele Kollegen das so sehen, ich bezweifle das. Denn im Tagesgeschäft vernimmt die Polizei und wenn man bei Aufträgen noch hinzufügt, dass Entscheidungsträger zu vernehmen sind, dann ist das keine Frage der Ressource. Wenn der Bericht dann kommt, dann muss man ihn freilich lesen und einer Erledigung zuführen.“

Auch StA10, der sich als Wirtschaftsstaatsanwalt günstig zum VbVG äußert, lenkt im Interview die Aufmerksamkeit auf die Kooperation mit der Kriminalpolizei und nicht auf die Frage der Ressourcen:

„Unterstützung durch die Polizei bekommt man zunächst nicht. Wir müssen den ‚Vorstieg‘ machen und trachten, dass wir der Polizei etwas beibringen oder schauen, dass wir gemeinsam lernen. Wenn etwas Neues kommt und ein neues Tool, das wir anwenden sollen, dann muss man einmal gemeinsam loslegen und versuchen, gemeinsam zu lernen. In der Regel wartet in diesen Situationen die Polizei, dass was von uns kommt, es wird dann aber auch angenommen und wir sind dann bei der Anwendung dabei.“

Die Frage nach den vorhandenen Ressourcen für die Anwendung des VbVG wirft somit auch Licht auf die Form alltäglicher Ermittlungsarbeit der StA. Es entsteht das Bild des juristischen Einzelkämpfers. Er sieht sich mit seinen bescheidenen Mitteln gegen die großen Anwaltskanzleien antreten und beschreibt damit auch eine Befindlichkeit, die das Scheitern der Ermittlungen bereits in sich trägt. Wenn er Kosten und Nutzen abwägt muss er auf die Verfolgung nach dem VbVG verzichten oder seine persönliche Opferbereitschaft überdehnen.

Von einer möglichen Idee, wie diese für die StA schwierige Ausgangslage durch behördeninterne Managementmaßnahmen kompensiert werden könnte, in welcher Form kooperativ Ressourcen mobilisiert werden könnten, um das Ungleichgewicht im Verfahren zu verringern oder vielleicht sogar auszugleichen, ist nur in Ausnahmefällen die Rede. In diesen Fällen wird über fachliche Kommunikation im Intranet der Behörde berichtet und über kollegialen Austausch von Schriftsätzen als Vorlage für künftige Verfahren.

Das VbVG und die staatsanwaltschaftliche Organisationskultur

Bei der Befragung der StA hat auch interessiert, mehr über die „Organisationskultur“ in den Häusern zu erfahren, in denen Interviews durchgeführt wurden. Wird über das Gesetz geredet, wurden Anreize geschaffen oder den Staatsanwälten Handreichungen zur Verfügung gestellt, um das Gesetz zu studieren, sich mit der neuen Philosophie vertraut, oder um die internationale Dimension des VbVG transparent zu machen? Welche Rolle spielen die Leiter der StA bei der „Dissemination“ der neuen Verfolgungsaufgabe? Wie hängen die dominierend ablehnende Haltung gegenüber dem Gesetz vs. Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zur Anwendung des VbVG damit zusammen?

Die bisherigen Erfahrungsschilderungen der StA weisen darauf hin, dass nur ein spezialisiertes Segment von Wirtschaftsstaatsanwälten mit dem VbVG näher vertraut ist und zumindest ansatzweise versucht, Verbände zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Nur dort, wo es ein solches Moment der Spezialisierung und es zumindest anlassbezogen häufiger Kommunikation über das VbVG gibt, entsteht so etwas wie eine „Kultur“ seiner Anwendung. Eine solche ist nur an einem der fünf Standorte zu beobachten, an denen Interviews durchgeführt wurden.

Dort vermitteln StA10 und ähnlich StA11 den Eindruck einer gewissen Verstetigung des Gedankenaustausches über das VbVG und den Umgang damit durch den Hinweis, dass im Intranet Anwendungsstrategien, Schriftsätze oder auch Erfahrungen mit dem VbVG ausgetauscht würden und dass auf diese Erfahrungen durch die Kollegenschaft zurückgegriffen werden könne, wenn sich die Frage der Verfolgung eines Verbandes stellt.

Die zunächst positive Erwartungshaltung gegenüber dem Gesetz ist aber auch in dieser Behörde abgeflaut, wurde überlagert von anderen Problemen und Verfolgungskonjunkturen:

*„Es gab grundsätzlich bei der Einführung des Gesetzes Veranstaltungen dazu, dann einen Einführungserlass und es gab eine Erwartungshaltung, die weniger von 'oben' kam, sondern in der Praxis entstanden ist, dass sich das Gesetz vor allem im Wirtschaftsstrafrecht auswirken wird. Aber das ist Unsinn, da haben wir andere Sorgen und Probleme und da kommen wir kaum je dahin. Wir haben rasch erkannt, dass es sich eher für die Bereiche Umweltstrafrecht, fahrlässige Körperverletzung und Tötung, wo ein Organisationsverschulden vorliegt, eignet.“
(StA12)*

Aktuelle gesetzliche Neuerungen stehen immer im Vordergrund: *„Es gibt Konjunkturen von Gesprächen über Gesetze, die gerade aktuell sind. So ist gerade die Frage der Konfiskation zur Zeit im Zentrum der Aufmerksamkeit. Das VbVG ist die Gesprächswelle von vorgestern“* (StA 13/14) und es sei derzeit weder auf Referenten- noch auf Leitungsebene ein Gesprächsthema. Besucht man einschlägige Seminare, berichten StA10 und StA12, so wäre das VbVG ein Thema, *„aber die Erwartungen sind in letzter Zeit nicht mehr so stark, [...] von welcher Seite auch immer“*.

Solche steuernden Erwartungen „von oben“, von rechtspolitischer Seite oder von Vorgesetzten werden verneint oder brüsk zurückgewiesen.

„Ab und zu hört man schon den leichten Frust, sei es von den Legisten, sei es aus dem politischen Bereich, das Gesetz sei in der Praxis ‚nicht angesprungen‘ und ‚warum wendet ihr nicht an?‘, aber dramatisch ist das bei uns nicht spürbar. Da gibt es ärgere Sachen. Bei Verfalls- und Abschöpfungssachen ist viel mehr Druck. Auch von der Polizeiseite gibt es diesbezüglich mehr Druck als im VbVG-Bereich.“ (StA3/4)

Auch andere Befragte betonen, dass von Vorgesetzten oder OStA keine Signale kämen, das VbVG breiter anzuwenden: *„Ich habe nicht die Erfahrung gemacht, dass irgend ein Druck von oben käme, das VbVG öfter anzuwenden.“* (StA6, ähnlich StA7 und StA1)

Die Interviewfrage nach „Erwartungen von oben“ wurde zum Teil als befremdlich erlebt:

„Das ist wesensfremd, dass gesagt werden würde, ermittelt mehr dort oder dort. Wenn es strafbares Verhalten gibt, dann muss ich dem nachgehen. Das wäre so, als würde jemand sagen, ‚mach mehr Strafanträge nach dem SMG‘. Entweder es liegt was vor oder nicht, und genauso ist es mit dem VbVG. Das würde ja auch unterstellen, dass bis jetzt nicht ordentlich verfolgt worden wäre.“

Mehrheitlich wird bestätigt, dass das VbVG nicht oder allenfalls anlassbezogen Gegenstand der Kommunikation mit Vorgesetzten ist. An Schulungen und Seminare zur Einführung des Gesetzes oder an eine Broschüre erinnert man sich nur vage (StA8).

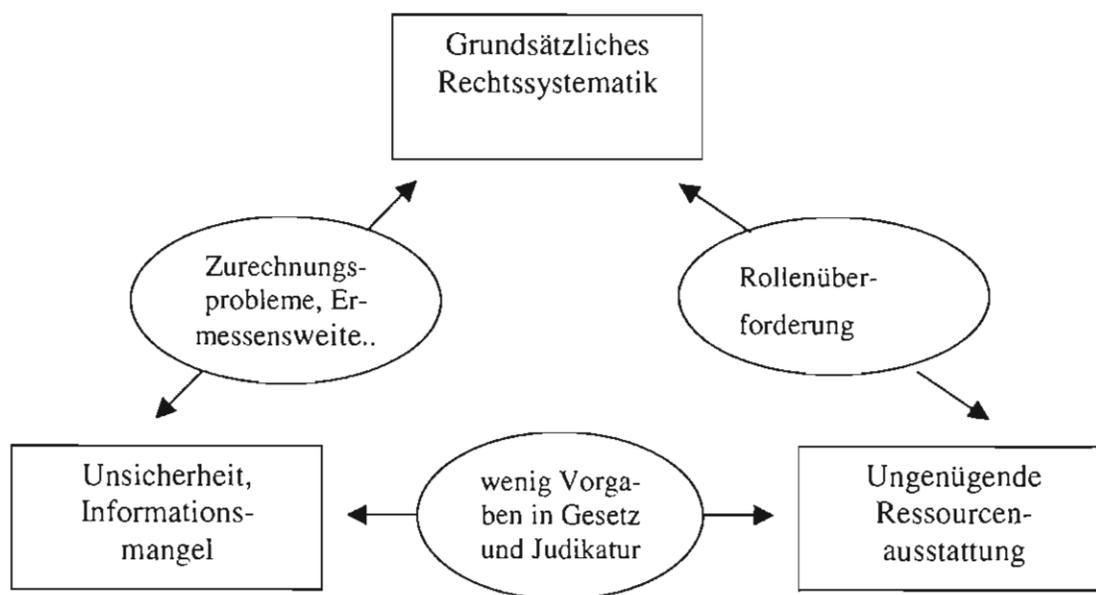
Auch die Interviews mit den Leitern der StA bestätigen dieses Bild einer bescheidenen Bedeutung des VbVG im Rahmen ihrer Behördenführung. StA7 berichtete, Schulungen für die StA im eigenen Haus organisiert zu haben mit dem Ergebnis, dass der Eindruck entstand, dass es sich um ein eher kompliziertes Gesetz handle. StA15 weist auf die tägliche Gesprächsrunde im Haus hin, in deren Verlauf auch, falls nötig, VbVG-Fälle besprochen würden, jedoch ausschließlich anlassbezogen.

„Generell wird nicht über das VbVG gesprochen, wohl aber fallbezogen, da es sich um einen ‚Exoten‘ handelt. Das wird dann auch plenar behandelt, weil wir uns der Beispielswirkung bewusst sind.“ (StA3/4)

Das VbVG und seine Anwendung ist nicht Teil der staatsanwaltschaftlichen Gesprächskultur, allenfalls wird anlassbezogen darüber geredet, aber es ist und bleibt exotisch und randständig – bis auf eine Ausnahme unter den vier in die Studie einbezogenen Behörden.

Zusammenfassung der Problemanalyse durch die Staatsanwälte

Versucht man die Befragungsergebnisse zur Anwendung des VbVG in der Staatsanwaltschaft zusammenzufassen, zeigt sich eine vielschichtige Argumentation, um die geringe Anwendung zu erklären. Dabei greifen rechtssystematische Argumente, Argumentation mit unvollendeter Meinungsbildung, unzureichender Anleitung und Kompetenzdefiziten in der eigenen Behörde und bei der Polizei und Verweise auf Ressourcenknappheit ineinander. Selten wird ein Faktor allein als ausschlaggebend angegeben. Die verschiedenen Argumentationsfiguren und ihr Zusammenhang können wie folgt schematisch dargestellt werden.



Das Gesetz wird als Bruch mit Grundsätzen des Strafrechts betrachtet. Die Zurechnung von Verschulden und Verantwortung werde kompliziert und zugleich dem weitesten Ermessen des Staatsanwalts anheim gestellt. In dieser Situation entsteht Unsicherheit und ein großes Informationsbedürfnis, das nicht gestillt wird. Gesetz, Kommentare und Judikatur bleiben Orientierung schuldig. Sich diese Orientierung zu erarbeiten, erfordere mangels hinreichender institutioneller Anleitungen und Ressourcen unverhältnismäßigen und wenig anerkannten persönlichen Einsatz. Dieser gefährde die Erfüllung anderer Aufgaben und dies bei ungewissen Erfolgsaussichten. Eine aktive Überwachung und Beeinflussung von unternehmerischen Praktiken im Zuge der Verfolgung von Straftaten sei ein überzogenes und von der Strafprozessordnung nicht gedecktes Rollenverständnis. Hier seien andere Instanzen und die Polizei zuständig und gefordert. Unter gegebenen Bedingungen knapper personeller Ressourcenausstattung würde ein proaktives Rollenverständnis die Staatsanwaltschaft überfordern.

Dem VbVG-kritischen argumentativen Mainstream stehen einige wenige gegenteilige Äußerungen gegenüber, die im Wesentlichen drei Befragten zuzurechnen sind, die in ein und derselben Behörde tätig sind. Sie sind über das Gesetz gut informiert, sehen nicht nur keine Anwendungsprobleme, sondern haben auch Wege gefunden, Ermittlungen nach dem VbVG unter prozessökonomischen Gesichtspunkten einzusetzen. Sie sind rechtlichen Innovationen gegenüber aufgeschlossen und können mit den beschränkten Ressourcen der Staatsanwaltschaft besser umgehen als ihre Kollegen. In diesem kleinen Kreis bildet sich in den Interviews ein Ansatz einer Gesprächskultur über die Verbandsverantwortlichkeit ab, die sich auch des Intranets und so eines kollegialen Austausches über Erfahrungen mit dem VbVG bedient.

Einschätzung der general- und spezialpräventiven Wirkung des VbVG

Es vermag nach den Ergebnissen der Befragung zu den Anwendungsproblemen des VbVG wenig zu überraschen, dass die Einschätzung der generalpräventiven Wirkung des Gesetzes durch die Staatsanwälte in hohem Maße skeptisch ausfällt. Die Befragten gehen durchwegs davon aus, dass nicht die Anwendung des Gesetzes durch die Justiz generalpräventiv wirke, sondern die Berichterstattung darüber durch die Medien. Wegen der geringen Anwendung habe jedoch allenfalls die Diskussion des Gesetzes bei seiner Einführung generalpräventive Wirkung erzeugt. Eben diesen Zusammenhang betont auch StA15 in seinem Statement:

„Zunächst hatten wir Anfragen von Banken und anderen größeren Verbänden, was zu tun sei, damit nichts passiert“, um dann anzufügen: „... nachdem nun einige Zeit verstrichen und nichts passiert ist, fällt das Interesse in den Keller. Im ersten Jahr hätten wir rund um die Uhr Vorträge halten können.“

Würden Verfahren durchgeführt und entsprechend medial transportiert, so könnte sich StA9 schon eine abschreckende Wirkung vorstellen: *„Mir ist jedoch kein einziges Verfahren in Österreich in Erinnerung, bei dem das Unternehmen hätte saftig zahlen müssen.“* StA5 zieht Parallelen zur Abschöpfung und zum Aktiengesetz:

„Da es kaum eine Anwendung gibt, wird das Gesetz in der Öffentlichkeit auch nicht wahrgenommen. Ich kenne Anwälte, die vor Aufsichtsräten das Aktiengesetz vortragen und die in der Vergangenheit zwar darauf hingewiesen haben, dass es im Aktiengesetz eine Strafbestimmung gibt, aber dazu gesagt haben, ‚vergisst die Bestimmung‘, weil sie nicht angewendet wird. Seit BAWAG gehen die Uhren anders. Wenn es [das VbVG, Anm.] einmal ordentlich angewendet wird, wird es von den Rechtsunterworfenen, wenn ich so sagen darf, auch angenommen. Das ist beim VbVG derzeit nicht der Fall.“

Durch die seltene Anwendung, so StA13/14, „ist an eine Generalprävention nicht zu denken“, und sie weisen in ihren weiteren Überlegungen generell den Verwaltungsbehörden mehr Einfluss auf Unternehmen zu als der Staatsanwaltschaft:

„Wenn die Verwaltungsbehörde Auflagen macht, so ist das wirksamer als ein strafrechtliches Urteil. Vor allem kontrolliert die StA nicht, was nach dem Urteil passiert, wohl aber die Ver-

waltungsbehörde, ob ihr Bescheid eingehalten wird. Daher haben die Verwaltungsbehörden mehr Gestaltungsmöglichkeiten als die StA, die die Nachhaltigkeit einer Maßnahme nicht kontrollieren kann und auch nicht will. Das ist Verwaltungsangelegenheit. Das Einwirken auf einen Betrieb durch die StA bleibt punktuell.“

Hier sei angemerkt, dass die beiden StA im Interview nicht auf den § 26 Abs. 2 VbVG hinweisen, dem zufolge die StA oder das Gericht die für den betroffenen Tätigkeitsbereich eines Verbandes zuständige Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde ersuchen können, „an der Überwachung der Einhaltung einer Weisung oder einer Maßnahme nach § 19 Abs.1 Z 2 mitzuwirken“. Diese Kooperationsmöglichkeit wird nicht angesprochen, wodurch der mögliche präventive Einfluss auf Verbände durch die eigene Intervention vergeben wird.

Auf die Frage nach der Generalprävention geben StA3/4 zu Protokoll, dass in ihrer Behörde der „*Glaube an die Generalprävention sehr gering*“ sei und „*in dem Bereich noch geringer.*“ Auch StA11 äußert sich zunächst generell abwehrend gegenüber dem Konzept der negativen Generalprävention („*ich bin ein Moos-Schüler*“), um in der weiteren Diskussion auszuführen, dass er sich eine positive Generalprävention gegenüber Verbänden schon vorstellen könne. Allerdings gebe es derzeit noch zu wenige Verurteilungen, um diesen Mechanismus in Gang zu setzen.

Die Frage zur Einschätzung der spezialpräventiven Wirkung war noch unergiebig als jene zur Generalprävention. Die Mehrzahl der befragten StA wollte sie wiederum vor dem Hintergrund der geringen Anwendung des VbVG nicht einschätzen.

Lediglich StA6 äußert auf die gestellte Frage zögernd mit „*vielleicht, eher schwach*“, und StA10 ist der Auffassung, dass jene Firmen, „*die gezahlt haben wissen, so geht es nicht weiter*“. Auch StA5 teilt diese Auffassung, schränkt dies allerdings auf kleinere Firmen ein.

Am positivsten äußern sich noch die StA3/4. Sie begründen dies mit der von ihnen beobachteten Veränderung eines großen, von ihnen verfolgten Unternehmens (wiewohl das Verfahren letztlich eingestellt wurde) und begründen ihre Sicht mit einer theoretischen Überlegung: „*Eine Organisation ist dann, wenn sie verfolgt wird, nachhaltiger lernfähig als ein Individuum.*“

Gemeinsamer Tenor in der Einschätzung der (positiven wie negativen) General- und der Spezialprävention ist eine verbreitete Präventionsskepsis, vor allem begründet mit der zu geringen Anwendungshäufigkeit des Gesetzes und der deshalb ausbleibenden medialen Berichterstattung. Nur dieser und nicht der Rechtsanwendung per se wird Präventionswirkung zuge-
traut. Dass die geringe Häufigkeit der VbVG-Anwendung durch die Reservationen der meisten StA gegenüber dem Gesetz zustande kommt, bleibt unerwähnt.

Nachbesserungsbedarf

Zum Abschluss der Interviews wurden Fragen nach dem Bedarf an legislativen, organisatorischen und personellen Nachbesserungen des VbVG aus Sicht der StA gestellt.

Die legislative Ebene

Am ehesten wurden auf der Ebene der Legistik Vorschläge für die Veränderung des VbVG formuliert. So weist StA11 darauf hin, dass es ausländische Beispiele dafür gäbe, Gerichte mit weitreichenden Kompetenzen auszustatten, um in Verbände einzugreifen, wenn diese schuldhaft Schaden verursachen. Damit fordert er keine Reform der Rechtsinstrumentarien für die eigene Organisation, sondern für die Gerichte, die er mit mehr Macht gegenüber Verbänden ausgestattet sehen will.

Für höhere Sanktionen plädiert StA5, der meint,

„dass es nötig ist, die Möglichkeiten der Geldstrafe hinauf zu setzen, damit auch in großen Fällen durch die Strafe ein gewisser Anreiz besteht, verbesserte Strukturen zu schaffen. Das Problem habe ich zur Zeit im Verfahren gegen die Bank, in der es dem Institut lediglich darum geht, schlechte Presse in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Die Geldstrafe, die dann verhängt werden kann, zahlen sie aus der Portokasse. Das tut nicht weh. Lediglich die mediale Aufmerksamkeit wird gefürchtet.“

Er will unabhängig von der Presseberichterstattung durch robuste eigene Interventions- und Sanktionsmöglichkeiten Veränderungseffekte erreichen können.

Zwei Statements beziehen sich auf gesetzliche Veränderungswünsche, die die Ermittlungstätigkeit der StA betreffen. StA2 äußert den wenig konkreten Wunsch: *„Vielleicht könnte man die Dinge einfacher formulieren“*, während StA6 konkretere Vorstellungen hat:

„Es soll legislativ deutlicher gemacht werden, in welcher Weise Schritt für Schritt bei der Prüfung des Organisationsversagens vorzugehen ist. Die Zurechnungstatbestände sind juristisch schwierig zu handhaben, sie sind Neuland. Man wollte diese Tatbestände nicht ausufernd formulieren und das ist dann herausgekommen. Vielleicht wollte man auch gewisse Interessen nicht beeinträchtigen, schließlich blieben die Körperschaften öffentlichen Rechts und die Kirchen ausgenommen.“

Dass die Kirche ausgenommen ist, wenn Missbrauch in dieser Institution Jahrzehnte lang und gäbe war, verstehe die Öffentlichkeit nicht.

Bei ihrer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber dem VbVG bleiben StA3/4 auch bei der legislativen Reformfrage: *„Das VbVG ist kein legislatives Problem, sondern es passt nicht in die Institutionenlandschaft. Der Polizist dazu fehlt.“*

Die organisatorische Ebene

Auf organisatorischer Ebene wird von StA15 die Frage der (Nach-)Schulung für die Polizei angesprochen.

„Nachbesserung im Schulungsbereich vor allem im Bereich des Innenministeriums ist angezeigt. Es gibt kaum eine PI, die etwas mit dem VbVG anfangen kann. Es wird dann im LKA oder hier nachgefragt, bis hin, dass wir die Gesetzestexte mitschicken, weil sie die Gesetze nicht haben.“

StA6 wiederum fordert Schulungsunterlagen für die Bezirksanwälte und könnte sich vorstellen, die VbVG-Ermittlungen generell der Korruptionsstaatsanwaltschaft zu übertragen, da, wie er an anderer Stelle ausführte, es unmöglich sei, im Rahmen der normalen Arbeitsbelastung nach dem VbVG zu ermitteln. StA15 äußert auch einen Wunsch für die Kanzleien, einfachere Regelungen für die Eintragung ins Register zu schaffen.

„Wir haben eigene Codes für das VbVG und müssen den Verband als juristische Person erfassen. Und die Unterscheidung im Register zwischen natürlicher und juristischer Person ist zu schwerfällig. Das beginnt beim Eingeben der Namen, die zu lange und in der Maske nicht unterzubringen sind, und wenn wir das Schriftstück versenden, dann scheinen nur Teile der Adresse auf, bis hin, dass die Anzahl der Codes, die man erfassen muss, zu unübersichtlich ist.“

Zur Sprache kommt der Wunsch nach einem Handbuch:

„Was fehlt ist ein Handbuch, das auflistet, welche Fälle es gibt, die für das VbVG geeignet sind, in dem sich Beispiele finden, wie vorgegangen wurde, und die Vorgangsweise Schritt für Schritt entwickelt wird. Das ist eine Notwendigkeit, die wir in der Justiz immer noch nicht verstanden haben, dass die Kollegenschaft das gerne hat, ... in dem man nachschauen kann, dass das angenommen wird und dass das funktioniert. (...) Was wir haben, ist der Zöchling⁹⁵, da kann man nachschauen, wie klagt man z.B. einen ‚206 Abs. 3‘ an, und da findet man Muster dafür. Und so ein Lehrbuch würde benötigt, das auch für die Bezirksanwälte geeignet ist, und das muss klar sein und nicht zu sehr ins Detail gehend. Das gilt für andere Bereiche auch, nicht nur für das VbVG.“ (StA11)

Es wurde oben bereits gezeigt, dass die Probleme mit dem VbVG kein intensiv diskutiertes Thema in den für die Untersuchung besuchten Staatsanwaltschaften ist. Gäbe es eine Gesprächskultur über die neue Philosophie der Strafverfolgung nach dem VbVG, das neue Aufgabenfeld der Strafverfolgungsbehörde und über die Strategien, wie mit vorhandenen Mitteln das Gesetz umgesetzt werden könne, so wären auch die Reformvorschläge systematischer und auch ausgearbeiteter, so wie das z.B. bei der Kritik der StA an der neuen StPO zu registrieren war.⁹⁶

⁹⁵ Zöchling, Schriftsätze, Urteile, Rechtsmittel in Strafsachen (2010).

⁹⁶ Birkbauer/Stangl/Soyer (2011): Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform. Eine rechtstatsächliche Untersuchung, 405-406

Zur Frage der Spezialisierung der Staatsanwaltschaften

Diese Frage gewinnt angesichts der überwiegend geäußerten Reservationen gegenüber dem Gesetz an Bedeutung. Würde die Spezialisierung einzelner Staatsanwälte auf die Strafverfolgung nach dem VbVG die Anwendungshäufigkeit erhöhen und wie wird generell die Frage der Ausbildung von Fachabteilungen innerhalb der StA bewertet?

Überwiegend wird der Spezialisierung eine Absage erteilt. Begründet wird dies mit der geringen Anzahl an Fällen, die eine derartige Maßnahme nicht rechtfertige (StA15, ähnlich StA13, StA14, StA2), mit dem Hinweis, dass damit unübersichtliche Zuständigkeiten geschaffen würden, da die zuständigkeitsbegründenden Parameter nur ungenau definiert werden könnten. Unterstrichen wird dies durch den Hinweis auf bestehende Probleme bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft: *„Man schickt sich die Akten hin und her (...) das verbreitet nur Frust. (...) Es gibt nur schwammige Abgrenzungskriterien.“* (StA3/4; StA10, StA11)

Und auch der Leiter der StA in NN erteilt der Idee der Spezialisierung folgende Absage:

„Ich bin kein Freund der Spezialisierung, weil es zwar theoretisch verlockend ist, Spezial-StA für eng spezialisierte Bereiche zu haben, ich aber Umsetzungsprobleme habe, wenn dieser StA ausfällt und die Motivation der anderen StA darunter leidet. Je mehr Spezialisierung, desto kleiner das verbleibende Spektrum für die anderen StA. Es hat Spezialisierungen in der Vergangenheit gegeben, die vom Gesetzgeber vorgegeben wurden – Gewalt in der Familie – und das hat in Wirklichkeit nichts gebracht. In großen Behörden ist das anders zu bewerten, ich spreche für kleine StA.“ (StA8)

StA1 schließlich verneint die Sinnhaftigkeit einer weiteren Spezialisierung innerhalb der Wirtschaftsstaatsanwaltschaft, da mittlerweile die Kollegen sich ein Vorgehen nach dem VbVG ohnehin überlegen würden und weil die definierte Zuständigkeit für VbVG-Fälle die Arbeitsbelastung steigern würde: *„...eine Spezialisierung würde bedeuten, dass man alle anderen Sachen (Anm.: z.B. Fahrlässigkeitsstraftaten) auch machen müsste und das geht nicht.“*

Diesen negativen Stellungnahmen zur Frage nach dem Nutzen einer möglichen Spezialisierung stehen einige wenige bejahende Statements gegenüber. StA7 würde es begrüßen, könnte er sich Rat bei Spezialisten holen, ob in einem Fall Ermittlungen nach dem VbVG aufgenommen werden sollen oder nicht. StA6 meint, dass die Korruptionsstaatsanwaltschaft sich darauf spezialisieren solle, weil die Anwendung des Gesetzes schwierig sei und nur eine Spezialisierung auf diesen Bereich die Quote der Anwendungen steigern würde. *„Gerade mit Blick auf das Verfolgungsermessens ist davon auszugehen, dass hochkarätige Fälle mit medialer Begleitung zu verfolgen sind, und da ist eine Spezialisierung nötig.“*

Zwei andere Befragte sehen ein Betätigungsfeld für Spezialisten *„beim Nacharbeiten von Individualstrafsachen. (...) Wenn es künftig so sein würde, dass nach erledigtem Individualverfahren gegen Verbände weitere Verfahren geführt werden würden, dann wäre dies ein Anwendungsfeld für Spezialisten.“* (StA3/4)

6./ Die Wirksamkeit des VbVG

6.1/ Das Feld der Akteure des VbVG – als Bedingung seiner Wirksamkeit

Zwischen den politischen Akteuren bei der Entstehung und Beschlussfassung des Gesetzes, seinen Adressaten im Bereich der Wirtschaft (den „Verbänden“) und dem Rechtsstab der Justiz für die Vollziehung des VbVG spannt sich ein weites Handlungsfeld, auf dem verschiedene Akteure operieren, welche für die Anwendung und Wirksamkeit des VbVG mit ausschlaggebend sind.

Zum Kreis der Rechts- und Unternehmensdienstleister zu rechnen sind genuine Vermittler von Rechtsinformation sowie mittelbar Information liefernde Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater, welche betriebliche, wirtschaftliche und rechtliche Prozess- und Risikoanalysen durchführen und Change-Prozesse initiieren, ferner Versicherungsagenturen und schließlich rechtliche Verfahrensvertreter in Zivil- und Strafprozessen.

Für die Darstellung des justizexternen Handlungsfeldes VbVG wurden 17 der 21 mit „Experten“ durchgeführten Interviews ausgewertet. Diese verteilen sich auf folgende Professionen:

Profession	N
Interessenvertretung, Fachverband (Iv1-Iv3)	3
Rechtsfortbildung (Fb1-Fb3)	3
Strafverteidiger, Vertreter in Finanzstrafverfahren (Wirtschaftsprüfer) (St1-St3)	2
Wirtschaftsanwälte (An1-An4)	1
Unternehmensberater (Forensik) (Ub1-Ub2)	4
Versicherungsdienstleister (Vs1-Vs2)	2
gesamt	17

Die (bis auf eines) persönlichen Interviews wurden zumeist von zwei Personen entlang eines Leitfadens durchgeführt, welcher jeweils auf die Profession zugeschnitten wurde. Die Interviews wurden aufgenommen und transkribiert. Den Interviewpartnern wurde die Anonymisierung ihrer Aussagen zugesichert. Indirekte wie wörtliche Wiedergaben sind durch eine Buchstaben-Zahlen-Kombination den Befragten zugeordnet. Darüber hinaus wurden für dieses Kapitel die Protokolle von 3 Fachveranstaltungen ausgewertet, an denen die relevanten Akteursgruppen vertreten waren und Austausch pflegten.

Die Wahrnehmung ihrer Aufgabe durch die Akteure im Handlungsfeld VbVG

Die rechtliche Information der adressierten Verbände wird in beträchtlichem Ausmaß, so auch im Fall des VbVG, durch Interessenvertretungen wahrgenommen, durch die Bundes- und Landeswirtschaftskammern und deren Fachorganisationen oder andere Fachverbände in Wirt-

schaft und Industrie. Nicht nur die gesetzlichen Interessenvertretungen, sondern auch freiwillige Zusammenschlüsse in diversen Branchen spielen eine wichtige Rolle für die Verbreitung von Rechtsinformation. Auch sie nehmen Aufgaben bereits im Gesetzgebungsprozess (bei der Begutachtung) wahr, häufig auch bei der Festlegung von technischen Standards, auf die Gesetze und Verordnungen zum Teil verweisen oder die solche zum Teil substituieren. Die Kommunikation von normativen Neuerungen und die entsprechende Ausbildung und Sensibilisierung von Managern oder Mitarbeitern von Unternehmen ist eine Kernfunktion solcher „Verbände“. Sie verstehen ihre Aufgaben insbesondere im Bereich der Gemeinwirtschaft auch als gemeinschaftliche bzw. zivilgesellschaftliche.

Die Wirtschaftskammern und -verbände sind es, welche eigene Rechtsexperten besitzen und einsetzen oder externe Experten (Wissenschaftler, Praktiker) zu Vorträgen und Publikationen engagieren. Es wird darüber sowohl ein zweckmäßiger Multiplikationseffekt wie auch ein Aufwandsminimierungseffekt angestrebt. D.h. es wird dosiert, im notwendig erachteten Ausmaß informiert, um den Unternehmen Fehler aus Unkenntnis der Rechtslage zu ersparen. Die Interessenverbände werden damit selbst ihrer „Organisationsverantwortung“ in einer „ökonomischen“ Weise gerecht. Die protektive Haltung der Interessenverbände gegenüber ihren Mitgliedern und eine kritische Haltung gegenüber dem Gesetz(geber) werden dabei mittransportiert. Gesetze zum Vorteil der Wirtschaft werden möglicherweise noch proaktiver vermittelt. Dennoch wird das VbVG als Materie bezeichnet, über die überdurchschnittlich dicht informiert wurde.

Die Informationsveranstaltungen der WKO in mehreren Bundesländern konzentrierten sich auf die Jahre 2005 und 2006, den Zeitraum unmittelbar vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes. Sie wären gut, jedoch zu einem guten Teil gar nicht von Unternehmern, sondern von Rechtsanwälten, Notaren und Beratern besucht gewesen. Dies wird aufgrund der Multiplikatorrolle dieser Berufe nicht als Schaden betrachtet (Iv1). Mit einigem Zeitverzug (im Juli 2009) wurde von der WKO ein „Ratgeber zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz“ herausgegeben, der an die Universität Graz (Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer und Mag. Maximilian Hötter) in Auftrag gegeben worden war.⁹⁷ Auf die Verfügbarkeit dieses Ratgebers wurden die Mitglieder von der PR-Abteilung der Kammer mehrmals hingewiesen. In der Einführung zum Ratgeber wird von einer „*revolutionären Änderung des österreichischen Strafrechts*“ mit „*rechtstheoretischen Unstimmigkeiten*“ gesprochen. Dennoch sollte sich „*jedes verantwortungsvoll geführte Unternehmen ... dieser Realität stellen, um der Gefahr einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung schon im Vorfeld entgegenzuwirken.*“ (S. 4)

Auch seitens diverser Fachverbände wurden branchenspezifische Merkblätter oder Broschüren zum VbVG herausgegeben (Iv3). Ein genauer Überblick über diese dezentralen Informationsaktivitäten konnte durch WKO nicht gegeben werden und war im Zuge dieser Studie nicht erreichbar. Die Unternehmerbefragung zum VbVG in ausgewählten Branchen (s.u.) zeigte auf,

⁹⁷ http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1071258&StID=485969 (zuletzt besucht am 19.6.2011)

dass in einigen kein spezifisches Informationsmaterial zum VbVG bekannt oder ein solches nur von einer Minderheit der Befragten zur Kenntnis genommen worden war.

Stellvertretend für einen Fachverband mit zahlreichen gemeinwirtschaftlichen Unternehmen kann der ÖWAV (Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband) genannt werden. Dieser hat das VbVG zum Anlass genommen, 2006 eine breit angelegte Publikation⁹⁸ herauszugeben und in Absprache mit Gemeinde- und Städtebund eine „Roadshow“ zum Thema in vier Städten zu veranstalten. Der Besuch wäre gut, aber weniger gut gewesen als erwartet und es wäre auch Kritik an der Thematisierung von Rechtsrisiken laut geworden: *„Wollt ihr verhindern, dass wir Obmänner und ehrenamtliche Mitarbeiter oder gar einen Bürgermeister bekommen, wenn der weiß, welche Bereiche der alle abdecken muss, welche Bandbreite, die er nie und nimmer überschauen und kapieren kann? Wollt ihr das wirklich? Und wir haben gesagt, nein, wir wollen eben informieren, was es eben gibt, um eben nicht zu verunsichern. Anlassfall war das VbVG.“* (lv3)

Weil man strikt unabhängig und auch *„kalmierend und integrierend informieren“* will, vermeidet man für Informationsveranstaltungen z.B. sich anbietende Vertreter von Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen zu engagieren, welche nur zu gerne von Verunsicherung profitieren würden. (Als konkrete Reaktion auf die Risiken im Zusammenhang mit der regelmäßigen Rechtsinformationsleistung des Verbandes hat sich dieser nichtsdestoweniger zu einer Organ- und Managerhaftpflichtversicherung entschlossen. Diese wäre aufgrund der schwer abschätzbaren Risiken gerade im Umweltbereich schwer zu bekommen und teuer gewesen. (lv3)

Sonstige unabhängige Informationsdienstleister sind zahlreich, weniger zahlreich die Experten und Referenten aus Universität und Rechtspraxis, welche bei diesen Informationsanbietern zum VbVG fortbilden. Die Veranstaltungsorganisatoren stammen aus dem Bereich von Berufsverbänden (wie Anwaltskammern), Verlagen oder mehr oder weniger wirtschaftsnahen Bildungsveranstaltern (z.B. der Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft, ASR, oder dem Österreichischen Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeitszentrum, ÖPWZ). Sie machen ihr Angebot von konstanter Nachfrage abhängig und fahren es ohne eine solche rasch wieder zurück.

Von Seiten der Justiz gab und gibt es keine eigene Informationsoffensive zum VbVG, auch nicht im eigenen Organisationsbereich. Man vertraut auf die Initiativen durch Interessenverbände und den Markt und bleibt so auch auf sie angewiesen.

Die Abhängigkeit der Rechtswirkung von gesellschaftlicher Selbstorganisation bei der Rechtsinformation und der „public value“ des eigenen Engagements wird in einem Interview besonders hervorgehoben: *„Ich kenne etliche Regelungen, Normen, die wir für Behörden, Länder oder Bund, vorstellen, erklären, erläutern, die so nie so ankommen würden, das heißt nie gelebt würden, nie bekannt oder verstanden werden würden, oder mit extrem hohem Aufwand.“*

⁹⁸ ÖWAV-MB: Zivil- und strafrechtliche Haftung und Verantwortung in Wasser-, Abwasser- und Abfallverbänden. Zum download unter: <http://www.oewav.at/home/Publikationen> (zuletzt besucht am 19.6.2011).

Also man würde das dann unter Umständen irgendwelchen Agenturen übergeben müssen. Und das erledigen solche Organisationen wie wir.“ (Iv3)

Es fehle eine institutionalisierte Werbung für Gesetze jenseits der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: *„Wenn ich heute das beste Mineralwasser der Welt produziere und ich stelle es in mein Regal, dann ist es zwar sicher ein super Mineralwasser, aber wenn es keiner kennt, wird es keiner trinken. Man muss für ein Gesetz eine gewisse Öffentlichkeitsarbeit auch machen, das ist heute so.“ (Iv3)*

Über die konkrete Rechtspraxis zum VbVG selbst informieren Rechts- und Unternehmensberater jene Betriebe, die solche Professionen heranziehen, in Zuge ihrer allgemeinen oder auch anlassbezogenen Tätigkeit, individuell und maßgeschneidert. Ansonsten wird eine systematische Information der Unternehmen über die reale Anwendung des VbVG allgemein vermisst.⁹⁹ Gelegentliche Medienberichte darüber werden von allen Befragten als relevante, vermehrt wünschbare, aber auch als widersprüchlich und wenig nachhaltig wirksame Information angesehen.

Rechtliche Risiken und „Opportunities“, die mit einem neuen Gesetz einhergehen, werden von Rechts- und Unternehmensdienstleistern unterschiedlicher Art als Marktchance gesehen. So eröffnet auch das VbVG Möglichkeiten zur Risikowarnung, um Risikoeinschätzungen, aber auch Rat zur Risikobeschränkung anzubieten. Das Angebot richtet sich sowohl an Klienten als potenzielle Rechtsverletzer und strafrechtlich Vertretungsbedürftige, als auch – mit dem Ausbleiben von Verfahren in den Vordergrund rückend – an Klienten als potenzielle Opfer bzw. Geschädigte von Wirtschaftshandeln.

Stellvertretend auch für andere Befragte aus der straf- wie zivilrechtlichen Praxis zeigt folgende Aussage, dass die Initiative zur Verbreitung von Wissen zum VbVG über Kanäle kommerzieller Informationsdienstleister von Rechtswissenschaftlern und mehr noch von Rechtspraktikern ausgeht, die ihr Geschäftsfeld zu erweitern suchen: *„Ich bin Rechtsanwalt, ich bin Freiberufler, ich brauche auch neue Kunden, es war ein neues Rechtsgebiet, von dem ich mir viel versprochen habe, und deswegen habe ich begonnen, mich dafür zu interessieren, habe dann auch publiziert, mich damit beschäftigt, also primär auch als Kundenakquisition.“ (Fb1)*

Der „Hype“ flaut nach der Beruhigung in Wirtschaftskreisen über die Bedrohung wieder ab: *„Also das sieht man ganz genau auch bei den Teilnehmerzahlen von den Seminaren. Die Seminare waren, [...] zweimal im Jahr, dann einmal im Jahr... als wir begonnen haben, zwanzig Zuhörer, zum Schluss sind wir froh, wenn wir sechs haben.“ (Fb1)*

Nicht anders als freie Rechtsberufe versprechen sich (Rechtsschutz-)Versicherer von ihren Informationsangeboten für Öffentlichkeit und Privatkunden geschäftlichen Vorteil: *„Der Me-*

⁹⁹ Anlässlich einer Podiumsdiskussionsveranstaltung der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen am 18.1.2010 (aus Anlass der Buchpräsentation: Hotter / Lunzer / Schick / Soyer [Hg.] Unternehmensstrafrecht – eine Praxisanleitung mit Beispielen. Wien 2010) wurde von Vertretern der WKO, der Anwaltskammer wie der Wissenschaft einhellig die fehlende statistische und empirische Information zur Praxis des Wirtschaftsstrafrechts im allgemeinen und des VbVG im besonderen gerügt. Angesichts unzähliger, unübersichtlicher und nicht immer eindeutiger verwaltungsrechtlicher Bestimmungen für die Wirtschaft werden mehr Erfahrungswerte über das reale Rechtsrisiko gefordert. Das „gefühlte Risiko“, schwankend mit den Konjunkturen der Problematisierung von Wirtschaftshandeln, sei eine schlechte Basis für rationales Risikomanagement.

dienauftritt von [die Versicherungsfirma des Befragten] war vom Bedürfnis getragen, Versicherung unter das Volk zu bringen. Strafrechtsschutz war immer schon in allen Paketen dabei, für Privatpersonen und Firmen. Das VbVG haben wir zum Anlass genommen, die Produktpalette zu überarbeiten und den Strafrechtsschutz zu erweitern. [...] Wir haben davon profitiert, ja. Aber die Dinge sind nur solange heiß, als sie in die Öffentlichkeit getragen werden. Da war es nach anfänglicher Euphorie relativ schnell ruhig in den Medien. Man hat jahrelang nichts mehr gehört. In den letzten Monaten und Wochen ist es wieder aufgekommen.“ (Vs1)

Ohne VbVG-Verfahren und deren massenmediale publizistische Verstärkung reduzieren die wirtschaftlich interessierten Rechts- und Versicherungsdienstleister ihre Investition in allgemeine „Informationsoffensiven“. Man zieht sich auf die Individualberatung zurück, bei der das VbVG in der Regel nicht im Vordergrund stehen wird.

Die befragten Akteure im Feld der „Transmission des VbVG“ kooperieren in unterschiedlichem Ausmaß, zum Teil stehen sie sich konkurrierend gegenüber. Zwischen den Wirtschaftsinteressensvertretern und den Rechts- und Wirtschaftsdienstleistern besteht ein ambivalentes Verhältnis. Die Dienstleistungsunternehmen werden (wie die Gesetzesflut und Überregulierung) auch als Belastung der Wirtschaft empfunden, namentlich der nationalen und der Klein- und Mittelbetriebe. Dass ein Beraterstand, dass Teile der tertiären Wirtschaft am VbVG und zulasten der anderen Sektoren verdienen wollen und dies u.U. auch durch Überzeichnung von Risiken zu tun versuchen, wird nicht vorbehaltlos geschätzt und unterstützt.

Hingegen ist zwischen Anwaltschaft (Rechtsberatern und -vertretern, und auch der Rechtswissenschaft) sowie Versicherungsunternehmen eine gute Kooperation, ein Präventionsberatungsverbund und ein gemeinsames Auftreten und Werben um Klientel unter den Unternehmen erkennbar. Dabei scheint sich eine Arbeitsteilung dergestalt einzuspielen, dass Rechtsschutzversicherer Risikoanalyseedienstleistungen gezielt an Strafrechtsexperten auslagern.¹⁰⁰

Zwischen Wirtschaftsanwälten und Strafverteidigern (Anwälten in Wirtschaftsstrafsachen) hingegen entwickelt sich eine neue Konkurrenzsituation. Das Wirtschaftsstrafrecht, dazu wird das VbVG gezählt, wirkt in Richtung einer neuen Spezialisierung auf diesem Gebiet, bei der die Federführung, die Kooperationsmodi und Marktaufteilung noch nicht gefunden und entschieden scheinen. Es ist eine Aufwertung der Strafverteidigung und deren stärkere Involvierung auch in den außergerichtlichen wirtschaftlichen Interessenausgleich zwischen Konfliktparteien zu beobachten. Die Entdeckung der Nutzbarkeit der strafrechtlichen Instrumente in zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Unternehmen oder gegen solche wird inzwischen auch in der Wirtschaftsanwaltschaft nachvollzogen. Österreichische Wirtschaftskanzleien scheinen das Strafrecht, mit dem sie bis dato nichts zu tun haben wollten, als neues Geschäfts-

¹⁰⁰ Frucht dieser Kooperation ist auch eine Serie von durch Versicherungsgesellschaften (D.A.S, GraWe, Uniqua) gesponserten Veranstaltungen mit Wissenschaftlern (Professoren und Doktoranden) der Juridischen Fakultät der Universität Graz sowie mit Versicherungskunden und Wirtschaftsanwälten. Eine dieser Veranstaltungen fand am 9.6.2010 in Wien statt und wurde von Projektmitarbeitern besucht. Dabei wurde von den akademischen Juristen versucht, die Judikatur und mögliche Rechtsentwicklungen zu antizipieren und die Rechtsunsicherheit für Unternehmen einzuschränken. Erörtert wurde, welche Compliance- und interne Audit-Maßnahmen die Qualität haben, um einerseits strafrechtliche, andererseits Versicherungsrisiken (Unversicherbarkeit) zu minimieren.

feld für sich zu entdecken. Von spezialisierten Strafverteidigern wird in diesem Zusammenhang indes eine „unverschämte“ Anmaßung durch manche Kollegen beklagt, die ohne echte strafrechtliche Erfahrung und Expertise auf den gerade entstehenden unternehmensstrafrechtlichen Markt drängen würden. Große internationale Anwaltsfirmen dagegen, für die die österreichische Rechtsordnung ohnehin nicht die wichtigste Referenzfolie darstellt, zeigen trotz der neuen Instrumentarien des VbVG nach wie vor wenig Interesse am Strafrecht. Für deren Klientel scheinen internationale, ökonomisch gesehen überaus bedeutsame Haftungsrisiken eine weitaus größere Rolle zu spielen als die Gefahr einer Verurteilung nach VbVG: etwa die Sanktionen des Europäischen Kartellrechts oder *punitive damages* nach US-amerikanischem Schadenersatzrecht.

Die Veränderung in der Anwaltschaft ist ein geteilter Befund: *„Es entsteht ein neuer Anwalstyp, möchte ich fast sagen, derjenige, der sich im Wirtschaftsstrafrecht heimisch fühlt und der in gleicher Weise privatwirtschaftliche, wirtschaftsverwaltungsrechtliche und strafrechtliche Aspekte aufgreift. [...] Der Anwalstyp ist nicht geeignet, einen Mörder oder einen Räuber zu verteidigen, das ist wieder eine andere Riege, aber in diesem Wirtschaftsstrafrecht entsteht schon eine neue Anwaltsgruppe.“* (Sv2) Das VbVG wird als ein Katalysator dieser Entwicklung betrachtet, auch wenn nicht massenhaft Verbandsverfahren anhängen. Es entsteht der Strafverteidiger, der sich nicht hauptsächlich im Gerichtssaal aufhält, sondern Unternehmen als Konsulent beisteht, um strafrechtliche Risiken zu vermeiden.

Die Konkurrenzsituation am kleinen österreichischen Markt wird dabei als zugespitzt erfahren, anders als im Ausland, wo eine Arbeitsteilung zwischen Strafverteidiger und Wirtschaftsanwalt selbstverständlich sei. *„Da muss man wissen, dass die Anwälte bisher gesagt haben: Ich mach' kein Strafrecht. Da haben sie sich gefallen, das ist was Minderwertiges, und haben zivil prozessiert bis zum Geht-nicht-mehr. Die Großen [Kanzleien] sind schneller und haben die Juniorpartner [zum VbVG] schreiben lassen, [...] und liefern es der Klientel als Weihnachtsgeschenk. [...] Es ist unverschämt, wie Kollegen ohne Expertise auftreten. Früher war Strafrecht pfui, heute ist dort das große Geld.“* (Sv1) Aus solchen Äußerungen spricht die Kritik dessen, der nicht durch schnelle Geschäftemacher um die Früchte erarbeiteter besonderer Expertise gebracht werden will.

Dagegen steht die Position des klassischen Wirtschaftsanwalts, der das VbVG als Cross-Over-Materie betont: *„Wenn ich in diese Situation hineinkomme, eine Verantwortlichkeit nach VbVG, habe ich verschiedenste Fragestellungen, mit denen ich dealen muss, ja, und da ist ja die Geldbuße nur ein ganz kleiner ... Ich muss mit meinen Geschädigten umgehen, ich muss schauen, dass ich meinen Versicherungsschutz nicht verliere, ich muss meine Anwaltskosten in den Griff kriegen, unter Umständen möchte ich eine Diversion haben, weil wenn ich verurteilt bin, kriege ich keine öffentlichen Aufträge vielleicht mehr. Das sind schon sehr viele Fragestellungen, die für Unternehmer da sind, und die man dann quasi auch als Anwalt behandeln muss. Deswegen sage ich ja auch, dass bei den Auswirkungen das Strafrecht ja nur ein kleiner Teil ist. Für die umfassende Beratung in alle Richtungen bedarf es dann halt auch Wirtschaftsanwälte.“* (An4)

Im Bereich der Wirtschaftsprüfer, die in Finanzstrafverfahren auch in der Verteidigerrolle auftreten können, scheint das VbVG dieses untergeordnete Geschäftsfeld nicht relevant zu erweitern, um Konkurrenzverhältnisse zu beeinflussen. (Sv3)

Befragte VertreterInnen von großen, auch international tätigen und branchenführenden Unternehmensberatungsfirmen stellen ihre Rolle nochmals anders dar. Sie beschränkt sich nicht allein auf die Vertretung kurzfristigen Kundeninteresses. Man präsentiert sich als Kritiker der Selbstbezogenheit der Unternehmen, eines oberflächlichen Risikomanagements, welches gesellschaftliche und Zukunftsdimensionen vernachlässigt. Compliance mit außerrechtlichen moralischen Normen, die Wahrnehmung von Corporate Social Responsibility, mehr Transparenz der Unternehmen wird zur eigenen Aufgabe erklärt. Man gibt sich zwar nicht der Illusion hin, diese Aufgabe in jeder Kundenbeziehung realisieren zu können. Die Beschränkung der Beratung (und die Beschränkung der Nachfrage der Kunden) auf rechtliche Risikominimierung und Folgenmilderung wird jedoch bedauert.

„Wir arbeiten als [Firmennamen] mit Transparency International zusammen. Ganzheitliche gesellschaftliche Verantwortung, CSR ist wichtig. Bedingt durch die Krise wollen viele neue Werte definieren. Korruptionsbekämpfung ist so ein Wert. [...] Wir versuchen es über NGOs, weil über Unternehmen geht das nur langsam, schrittweise, es sei denn, man hat engagierte Vorstände. Nicht Börsennotierte haben keinen Leidensdruck, außer Privatstiftungen, deren Namen beschädigt werden könnte.“ (Ub1) Der Interviewpartner könnte „Geschichten erzählen“ aus der Erfahrung mit Wirtschaftskunden und erklärt sich enttäuscht über die Justiz, deren Überforderung und Passivität. Ihr wird ein wesentlicher Anteil an der Differenz im moralischen Bewusstsein zwischen heimischen und etwa amerikanischen Unternehmen zugeschrieben. Die persönlich und von der eigenen international operierenden Beratungsfirma beanspruchte Vorreiterrolle bei der Entwicklung eines unternehmerischen Moralkodex werde durch mangelnde gesellschaftliche und justizielle Unterstützung behindert.

Eine andere Person aus dem Kreis der Wirtschaftsanwälte, früher in einer Unternehmensberatungsfirma tätig und auf Arbeitszeitmodelle spezialisiert, erzählt von ihrer Erfahrung mit „risikobewussten“ bzw. unangenehm skrupellosen Klienten, die zu Arbeitsrechtsverletzungen bereit gewesen waren. Das VbVG sei hier eine Möglichkeit gewesen, Wünschen nach offen rechtswidrigen Modellen als Beraterin entgegenzutreten bzw. deren äußerste Grenzen aufzuzeigen. Dafür habe sie dann auch eine drastische Sprache gewählt: *„Wenn mich einer nervt, kann ich sagen: ‚das Unternehmen kommt ins Gefängnis‘“*. (An1)

Alle befragten Akteure sehen ihre eigene Aktivität letztlich an die Aktivität der Justiz bzw. der StA gebunden, besser gesagt: an der Inaktivität derselben scheitern. Die StA wird als der eigentliche, wenngleich stillstehende oder träge Motor des VbVG dargestellt. Thematisiert wird auch ein Mangel an Strategie und Führung bei den weisungsgebundenen Strafverfol-

gungsbehörden. Es fehle eine Kultur der staatsanwaltschaftlichen Zusammenarbeit im Team (auch mit externen Wirtschaftsexperten, die nicht Sachverständige sind), wo Gruppenleiter Prioritäten vorgeben. Eine berechenbare Mobilisierbarkeit der StA wird verneint, worunter die Sensibilisierbarkeit oder die Möglichkeit einer guten Beratung von Unternehmen leiden würden. Es wird nicht nur mehr Aktivität seitens der StA, sondern auch mehr Kompetenz derselben und Waffengleichheit gewünscht. Dies würde die Dienstleistungen der Befragten für die Unternehmen aufwerten und die Wahrnehmung der Aufgaben, welche sie sich zuschreiben, paradoxerweise eher erleichtern als erschweren.¹⁰¹

Die Mehrheit der Befragten zeigt sich verwundert über eine zumindest anfänglich auffällige Vernachlässigung des VbVG durch die Strafverfolgungsbehörden. *„Meine Erwartung war eigentlich, dass jetzt die Staatsanwaltschaften beginnen, sich auf dieses Gesetz zu stürzen.“* (An4) Die Interpretation der sichtlichen Zurückhaltung differiert indessen beträchtlich.

Einmal wird sie der professionell distanzieren Haltung des Justizpersonals gegenüber grundlegenden Veränderungen (der Bestrafung von juristischen Personen) zugeschrieben: *„Der Richtertyp soll ja so sein, gelassen, distanziert, nicht euphorisch. [...] Aber genau diese Gesamthaltung bewirkt natürlich auch, dass man ein Gesetz nicht mit offenen Armen empfängt.“* (An3) In einem anderen Fall werden praktische Unsicherheiten über die Verfahrensweisen¹⁰² und die Reaktionsbemessung und -wirkung bei Unternehmen als Grund für zögerliche Anwendung vermutet: *„Ein geübter Umgang mit Geldstrafen in dieser Größenordnung ist nicht vorhanden. Der StA möchte möglicherweise nicht für den Bankrott verantwortlich sein.“* (Vs1) Ein Dritter beobachtet eine grundsätzliche Abwehrhaltung der StA gegenüber einer Instrumentalisierung durch wirtschaftlich Geschädigte. *„Absurderweise ruft das [Anm: Anzeigen von Anwälten] quasi eine Art Gegenreaktion der Staatsanwaltschaft hervor, die sagt, warum soll ich jetzt für den Anwalt arbeiten, der will ja nur seinen Anspruch durchsetzen.“* (An4)

Zwischen Ausstattung, Bezahlung, fachlicher Kompetenz der Staatsanwälte und persönlicher Motivation, derer es in komplexen Wirtschaftsstrafsachen bedürfe, wird ein Zusammenhang gesehen, wobei diesen einzelnen Faktoren von den Befragten unterschiedliches Gewicht beigemessen wird. *„Am Ende des Tages ist es halt doch auch immer die Einstellung, [...] Ein Wirtschaftsfall bedeutet eigentlich, um ihn wirklich zu verfolgen, und ich weiß wovon ich spreche, persönliches Engagement, sich selber in die Sache hinein zu denken, und das selber einmal nach seinen Möglichkeiten zu erarbeiten - und jetzt kommt es, wenn ich aber Hilfe brauche, dass die da ist.“* Es sei also mehr verlangt als die rasche Delegation an den Sachver-

¹⁰¹ Angesichts der komplexen Rechtslage und der nicht absehbaren Rechtsentwicklung mangelt es in Österreich an einem institutionalisierten diskursiven Raum, in dem eine fachliche Kommunikation zwischen Staatsanwälten und Strafverteidigern, aber auch Wirtschafts(rechts)experten möglich ist – über den Einzelfall hinaus und frei von potenziellen Haftungsrisiken. Modell eines solchen Forums könnte das Criminal Compliance Center an der Universität Augsburg sein, welches am 30.4.2010 eröffnet wurde. Auf dem neutralen Boden der Universität konnten sich dort bei der Eröffnungsveranstaltung Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Unternehmensberater über die Auswirkung von Compliance-Maßnahmen auf den Gang staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen oder über das Verhältnis zwischen internen und externen Ermittlungen und viele andere Fragen beraten.

¹⁰² Es fehle auch an praktischen Hilfsmitteln, an einer Art Handbuch mit Mustern für Verfahrensverfügungen. So bleibt das VbVG noch in der Auflage aus 2007 von Zöchling „Schriftsätze, Urteile, Rechtsmittel in Strafsachen“ unerwähnt.

ständigen. „Natürlich bin ich dann motivierter, wenn ich a: Ressourcen habe und b: eine Auslastung, die realistisch ist.“ Man müsse aber auch die „menschliche Komponente“ dabei sehen. „... dass Staatsanwälte, der hat halt seine dreitausend Euro, ob er jetzt einen einfachen Dieb verfolgt oder einen Konzern erledigt, ist genau dasselbe für ihn.“ (An4)

Wenn im Grunde überraschende, weil wenig unterstützte intrinsische Motivation und Eifer nicht auch mit einer entsprechenden Organisationskultur und Strategie der StA einhergingen, könnten sie jedoch auch rasch zur Selbstblockade führen. „Gerade in Wirtschaftsdelikten gibt es eben sehr oft Verfahren, wo man sich dann einbildet, man muss jetzt irgendwie jedem Verdacht nachgehen, wozu man dem Gesetz nach ja eigentlich auch verpflichtet ist. Die Prozessökonomie sollte einen zwingen, sich einmal zunächst auf die Dinge, die sich wahrscheinlich leicht nachweisen lassen, zu beschränken, und alles andere zunächst einmal bleiben zu lassen. Wenn ich daher als Staatsanwalt anfangen, mich mit Verbandsverantwortlichkeit zu beschäftigen, tue ich mir sehr schwer, diesen einmal ausgelassenen Geist wieder einzufangen.“ Falls es passiert, ist das Resultat zum Teil überschießendes und blockierendes Handeln. „Man startet bei einem sehr allgemeinen Verdacht, und dann ist es, glaube ich, ermittlungstechnisch, taktisch ein Fehler, einfach einmal alles zu beschlagnahmen und alle nur in Frage kommenden Personen als Beschuldigte zu behandeln, weil man sich damit das Verfahren um Dimensionen aufbläht, die es praktisch nicht mehr handhabbar machen.“ (An2)

Ein Grundproblem sei, dass sich Staatsanwälte – ähnlich den Richtern – in der Situation sehen, alles selbst beurteilen zu müssen und nicht in interdisziplinären oder überhaupt in Gruppen zusammenzuarbeiten gewohnt seien. Dazu komme der Misskredit, in den Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft geraten seien: „Das Weisungsrecht ist total desavouiert, jetzt wird es nur mit größter Zurückhaltung ausgeführt. In Wirklichkeit sollte es dem Zweck dienen, die Staatsanwaltschaft als Organisationskörper zu gleichem, richtigem Handeln anzuhalten, sodass man in Gruppen arbeiten kann, dass man sagt, der eine befasst sich mit dem VbVG, der andere mit der Thematik, was haben die in Übersee gemacht, und der dritte mit dem internen Informationsfluss. [...] Man hat die Weisung in der Staatsanwaltschaft völlig in Misskredit gebracht, obwohl es die einzige Möglichkeit ist, ein Unternehmen wie die Staatsanwaltschaft zu führen.“ (An3)

Die Befragten bejahen und empfehlen daher Schwerpunktstaatsanwaltschaften nach deutschem Muster und hoffen allgemein auf Entwicklungen in Zusammenhang mit dem Ausbau der Korruptionsstaatsanwaltschaft. „Es ist gut, dass es jetzt die Wirtschaftsgruppen bei der StA gibt, eine Spezialisierung. Ich fände gut, wenn es eine Durchlässigkeit zwischen Justiz und Privatwirtschaft gäbe.“ (Ub2) Es besteht – selbst wenn man die vergleichsweise günstigen eigenen Ressourcen in der Anwaltschaft hervorhebt – keine Genugtuung über Probleme der Strafverfolgungsbehörden bei der Anwendung des VbVG.

Die Qualifizierung des Gesetzes: ein unerprobtes großes Potenzial

Insgesamt wird das VbVG sehr disparat bewertet. Auf der einen Seite (bei den Interessenvertretungen der Wirtschaft) wird von einem Systembruch und von diesem als „Sündenfall“ gesprochen, auf der anderen Seite (von einem Teil der Rechts- und Unternehmensdienstleister)

von einem zukunftsweisenden Novum, von einem innovativen und sehr elastischen rechtlichen Instrumentarium. Im ersten Fall wird dem Begutachtungs- und dem parlamentarischen Beschlussprozess (sowie der eigenen politischen Intervention darin) das Verdienst zugeschrieben, den größten Schaden abgewendet zu haben, im zweiten Fall der zurückhaltenden Justizpraxis die Verantwortung gegeben, den optimalen Einsatz und Nutzen des Gesetzes zu blockieren.

Hinsichtlich der technischen bzw. legistischen Qualität gehen die Urteile in ähnlicher Weise auseinander. Auf der einen Seite werden von der WKO begriffliche Unschärfe und Verweise auf subgesetzliche Normen gerügt, auf der anderen Seite die Verständlichkeit und gute Vermittelbarkeit gelobt. Ein endgültiges Urteil werde jedoch erst – so die überwiegende Auffassung – nach der bisher verhinderten praktischen Bewährung des Gesetzes und nach seiner Präzisierung durch die Judikatur gestattet sein.

Wird das VbVG durch die Interessenvertretung der Wirtschaft mit dem Antiterrorismus- oder Antikorruptionsgesetz verglichen, deren potenziell fatalste „Normenfallen“ für Unternehmen glücklicherweise noch entschärft werden konnten, so wird in anderen Aussagen gerade die Stringenz und atypisch gute Vermittelbarkeit hervorgehoben: *„Ich glaube, es ist durchaus ein gelungenes Gesetz, ja, relativ leicht verständlich zu machen. Wenn ich dazu vortrage, ist es leicht, die Grundkonzeption des Gesetzes zu erläutern, und in der Umsetzung müssen wir alle noch lernen.“* (An2) Oder: *„Ein schönes Gesetz mit ein paar kleinen Fehlern halt [...], das man einfach wach küssen muss, das ist es.“* (An4)

Während auf der einen Seite das VbVG als „totes Recht“ und deshalb als Kandidat für Ent-rümpelung tituliert wird, wird auf der anderen Seite (den sich als erfolgreich beschreibenden Wirtschaftsrechtsdienstleistern) von öffentlich noch gar nicht sichtbar gewordener und deshalb unterschätzter Wirkung des VbVG auf das Management von Unternehmensrisiken berichtet.

Das Strafrecht wird auf Seiten der WKO als überschießend und der Unternehmenswettbewerb als solcher als ausreichendes Regulativ betrachtet. Wenn es hier Corporate Governance Kodices und technische Normen mit Relevanz in Ausschreibungsverfahren gibt, dann habe das ohnedies größte Verhaltenswirksamkeit. *„Es muss nicht jeder Sachverhalt in die Nähe des Strafrechts, um die Dinge zum Besseren zu wenden.“* (Iv2)

Wie weit die strafgesetzliche Regulierung(sdrohung) die Selbstregulierung (Governance) fördert, bleibt eine im Interview nicht näher behandelte Frage. Eine Antwort darauf ließe sich aus den Ausführungen eines der befragten Verteidiger in Wirtschaftsstrafsachen herauslesen: *„Die Grenzen, wo das Unrecht beginnt, sind im Wirtschaftsbereich fließend. Da gibt es teilweise ein unterentwickeltes Unrechtsbewusstsein. Daher gibt es jetzt eine gewisse Unsicherheit. Die Entwicklung ist positiv. Es führt zu einem Umdenken.“* (Sv1) Ähnliches gelte im Bereich der Umweltstrafsachen. Die Firmen würden nun weit mehr an (rechtlichem) Risikobewusstsein entwickeln und an Präventionsmaßnahmen überlegen.

Das VbVG mit seinem „grundlegenden Systembruch“ wird in einem Expertengespräch mit einem Change Management Prozess in Unternehmen verglichen, welcher erfahrungsgemäß

längere Zeit beanspruche und erst danach definitiv evaluiert werden könne. *„Der Prozess des Wandels dauert. Auch wenn ich mit einem neuen Unternehmensprozess komme, dauert das in der Regel vier Jahre. Es ist interessant, dass Sie gerade jetzt nach der Zeit kommen.“* (Ub2) Insofern wird am frühen Zeitpunkt der Studie auch Kritik geübt.

Gemeinsam ist den Urteilen über das VbVG die Bejahung seines großen latenten Potenzials, sei es als Bedrohung, sei es als Chance zur Veränderung. Entscheidend für die negative wie positive Potenzial einschätzung ist weniger die Sanktionsbewehrung – unabhängig davon, ob die Verbandsgeldbuße nun als ruinös oder konträr als bloße Bagatelle qualifiziert wird. Das unerwünschte wie das erwünschte, wenngleich de facto immer noch unerprobte Potenzial wird in den außerstrafrechtlichen Nebenfolgen, in wirtschaftlichen Konsequenzen von Image-schäden bzw. in Verhandlungsmachtverlagerungen verortet (s.u.).

Gleichwohl werden auch die Grenzen des VbVG betont. Wirtschaftskriminalität zum Nutzen einzelner Mitarbeiter oder bestimmter Unternehmensteile und zum Schaden des gesamten Unternehmens (z.B. Untreuehandlungen oder unternehmensinterne Korruption), die Bildung von Scheinfirmen, die kriminelle Aktivität von Firmen unter falschem Namen oder von Orten aus, die nicht der österreichischen Jurisdiktion unterliegen, blieben mit VbVG unerfassbar. Schließlich mache es wenig Sinn, gegen insolvente oder in die Zahlungsunfähigkeit schlit-ternde Unternehmen nach VbVG vorzugehen.

Wirkungen und Nebenwirkungen des VbVG an der Demarkationslinie zwischen Straf- und Zivilrecht

Seitens der Wirtschaftsvertretung werden negative Nebenfolgen, namentlich Kosten intensi-ver rechtlicher Regulierung für die unternehmerische Tätigkeit und Risikoversicherung, hö-her bewertet als die positiven Effekte für eine im Prinzip anerkannte Kriminalprävention. Op-fer dafür wären erst gerechtfertigt, wäre die „Abschreckung“ durch die zusätzliche Strafbar-keit von Verbänden nachweisbar. Mangels einer glaubhaften strategischen Anwendung des VbVG durch die StA sei dieser Nachweis nicht erbracht.

Die Kosten der Anpassung an gesetzliche Regelungen vom Typ des VbVG könnten von fi-nanzstarken Unternehmen leichter aufgebracht werden, weshalb auch dort präventive Vorkeh-rungen gegen Risiken auch rechtlicher Art und gegen Inkriminierung eher Platz greifen. Die entscheidenden Maßnahmen gegen eine Managerhaftung wie gegen strafrechtliche „Ver-bandsverantwortlichkeit“ betreffen die Strukturierung und Nachvollziehbarkeit von Abläufen und internes Controlling, explizites Risikomanagement und Codes of Conduct and Complian-ce. Vor allem international tätige Unternehmen seien bereits vor Verabschiedung des VbVG mit ähnlichen Bestimmungen im Ausland konfrontiert gewesen und dadurch von vornherein besser aufgestellt. In mittleren und kleinen Betrieben fehlen die Ressourcen für eine entspre-chende Resonanz auf das VbVG. Solche und ähnliche Gesetze würden daher vor allem natio-

nale, kleine und mittlere Betriebe benachteiligen, wollten sie ähnliche Strukturvorkehrungen ergreifen. Sofern sie dies unterlassen, unterlägen sie einem größeren, jedoch ohne Erfahrung mit der Rechtspraxis auch schwer einschätzbaren Inkriminierungsrisiko.

Aus der Perspektive der in Österreich verbreiteten kleineren Unternehmen (oder auch Gemeinden) wird eine Benachteiligung und Verdrängungswirkung durch Regelungsdichte und Umsetzungstempo geortet. Wasserrechts- und Abfallwirtschaftsgesetz oder Deponieverordnungen – als Beispiel für viele ähnlich gelagerte Materien – hätten enorme Komplexität erreicht. *„Also es ist sehr dicht geworden mittlerweile. Und das sind die Dinge, die die Leute in der Praxis sehr schmerzen, weil das so komplex geworden ist, dass das auch ein bisschen eine ‚Spreizung‘ in der Branche bewirkt. Also entweder ich brauche wirkliche Profis, die nichts mehr anderes tun wollen und können, als sich mit diesen Spezialthemen auseinander zu setzen. Weil nur wenn du das täglich frühstückst, dann kennst du dich auch aus, weißt den Vollzug und findest den Kontakt zur Behörde und einen Weg, einen modus vivendi. Wenn du das nicht hast und vielleicht eine kleinere Firma bist, dann tust du dir da ganz schwer, dann kannst du das kaum mehr bewältigen [...]*

Und ich fürchte, dass dies teilweise nicht ganz zufällig ist. Dass natürlich international sehr viel lobbyiert wird und diese Standards geschaffen werden, damit es einen gewissen Konsolidierungsprozess in den Branchen gibt, Marktberreinigung sagt man zu so etwas.“ (Iv3)

Von den befragten VertreterInnen der Rechts- und Unternehmensdienstleister wird bestätigt, dass das spezifische VbVG-Risiko von kleineren Unternehmen mangels gelegentlicher exemplarischer Anwendung vernachlässigt wird. Davon ausgenommen scheinen derzeit die Freien Berufe und deren Unternehmen, denen ein steigendes (straf-)rechtliches Risikobewusstsein und rechtlicher Beratungsbedarf attestiert wird. Hinsichtlich des größeren Risikobewusstseins bei börsennotierten Unternehmen und internationalen Konzernbetrieben herrscht zwar Übereinstimmung, es gibt unter den Befragten jedoch auch vereinzelt kritische Einschätzungen. Während auf der einen Seite wachsende Nachfrage nach Unternehmensberatung auch strafrechtlicher Natur, nach expliziter Präventionsberatung von international tätigen Großunternehmen, etwa des Bankensektors, aber auch der IT-Branche, von Medien- oder Versorgungsunternehmen beschrieben wird, gibt es auch Stimmen, dass gerade der Finanzsektor Risiken viel zu spät registriert hätte. Im Vergleich dazu wären Industrieunternehmen, die mit technischen Risiken und Gefahrgütern zu tun hätten, im allgemeinen relativ gut vorbereitet.

Bewegung ins Risikomanagement großer internationaler Unternehmen haben – nach Auskunft von Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern – gesetzliche Maßnahmen gebracht, die vor oder annähernd zeitgleich mit dem VbVG eingeführt wurden. *„Die Unternehmen haben sich mehr vor den Auswüchsen den KonTraG¹⁰³ gefürchtet, das aus Deutschland gekommen*

¹⁰³ Ziel des KonTraG (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich) bereits von 1998 ist es, die „Corporate Governance“ in deutschen Unternehmen zu verbessern. Mit dem KonTraG wurde die Haftung von Vorstand, Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfern in Unternehmen erweitert. Kern des KonTraG ist eine Vorschrift, die Unternehmensleitungen dazu zwingt, ein unternehmensweites Früherkennungssystem für Risiken

ist. Man bekommt die Bestätigung des Jahresabschlusses nicht, weil man nicht nachweisen kann, man hat ein internes Kontrollsystem und Riskmanagement. Da hat es einen kurzen Hype gegeben. Das VbVG als solches ist aber nicht angekommen – und da sprechen wir schon von Unternehmen mit einer gewissen Aufmerksamkeit, von einer gewissen Größe oder Börsennotierung.“ (Ub1) Das VbVG musste deshalb aber auch nicht mehr besonders beachtet werden, weil Risikomanagement bereits etabliert war. „Bei den kleineren ist das Risikomanagement nicht da, außer es handelt sich um Familienunternehmen, die mit einem Namen verbunden sind, der beschädigt werden kann, Beispiel P., die sind sehr proaktiv, unabhängig davon, ob das eine Börse oder ein Gesetz verlangt.“ (Ub1)

Das VbVG fiel zeitlich zusammen mit einer relevanten europäischen Regelung, der 8. EU-Richtlinie („Abschlussprüferrichtlinie“), genannt EUROSOX.¹⁰⁴ In nationales Recht umgesetzt wurde dies durch das Unternehmensrechtsänderungsgesetz, die Änderung des Bankwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes. Dies erhöhte die Anforderungen an die externe Wirtschaftsaufsicht und -prüfung. Daraus hat sich entwickelt, dass auch innerhalb von Unternehmen Maßnahmen gesetzt wurden, um das interne Kontrollsystem und Risikomanagement zu stärken. Ausschlaggebend dafür wäre eher die Angst vor Vorstandshaftung und Funktionsverlust als eine besondere Angst gerade vor strafrechtlicher Verfehlung und Sanktion. (Ub2)

Vom Wirtschaftsprüfer kleinerer Unternehmen kommt der Hinweis auf ein weiteres jener zahlreichen Gesetze (wie etwa UGB oder GesmbHG), welche bei fehlender interner Vorkehrung zivilrechtliche Haftungsfolgen für die Geschäftsführung festlegen, auf das Unternehmensreorganisationsgesetz. Ist die Eigenkapitalquote zu gering und sind Schulden aus dem Geschäftsbetrieb binnen 15 Jahren nicht tilgbar, muss die Geschäftsführung einen Sanierungsplan vorlegen. Verabsäumt sie dies, ist sie im Insolvenzfall persönlich mit bis zu € 100.000 haftbar. Der Wirtschaftsprüfer muss diese Kennzahlen feststellen und bei Verfehlen der Ziele darauf hinweisen. Auch dieses Gesetz sei noch nicht angewendet worden, insofern (noch) tot, nichtsdestoweniger aber praktisch relevant. „Es ist ja auch eine Strafsanktion, auch wenn nicht im Strafrecht.“

Von den Versicherern wird ebenfalls den Großunternehmen ein ausgeprägteres „Sicherheitsdenken“ bescheinigt, welches sich auch auf rechtliche Risiken erstreckt. Kleine Unternehmen seien tendenziell weniger sensibel und auch unterversichert. Im Prinzip würden Versicherungsunternehmen von sich aus auf Risikomanagement drängen, dahingehend beraten und mit positiven und negativen Sanktionen Nachdruck erzeugen. Man sei damit bei kleineren und finanziell schwächeren Unternehmen, die sich nicht zu exponierten Branchen zählen, ohne behördlichen, justiziellen und medialen Druck jedoch nur mäßig erfolgreich. Auf Seiten der Versicherer wird das konkrete Verbandsverfahrensrisiko nach fahrlässigen Tötungen oder Körperverletzungen für höher eingeschätzt als nach Wirtschaftsdelikten, weil Betrugs- oder Untreuehandlungen ungleich schwerer verifizierbar sind. Dementsprechend richten die

(Risikofrüherkennungssystem) einzuführen und zu betreiben, sowie Aussagen zu Risiken und zur Risikostruktur des Unternehmens im Lagebericht des Jahresabschlusses der Gesellschaft zu veröffentlichen.

¹⁰⁴ Der Name leitet sich wiederum von einer amerikanischen Regelung ab, getroffen nach Unternehmensskandalen in den USA, dem Sarbanes–Oxley Act of 2002.

Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen ihr Augenmerk im Zusammenhang mit dem VbVG z.B. besonders auf Transportunternehmungen oder auf Krankenanstalten. Den Kunden aus diesen Bereichen werden besondere Präventionsberatungen geboten und dies erfolgreich und zu beiderseitigem Vorteil.

Wo nicht auch ein wirtschaftliches Druckpotenzial, Imageschaden, Marktausschluss, Schadenshaftungen des Unternehmens und des Vorstands das Risikomanagement antreiben, reicht das VbVG und seine Sanktionsdrohung – selbst bei vermehrter Anwendung – nicht aus, substantielle Struktur- und Ablaufreformen zu initiieren. Das Interesse an elaboriertem Risikomanagement steigt, wenn Zugang zu Finanzmitteln, Märkten oder öffentlichen Aufträgen von Testaten von Wirtschaftsprüfern oder wenn die Bestätigung des Managements von forensischen Stresstests abhängt.

„Je größer ein Unternehmen, desto eher ist Sicherheitsdenken, Risikomanagement bereits ausgeprägt und etabliert, je kleiner, desto geringer die Sensibilität. Klassische Betriebe mit 5 bis 10 Mitarbeitern sind noch nicht so weit. Die derzeitige Situation ist nicht geeignet, die Sensibilität zu erzeugen. [...] Das VbVG ist eine Komponente in einem dynamischen Prozess der Bewusstseinsbildung. Wir sind der Meinung, dass in der Regel (leider) erst nach einem neuen, medienwirksamen Verfahren in der jeweiligen Branche wiederum ein starker Impuls in Richtung Risikomanagement gesetzt wird.“ (Vs2)

Die Verbandgeldbuße oder -strafe, die für kleine Unternehmen durchaus ins Gewicht fallen könnte, geht demnach in deren Risikokalkulation nicht ein, weil sie zu selten vorkommt oder öffentlich wird. Dagegen kann bei Unternehmen mit großen Namen ein noch so geringes Risiko öffentlicher Exposition ernsthafte Vorkehrungen auslösen, nicht der Strafe, sondern des möglichen Reputationsschadens wegen. *„Es hat sicher zumindest in den Rechtsabteilungen oder bei den Risk Managern von großen Unternehmen das Bewusstsein dafür geschärft, ich kann dort auf einmal selber auch auf dem Präsentierteller stehen als angeklagt ... sozusagen angeklagtes Unternehmen, und wann immer ich dieses Thema anschneide, steigt die Aufmerksamkeit sprunghaft. Nicht so sehr aus konkreter Furcht, dass man dann zu exorbitanten Strafen verdonnert werden würde, weil die Strafen sind in einer Höhe, die vernünftige Unternehmen nicht wirklich kümmern würden [lacht]... die 1,8 Millionen, sondern, wenn man es jetzt zum Beispiel mit Kartellstrafen oder so vergleicht ... aber die Abschreckung besteht schon darin, dass ich dann weiß, mit großer Wahrscheinlichkeit kostet mich das einen Haufen Geld, um relativ rasch alles erschlagen zu können.“ (An2)*

Die Vermeidung von unkalkulierbaren Kosten, am „Präsentierteller“ zu stehen, könnte kostspielig werden. Das ist es, was Präventivwirkung entfaltet: *„Ich muss mich mit Ansprüchen herumschlagen, die ich vielleicht sonst in Ruhe durchprozessieren würde, aber dort muss ich, damit ich wegkomme vom Präsentierteller und irgendeine diversionelle Erledigung erreiche, relativ rasch möglicherweise relativ viel Geld in die Hand nehmen, möglicherweise auch ohne Versicherungsdeckung dafür in Anspruch nehmen zu können. Und das, glaube ich, bewirkt nicht für sich ein Umdenken, aber es ist ein notwendiger Baustein sozusagen im Risikomanagement.“ (An2)*

Die stärkste potenzielle Wirkung könnte das VbVG indirekt entfalten, zumindest nach Einschätzung eines Teils der Befragten. Es hat zum Teil bereits bewirkt und könnte dies noch verstärkt tun, die Trennungslinien zwischen Zivil- und Strafrecht aufzuweichen. Dies ist ein möglicher Effekt, welcher zwar von Seiten der Wirtschaftsinteressenvertretung bestritten, als überflüssig und gefährlich dargestellt wird. Man plädiert hier für die strikte Aufrechterhaltung der getrennten Schuld- und Schadensfeststellung und für das sachlichere, diskretere und von den Parteien gestaltbare zivilrechtliche Verfahren zur Regelung wirtschaftlicher Streitigkeiten. Im Schatten eines öffentlichen Skandals und im Strafprozess wird die faire Behandlung von Unternehmen bezweifelt.

Dagegen sehen sowohl Wirtschaftsanwälte wie Verteidiger in Wirtschaftsstrafsachen eine Tendenz zur Instrumentalisierung des Strafprozesses insgesamt und insbesondere eines Prozesses gegen Verbände für das Zivil- und Schadenersatzverfahren. Es gelinge zunehmend weniger, die Materien getrennt zu halten. Die Rechtfertigung dafür werde auch schwieriger. Einige Befragte operieren nicht nur praktisch an der Grenzlinie zwischen Zivil- und Strafrecht, sie erklären deren Überwindung sogar zu ihrem normativen Programm. Es wird mit sehr grundsätzlichen Argumenten für die Anerkennung des Rechtes wirtschaftlich Geschädigter (bzw. von Geschädigtenkollektiven) eingetreten, dass ihnen nicht nur allfällige Verfahrenshilfe, sondern weitere Unterstützung im quasi öffentlichen Interesse zuteil wird. Die Inanspruchnahme staatlicher Ermittlungshilfe durch StA und Sicherheitsbehörde parallel zu einem Zivilverfahren wird von Geschädigtenvertretern als legitimes Mittel zum Chancenausgleich zwischen unterschiedlich potenten Parteien erachtet. Geschädigtenanwälte wollen die Differenz zwischen Geschädigten- und Opferrechten minimiert sehen. Insgesamt wird für ein „prozessökonomisches“ Absehen von kostenintensiven Zivilverfahren durch vermehrte Schadensanerkennung im Strafverfahren durch Nutzung des Adhäsionsverfahrens eingetreten. Vor dem Hintergrund einer solchen Haltung wird das VbVG strategisch interessant. Ein kompetentes Spiel mit allen Mitteln des Zivil- und Strafprozesses vergrößert das Verhandlungsrepertoire, verändert die Kosten- und Nutzenrelation von Verfahren und steigert den Vergleichsdruck, gerichtlich wie außergerichtlich. Von Strafverteidigerseite wird dieses Potenzial inzwischen ebenfalls registriert und bestätigt.

Die Interessenvertretung der Wirtschaft bestreitet einen Nutzen des VbVG, um besser als im Zivilprozess auf den Verband zugreifen und die Haftungsmasse erhöhen zu können. Über die Konstruktion der Gehilfenhaftung sei die juristische Person schadenersatzrechtlich fassbar, wie überhaupt Mitverschuldenfragen im Zivilrecht besser als im Strafrecht ausgelotet seien.

Dagegen kann nach Auffassung praktisch operierender Rechtsvertreter mit Hilfe des VbVG in einer neuen Weise Druck auf den Zivilprozess ausgeübt werden: *„Eine kompetente Geschädigtenvertretung kann einen enormen Druck ausüben. Je größer ein Unternehmen, desto weniger kann es sich leisten, in den Schlagzeilen zu sein. So kannst Du den Vergleichsdruck im Zivilverfahren enorm erhöhen. [...] Früher waren die Unternehmen bereit, bis zum Obersten*

zu prozessieren, damit denen (den schwächeren Klägern) die Luft ausgeht, wo sie jetzt Angst haben, nur weg aus den Medien.“ (Sv1)

Die StPO-Reform hat ihren Anteil am inzwischen erhöhten Drohpotenzial von Strafanzeigen: „Wir haben jetzt einen materiellen Beschuldigtenbegriff, früher hatten wir einen formellen: Beschuldigt bist Du erst, wenn eine Voruntersuchung eingeleitet ist. Es gab viele Vorermittlungen, das war kein Strafverfahren, da gab es keinen Rechtsschutz, aber es war auch nichts. Jetzt haben wir unabhängig von einer richterlichen Voruntersuchung oder einer Anklageerhebung materielle Beschuldigte. Es hat den Vorteil einer besseren Rechtsstellung und den Nachteil, dass man in der Zeitung schreiben kann, gegen Herrn ... wird als Beschuldigten ermittelt.“ (Sv1)

Der strategische Einsatz des Druckmittels VbVG wird mit der Herstellung von Chancengleichheit für wirtschaftlich schwächere und vereinzelte Geschädigte viel eher gerechtfertigt als problematisiert. „Aber das ist auch in Ordnung. [...] Weil im Grunde wird ja dadurch dieses Ungleichgewicht aus der Welt geschaffen. Ich habe ja das Problem quasi im Zivilprozess auch, dass ich beweispflichtig bin. Und ich habe einfach nicht die Möglichkeit als Geschädigter. Und es kann ja wirklich auch im Interesse des Staates sein, quasi auch diese Dinge aufzuklären und hinten zu halten. [...] Allein die Ermittlungen tun dem Unternehmen mehr weh als jeder Zivilprozess, weil das ja, sage ich jetzt einmal, mit enormen Eingriffen unter Umständen, mit Hausdurchsuchungen verbunden ist. Also, man darf das nicht unterschätzen.“ (An4)

Anstatt den „Staatsanwalt vor den Karren der Geschädigten zu spannen“ (An2), würde sich ein anderer Umgang mit zivilrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren empfehlen. „An die Informationen kommt man schon heran im Strafverfahren, weil wenn der Staatsanwalt die Akteneinsicht freigibt, kann man durchaus Informationen bekommen, die einem dann im Zivilprozess nützen. Ideal wäre es, dass jemand den Versuch unternimmt seitens der Strafbehörden, auch die zivilrechtlichen Ansprüche mitzuvergleichen. Diese Trennung der Philosophie in Zivil- und Strafrecht ist ein Pech für die Rechtsordnung. Man fühlt sich als Zivilrichter und als Strafrichter. Da ist ein tiefer Graben dazwischen, der gehört geschlossen.“ (An3)

Konkret bezogen auf Anlegerschutz- bzw. -betrugsverfahren: „Die neue StPO gäbe es her, dass man auch bei Anlegerverfahren die Anlegerschäden dem Grunde nach und der Höhe nach feststellen lässt. [...] Und wenn es dann zu einer Verurteilung kommt, kann man auch im Paket die Anleger entschädigen, was das ganze Gejammer über die Überlastung der Gerichte, die man sich zum Teil auch selbst antut, obsolet machen würde.“ (An3)

Das VbVG als ein Strafrecht, das dem „zivilen“ Interessenausgleich und dem „Deal“ Raum verschafft, das in besonderer Weise „Diversions“ anbietet, überzeugt den, der eher eine pragmatische als eine rechtsdogmatische Position einnimmt. „Ich sehe den Wert ein bisschen so wie in der Diversion, dass man das ‚Alles oder Nichts-Spiel‘ beim Strafgericht beendet, dass man die Existenz, auch wenn sie noch so viel Schuld auf sich geladen hat, fast vernichtet, oder dass er so entschlüpft, als ob er unschuldig wäre. Bei der Diversion habe ich die Möglichkeit, dass man mit einem blauen Auge - und dass sollte viel teurer sein können - davonkommt. [...] Mit dem VbVG könnte man sagen, es ist etwas strafrechtlich Relevantes geschehen, das Unternehmen soll bezahlen, vielleicht erwischen wir das nächste Mal auch eine Person, die schuldig ist. Jetzt haben wir den Geschädigten geholfen und darauf verzichtet, denjenigen so-

zusagen physisch und psychisch zu vernichten. Das war mir im Strafverfahren immer unheimlich.“ (Sv2)

Die binäre Logik des klassischen Strafverfahrens erscheint hier zu hart und unflexibel. Von vernichteten Gegnern habe man im Zivilverfahren nichts, und auch ein Strafverfahren, das ruiniert, führt zu keinem guten Ende für Geschädigte. *„Im Wirtschaftsstrafrecht geht es um Entschädigung und nicht um andere Probleme, wie bei den Triebtätern.“ (Sv2)*

Immer noch wird im Business to Business-Verkehr eine traditionelle Zurückhaltung beobachtet, in Konfliktsituationen auch die strafrechtliche Option zu nutzen, doch in Situationen des Arbeitnehmer-, des Konsumenten- oder Anlegerschutzes entfallen solche Bedenken. Einer entsprechenden Entwicklung und Instrumentalisierung des (Verbands-)Strafrechts stehe die StA bislang schlecht vorbereitet und defensiv gegenüber. Damit verzögere sie eine Weiterentwicklung des Straf- und Zivilrecht übergreifenden Rechtsschutzes bzw. verspiele sie einen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Der Aufbau von Organisationsstrukturen in der StA, welche ein wirtschaftsstrafrechtliches Präventionsmanagement nach verfahrensökonomischen und Opportunitätskriterien herbeiführt, sei jedoch im Prinzip unaufhaltsam und früher oder später zu erwarten (s.o.).

Der gesellschaftliche Kontext des VbVG als Anwendungs- und Wirksamkeitsbedingung

Das VbVG wird von niemandem unter den ExpertInnen isoliert gesehen, sondern von allen in seiner Entstehung und Anwendung durchwegs in einen breiteren gesellschaftlichen Kontext gestellt. Die Rezeption des Gesetzes durch seine Adressaten wie Anwender hängt ab von Regulierungsstilen und -konjunkturen (national und international), von Wirtschaftsverlauf und -krisen, politischen Themenkonjunkturen, der Versicherbarkeit von Risiken, Prozesskulturen (s.o.) etc.. So seien etwa Selbststeuerungsprozesse durch – nicht ausschließlich legalistisch verstandene – Compliance-Programme, aber auch verschärfte gesellschaftsrechtliche Anforderungen an Unternehmensabschlüsse und Qualitätskontrollsysteme im Gefolge internationaler und europäischer Vorgaben schon vor dem VbVG umgesetzt worden. Daher könne auch ein davon isolierter „Nettoeffekt“ des Gesetzes kaum sinnvoll beschrieben oder beurteilt werden.

Das VbVG fällt in eine Zeit tendenziell wirtschaftsliberaler Steuerung und Kritik an Überregulierung. Mit der strafrechtlichen Intervention soll der Gefahr des Missbrauchs wirtschaftlicher Freiheiten und Förderungen entgegengetreten werden. Die Maßnahme hat auch eine politisch-symbolische Komponente und zeugt nicht notwendig von einem Interesse an konsequenter Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Dieses Interesse nimmt in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Krisen wie der jüngsten globalen Finanzkrise und mit dem Versuch zu, auch die dafür mitverantwortlich gemachten Unternehmen in die Pflicht zu nehmen. Dieses Interesse wird heute von den Befragten als größer veranschlagt als zur Zeit der Beschlussfas-

sung des VbVG. Namentlich die Diskussionen rund um das Antikorruptionsgesetz hätten auch das VbVG wieder in Erinnerung gerufen, die Sensibilität der Unternehmen als solcher für strafrechtliche Risiken geschärft. Diese Signalwirkung sei mit der Entschärfung des Antikorruptionsgesetzes indessen wieder verloren gegangen.

Die Krise habe auch die Verletzlichkeit von Unternehmen aufgezeigt und das Sicherheitsdenken, die internen wie externen Kontrollen in und von Unternehmen intensiviert. Fremdkapital und Versicherungen seien teurer geworden und im Geschäftsverkehr müssten nicht nur materielle, sondern auch vermehrt sonstige Sicherheitsnachweise erbracht werden. Die stärkste Triebfeder für legal compliance mit Normen aller Art, allen voran mit Qualitätsnormen für das Produkt und verwaltungsrechtliche Normen für betriebliche Abläufe und Kontrollen, ist jedoch deren wachsende Wettbewerbsrelevanz, und nicht die strafrechtliche Bewehrung der Organisationsverantwortung.

Im allgemeinen sind es die sich stetig verdichtenden, meist branchenspezifischen rechtlichen Vorgaben für die Ablauforganisation und Sicherheit in Unternehmen, die „Organisationsverantwortlichkeit“ auch im Sinne des VbVG erst nehmen lassen – nicht wegen des VbVG, sondern weil die Erfüllung dieser Vorgaben über die Marktteilnahme oder die Schadenshaftung des Unternehmens und Managements entscheidet. Entwicklungen im (Wirtschaft-)Strafrecht im engeren Sinn riefen jedoch in einem Fall deutlich das VbVG in Erinnerung. Die Auseinandersetzungen um das für den gesamten Wirtschaftsbereich geltende Korruptionsstrafrecht wirkten sensibilisierend für die Bestimmungen des VbVG: *„Das war ja auch ein großes Thema, da haben die Unternehmen zum ersten Mal nachgedacht und gesagt, hoppla, wenn wir schmieren, erwischt es uns auch als Unternehmen und nicht nur den, der für uns schmiert und den wir dann rausschmeißen, mehr oder weniger.“* (An4) Mit der Entschärfung des Gesetzes hingegen wären bereits konkrete Aufträge zur Präventionsberatung wieder widerrufen worden. (Sv1)

Das Antikorruptionsgesetz wird als symptomatisch für eine Nachkrisenzeit angesehen, in der der wirtschaftlichen Selbstregulierung Skepsis entgegengebracht und öffentliche Intervention in Corporate Governance gebilligt oder gefordert wird. *„Die Wirtschaftliche Lage ist so, dass man die mitverantwortlichen Unternehmen tatsächlich wieder stärker mit in die Pflicht nehmen will, Stichwort Immoeast. Wir spüren das [...Anm.: mehrere andere große österreichische Wirtschaftskausen], das sind alles Schadensfälle, die zu uns kommen. Das wird richtig teuer. Es ist kein Geheimnis, dass wir die Veranlagungsschäden so nicht finanzieren können. Wir haben schon 2007 mit Ausschlüssen begonnen.“* (Vs1) Zwischen Nicht-(mehr)-Versicherbarkeit von Schäden und der stärkeren wirtschafts(straf)rechtlichen Inanspruchnahme der Justiz wird von diesem Gesprächspartner ein Zusammenhang hergestellt.

Zusammenfassung

Das VbVG, seine „Verlautbarung“ und seine Durchsetzung liegen nicht allein bei Gesetzgeber und Staatsanwaltschaft, vielmehr kanalisieren Kammern und andere professionelle Vereinigungen, Institutionen politischer Selbstorganisation einerseits und andererseits kommerziell interessierte Anbieter von Rechts- und Wirtschaftsdienstleistungen für Unternehmen die In-

formation über und die Aufmerksamkeit für die neue Gesetzesmaterie. Nicht alle Stimmen in diesem polyphonen Informationskonzert für die vom VbVG adressierten Verbände harmonisieren. Die Konkurrenz dramatisch warnender mit beschwichtigenden Botschaften zum gleichen Zeitpunkt, bei Einführung des Gesetzes, hat die Orientierung der Adressaten nicht gerade erleichtert. Sie hat zu einer eher abwartenden Haltung vor allem bei kleineren und national tätigen Unternehmen geführt, die nicht wie größere und internationale Unternehmen längst durch bereichsspezifische Regeln für Organisationsverantwortung zu Vorkehrungen gezwungen waren. Die von den Befragten beobachtete starke Zurückhaltung der Staatsanwaltschaft bei der Anwendung des Gesetzes entzog einer offensiveren Promotion des VbVG durch Unternehmensberater, Versicherer und Anwälte die Grundlage. Erst jüngere Entwicklungen im Wirtschaftsstrafrecht und dessen Praxis rufen auch das VbVG wieder in Erinnerung.

Grundsätzlich ist das Risikomanagement für Betriebe eine interdisziplinäre Angelegenheit, bei der den Rechtsexperten und -beratern nur eine Teilaufgabe zufällt. Der Eintritt von Strafrjuristen mit dem VbVG (und anderen Wirtschaftsstrafgesetzen) in die lange Reihe der Wirtschaftsdienstleister, der Organisations- und Rechtsberater, der Risikoanalysten und Compliance-Experten für Unternehmen ist jedoch eine Tatsache. Sie wird nicht nur mit Wohlgefallen zur Kenntnis genommen, verändert sie doch die Herausforderungen, die Chancen und die Konstellation innerhalb der Rechtsprofessionen. Zwischen Straf- und Ziviljuristen im Wirtschaftsumfeld ergeben sich neue Berührungspunkte.

Paradigmatisch für das Drängen der Strafrjuristen in die Wirtschaftsberatung kann das Zitat des Begründers und Leiters des neuen Criminal Compliance Center an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg angeführt werden.

*„... und genauso wenig wie es eine wissenschaftliche Fundierung spezifischer Fragen der Criminal Compliance ohne Berücksichtigung anderer (nicht strafrechtlicher) Teilrechtsgebiete geben kann, genauso wenig wird häufig in der Praxis eine umfassende und seriöse Compliance-Beratung ‚aus einer Hand‘ möglich sein und zum Ziel – der weitestgehend möglichen Minimierung von jedweden Haftungsrisiken des Unternehmens bzw. seiner Mitarbeiter – führen können.“*¹⁰⁵

„Criminal Compliance“, Compliance mit Strafnormen (im Sinne des VbVG) sicher stellen zu helfen, erweitert das Geschäftsfeld, bedeutet frühe Beteiligung an der breiten Prävention im Bereich strafrechtlicher Verantwortung und nicht erst Auseinandersetzung mit der allfälligen strafrechtlichen Verfolgung und Sanktion. Mit der Aufmerksamkeitssteigerung für strafrechtliche Risiken ergibt sich eine komplementäre Sensibilisierung für strafrechtliche Strategien bei der Interessenverfolgung durch Geschädigte (Individuen wie Unternehmen), für strafrechtliches Drohpotenzial und staatsanwaltschaftliche Ermittlungshilfen, für Strategien im Grenzbereich zwischen Straf- und Zivilrecht.

¹⁰⁵ Rotsch, Criminal Compliance, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2010, 617; online: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2010_10_494.pdf (zuletzt besucht am 19.6.2011).

6.2/ Das VbVG in der Welt der Normadressaten – aus der Befragung von UnternehmensvertreterInnen

Im Rahmen der Untersuchung wurden Geschäftsleitungen bzw. von diesen benannte Experten aus Unternehmen verschiedener Branchen nach dem Wissen um das VbVG und dessen Rolle für die eigene Geschäftstätigkeit befragt. Die Auswahl der Branchen geschah unter dem Gesichtspunkt, dass diese Geschäftstätigkeit sozusagen strukturell „anfällig“ für Delikte ist, bei denen das VbVG zum Einsatz kommen kann. Unsere Recherchen konzentrierten sich auf Unternehmen aus den Bereichen Transport, Lebensmittel und Abwasser. Darüber hinaus wurden gezielt einzelne Interviews mit Rechtsexperten in Banken oder auch einer Krankenanstalt geführt.

Einen Überblick über die Befragung der Unternehmen gibt die folgende Tabelle.

	Transport	Abwasser	Lebensmittel	Sonstige	Summe
Kontakte	15	23	27	4	69
Prinzipielle oder nicht begründete Ablehnung		16	7		23
Begründete Absagen	8	3	10		21
Vollinterviews	7	3	10	4	24

Die ursprünglich im Projektentwurf geplante großflächige quantitativ angelegte Online-Umfrage bei einem größeren Spektrum von Unternehmen konnte nicht realisiert werden. Die in diesem Zusammenhang angesprochenen Interessensverbände sahen sich nicht in der Lage, über ihre Medien und Verteiler an Mitglieder ein solches Anliegen zu unterstützen. Es sei, so die mehrfach geäußerte Position, den Mitgliedsunternehmen nicht zuzumuten, an einer entsprechenden Befragung teilzunehmen. Die fortlaufende Information über neue Regelungen und rechtliche Vorschriften im Rahmen der normalen Kommunikation überlastete die Mitgliedsunternehmen ohnehin schon und daher sehe man sich nicht in der Lage, eine solche Umfrage durch Bereitstellung der eigenen Kommunikationskanäle zu ermöglichen.

Alternativ wurde dann folgender Weg eingeschlagen: Aus den einschlägigen Branchenverzeichnissen wurden individuelle Unternehmen ausgewählt, mit denen schriftlich und telefonisch Kontakt aufgenommen wurde. Auch hier zeigte sich ein bemerkenswertes Reaktionsmuster: ein nicht unerheblicher Teil (ein Drittel) der individuell kontaktierten Unternehmen war nicht bereit, sich an einer Umfrage zu beteiligen. In einigen Fällen wurde die Ablehnung mit dem lapidaren Hinweis versehen, zu diesen Fragen (Verbandsverantwortlichkeit) äußere man sich gegenüber Dritten grundsätzlich nicht. Bemerkenswert war darüber hinaus ein – eher implizit zum Ausdruck kommendes – Misstrauen im Angesicht der Nachfrage, ob im eigenen Unternehmen das VbVG eine Rolle spielen könnte. Gerade im Bereich der KMUs oder von kleinen Gemeinden betriebenen Wirtschaftsunternehmen war häufig das Argument zu hören, man wisse über das VbVG nicht Bescheid, man wisse nicht, was es mit dem eige-

nen Unternehmen zu tun habe sollte und habe zudem keine Zeit, sich an der Untersuchung durch Teilnahme an einem Interview zu beteiligen.

Ein ähnlich großer Teil der kontaktierten Unternehmen zeigte sich an der Befragung zwar prinzipiell interessiert und im Prinzip kooperationsbereit. Von diesen wurde die Ablehnung, sich förmlich interviewen zu lassen, zumindest ausführlich begründet. Entweder sah man das VbVG als ein Gesetz, das für den eigenen Geschäftsbetrieb irrelevant sei, oder aber das Gesetz war als solches unbekannt – was dann wiederum zur Folge hatte, dass man dazu nichts zu sagen wusste und dies so für den eigenen Betrieb und die Branche nicht dokumentiert haben wollte.

Betrachtet man die Verteilung von Kooperationsbereitschaft und Ablehnung, sowie die für die Ablehnung vorgebrachten Gründe, so ergibt sich auch daraus ein für die Untersuchungsfrage bedeutsamer Befund: ein nicht unerheblicher Teil der kontaktierten Unternehmen scheint das VbVG als nicht sonderlich bedeutsam einzustufen, was wiederum mehrere Gründe haben kann, auf die weiter unten gesondert eingegangen wird.

Somit liegen dem folgenden Abschnitt 21 fragmentarische und 24 autorisierte und transkribierte Vollinterviews zugrunde. Damit steht zwar nur eine beschränkte Anzahl von Interviews zur Verfügung, ist aber eine Responserate gegeben, welche ungleich größer ist als bei Online-Umfragen und zur Repräsentativität der Aussagen beiträgt.

Die im Rahmen der Untersuchung geführten Interviews mit Unternehmensvertretern basierten auf einem allgemeinen Leitfaden, der branchenspezifisch adaptiert und jeweils um entsprechende Fragen erweitert wurde. Bei der Auswahl der Unternehmen wurde versucht, neben einer Verteilung auf verschiedene Branchen auch verschiedene Unternehmensgrößen abzudecken. Das heißt, es wurde Kontakt zu Klein- und Mittelunternehmen (KMUs) gesucht, ebenso wie zu Großunternehmen und international aufgestellten Global Players. Wie zu erwarten war, spielte bei den KMUs das VbVG weder in der Praxis noch im Hinblick auf strategische Planung eine allzu große Rolle, wohingegen die größeren Unternehmen, die wie oben bereits erwähnt auch über eine eigene Rechtsabteilung verfügen, mit dem Gesetz sowohl vertraut sind, als auch angeben, entsprechende Maßnahmen in dessen Folge geprüft und zum Teil auch umgesetzt zu haben.

Mit zunehmender Größe der Unternehmen stieg die Bereitschaft, sich an der Untersuchung zu beteiligen. Ein Grund dafür ist die Ausdifferenzierung in einzelne Abteilungen, die bei KMUs selten ist. Verfügt ein Unternehmen über eine eigene Rechtsabteilung, eigene Verantwortliche für Qualitätsmanagement oder „Compliance“, oder auch einen für die Firma tätigen Rechtskonsulenten, dann ist davon auszugehen, dass die Kenntnis der einschlägigen Gesetzeslage besser ist. Dementsprechend entwickelter ist dann auch das Problematisierungsniveau und dementsprechend höher auch die Bereitschaft, über das Thema VbVG Auskunft zu geben und zu diskutieren.

Was sich hier im Verlauf der Erhebungen ebenfalls abzeichnete, war die spezifische Rolle, die Institutionen wie der Wirtschaftskammer bei der Verbreitung und Wahrnehmung neuer gesetzlicher Regelungen spielen. Zum einen kommt ihren Fachverbänden oder spezifischen Interessensvertretungen wie der Industriellenvereinigung, aber auch sonstigen branchenspezifischen professionellen Vereinigungen, Koordinations- und Informationsstellen eine bedeutende Rolle als Informationsvermittler und Meinungsbildner zu: gerade im Bereich der KMUs, die nicht über ausreichende eigene personelle Ressourcen verfügen, die Entwicklung im Bereich der relevanten Vorschriften zu verfolgen, sind solche Institutionen, wie oben bereits ausgeführt, eine wichtige Quelle zur Information über wichtige Entwicklungen auf der Ebene der Gesetzgebung. Zum anderen bildet sich zum Beispiel in den von der Wirtschaftskammer moderierten branchenspezifischen Arbeitskreisen die jeweils „herrschende Meinung“ hinsichtlich einzelner Regelungen heraus. An dieser Meinung orientieren sich individuelle Unternehmen mit wenig eigener Erfahrung auch gerne, sofern sich eine solche Position überhaupt schon herausgebildet hat. Auf die Frage, welche Rolle das VbVG nicht nur im eigenen Unternehmen, sondern in der eigenen Branche spielen würde, antworteten die von uns Befragten in einigen Fällen, dass man hier anscheinend noch zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen und die Diskussion noch nicht beendet sei.

Hier zeigt sich eine wichtige Funktion solcher intermediärer Institutionen. Sie stellen einerseits die Plattform für branchenspezifische Meinungsbildungsprozesse dar. Andererseits erfüllen sie, gerade für den Bereich der KMUs eine wichtige Informations- und Kommunikationsaufgabe. Die regelmäßige Lektüre des Bundesgesetzblatts gehört nicht zu den typischen Aufgaben, die in einem Kleinunternehmen routinemäßig wahrgenommen werden. Dementsprechend sind die speziell aufbereiteten Informationen der jeweiligen Interessensverbände oder Kammern hier besonders wichtig, wenn es darum geht, die Kenntnis über neue gesetzliche Regelungen wirkungsvoll bei den Normadressaten zu verbreiten. Einige der kleineren Unternehmen berichteten, dass sie bei rechtlichen Fragen, die über den Bereich ihres alltäglichen Geschäfts hinausgehen, sich solcher und anderer Institutionen (z.B. des Raiffeisenverbands) als eine Art ausgelagerte Rechtsabteilung bedienen, die ihnen entsprechende Informationen und Ratschläge gibt.

„Die Wirtschaftskammer ist der Filter, der es uns ermöglicht, die für uns relevanten Normen zu sichten. Die Flut speziell in der Lebensmittelbranche ist dermaßen breit und spezialisiert, dass es unbedingt einen vorgesetzten Filter benötigt, sonst würde man eine eigene Abteilung beschäftigen müssen, die nur die neuen Normen auf Relevanz überprüft.“ (LM5)

Gerade Kleinunternehmen spiegeln daher in ihren Antworten besonders stark und einheitlich die Tiefe der Auseinandersetzung mit der Thematik durch ihre Kammern und sonstige Vertretungen sowie die von diesen eingenommenen Positionen.

Das VbVG im Kontext des regulativen Umfelds

Zu Beginn aller Gespräche wiesen die von uns befragten Experten darauf hin, dass ihre Tätigkeit durch eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen geprägt sei. Man leide unter regulatorischer Überlastung durch gesetzliche Vorgaben auf nationaler europäischer und internationaler Ebene. Die Kritik am „creeping legalism“ gehört in gewisser Weise zur Folklore der Unternehmensrhetorik, wenn es um Fragen der rechtlichen Steuerung wirtschaftlicher Prozesse geht. Diese Standardkritik an einer vermeintlich zu starken Gängelung des freien Unternehmertums muss man in Rechnung stellen, will man die Einschätzungen zum Thema Verbandsverantwortlichkeitsgesetz angemessen verstehen. Denn zunächst wird jede Form des gesetzlichen Eingriffs in die eigene Entscheidungsfreiheit – und hier reagieren Unternehmen wie einzelne Bürger – als unangemessen empfunden. Damit ist eine gewisse ablehnende Grundhaltung vorgegeben, die in allen Einschätzungen der befragten Unternehmen mehr oder weniger mitschwingt.

Allerdings mischen sich in den allgemeinen Tenor auch Klagen über zu ungenaue und sporadische Regelungen und den Zwang, für das Unternehmen nötige Klärungen erst mühsam auf dem Gesetzes- oder Rechtsweg herbeiführen zu müssen. *“Oft wird auch etwas bewusst nicht geregelt, weil man sich nicht einigen kann.“* (AW1) In diesem Fall wird nicht Normierung, sondern die Normenflut ohne Rechtssicherheitsnutzen (für den eigenen Wirkungsbereich) kritisiert. Eine andere Version der Gesetzesschelte besteht im Verweis auf Ungleichgewichte bei der Regelung und Kontrolle, auf die Benachteiligung kleiner und von Produktionsbetrieben durch Überregulierung und Kontrolldichte, während gegenüber den Verursachern der jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrise Regelungs- und Durchsetzungsdefizite offenkundig wären. Vereinzelt scheren die Befragten also aus der scheinbar geschlossenen Front der unternehmerischen Kritiker der staatlichen und überstaatlichen Regulierung aus und machen durchaus Konfliktlinien innerhalb der Wirtschaft über gesetzliche Regelungspraxen sichtbar.

Grundsätzlich scheinen die Interviewpartner „aufgeschlossener“ gegenüber Rechtsschöpfungen wie dem VbVG, wenn es sich um „Rechtsexperten“ (entsprechende Abteilungsleiter oder Beauftragte) handelt, welche das Interview mit Rechtssoziologen auch als Gelegenheit sehen, sich über ihren schweren Stand unter Betriebswirten zu beklagen. Zwar würden die „Unternehmensgrundsätze“ selbstverständlich die Übereinstimmung mit Gesetzen und Vorschriften festschreiben, oder es würden Compliancekataloge aufgestellt. *„Das wird als theoretisches Gebiet abgetan. Aber dass das tagtäglich im Hinterkopf ist, muss ich verneinen.“* (LM2) Das VbVG kann in diesem Beispielsfall als Unterstützung der eigenen schwachen Position im Unternehmen gesehen werden.

In den Interviews mit Unternehmensvertretern lässt sich jedoch ungeachtet atypischer Voten eine Reihe von Standardkritiken stilisieren, die im Hinblick auf das VbVG in verschiedenen Versionen geäußert wurden:

- erstens, es ist überflüssig, da bereits andere rechtliche Vorgaben die Unternehmen im Sinne des VbVG beeinflussen (insbesondere europäische Rechtsvorschriften)
- zweitens, das Gesetz erzeugt unnötige Kosten für die Unternehmen, aber geht an den eigentlichen Herausforderungen für die Wirtschaft vorbei;
- drittens, es ist nicht befolgbar, da die fachlichen, personellen und sachlichen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

Man muss diese a priori eher ablehnende Grundhaltung in Rechnung stellen, wenn man die Einschätzungen der Unternehmen bezüglich der Umsetzung und Wirkung des VbVG richtig interpretieren will. Die befragten Unternehmensvertreter stellten eher die aus ihrer Sicht kritischen Punkte in den Vordergrund, wiesen eher auf Schwachstellen und Implementationsprobleme hin, als dass sie mögliche positive Effekte hervorgekehrt hätten. So gesehen lässt sich die Analyse der Interviews mit Unternehmensvertretern auch als Auflistung von „unintendierten Nebenfolgen“ des Gesetzes lesen.

Allerdings finden sich auch Unternehmen, die Veränderungen auf der Ebene der rechtlichen Vorgaben generell als eine Art Ansporn zur Prozessoptimierung verstehen. Man versuche den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, indem man die unternehmensinternen Abläufe immer wieder überprüfe und nach Verbesserungsmöglichkeiten suche. Die Vermeidung von Schadensereignissen, die aufgrund der Rechtslage dann entsprechende Sanktionen nach sich ziehen können, sei im genuinen Interesse des Unternehmens. Man begreife somit neue Regelungen wie das VbVG als Ansporn zu weiteren Verbesserungen. Diese Einstellung scheint eher typisch für größere Unternehmen zu sein, die im Wettbewerb um internationale Märkte stehen.

So betont ein Manager eines Lebensmittelkonzerns, dass er mit den vielen gesetzlichen Vorgaben nicht nur durchaus zurecht komme, sondern damit auch Wettbewerbsvorteile habe, z.B. gegenüber kleineren Unternehmen:

„Der Aufwand ist bei uns natürlich umso höher, als bei einem kleineren Unternehmen, nur in Relation zu seinem Geschäftsumfang, tut es ihm wahrscheinlich noch mehr weh, als es uns weh tut. Aber die Chance, [...] besteht einfach darin, dass wir uns als Betrieb in den letzten vier oder fünf Jahren qualitativ massiv nach oben entwickelt haben, weil man einfach den Zwang und die Verpflichtung hatte, etwas zu tun. Und es ist so, wenn ich heute keine Normen und Kontrollregelungen habe, dann geht der Mensch grundsätzlich den Weg des geringsten Widerstandes, was bedeutet, dass wahrscheinlich mit zunehmender Zeitdauer die Qualität oder die Aufmerksamkeit auf gewisse Punkte sinkt. Das ist wie im Straßenverkehr. Wenn ich weiß, dass mich die Polizei nie kontrolliert, werde ich wahrscheinlich immer, schön langsam schneller werden. [...] Und das war natürlich hier auch so, dass man da schon umfassende Investitionen getätigt hat, um dadurch auch wieder neue Märkte, neue Kunden, neue Absatzmöglichkeiten zu schaffen, die man vorher eigentlich nicht gesehen hat und nur gesagt hat, schon wieder so ein blödes, neues Gesetz und alles wollen sie uns aufladen. Das ist schon

richtig, aber auf der anderen Seite hat sich schon einiges getan und sich dadurch auch einige Chancen aufgetan.“ (LM1)

Aber auch größere Betriebe, die eher im regionalen Rahmen und nur unter einem nationalen Regulierungsregime operieren, können ähnlich reagieren. Typisch hierfür die folgende Sequenz aus einem Interview mit einem Mitarbeiter einer großen Krankenanstalt, der die Risikoprävention als eine seiner zentralen Aufgaben begreift:

„Es gab massive Bemühungen auf mehreren Ebenen. Wir haben das noch einmal verstärkt ... wir haben gesagt, es kommt das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz. Ich war damals in Graz bei einer Tagung im Jahr 2005, mit der Versicherung, also wir haben das natürlich als weiteren Schub verwendet, aber es war nicht der Auslöser.“ Als Auslöser sieht der Befragte Veränderungen im Patientenrecht und bei der Patientenanwaltschaft in den 1990er Jahren und beim steigenden Prozessrisiko für den Krankenanstaltenträger. Das war Ausgangspunkt für nähere Analysen, warum Schadensfälle passieren: „Ist das systemisch bedingt, ist das persönlich bedingt, und das zweite, wie groß ist die Schuld des Mitarbeiters? Also ist der strafrechtlich, zivilrechtlich unter Anführungszeichen schuld? Kausal sicher, das ist keine Frage, aber Kausalität ist mit Schuld nur sehr am Rande verbunden [...] Und ich hab mich dann die letzten Jahre ganz verstärkt bemüht, zu erforschen, warum passiert in einem großen Krankenhaus etwas, wie passiert es, mit welcher Gesetzmäßigkeit passiert es, was kann man Menschenmögliches tun, was bleibt sozusagen dann schicksalhaft?“ (KA1)

Durch solche Risikoanalysen ebenso wie durch ISO-Zertifizierungen werde versucht, den Nachweis bereit zu halten, dass „man sich nicht habe treiben lassen“.

Interessant an diesem einen Interview ist die explizite und sich von „oberflächlichen“ Ansätzen des Risikomanagements und der Compliance mit Rechtsnormen explizit absetzende Orientierung an der Mitarbeitersicherheit. Während manche Unternehmen bei der Prävention von Rechtsrisiken mit der D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) für Geschäftsführung und Vorstand beginnen und enden und andere die Patienten- oder Kundensicherheit in der Vordergrund stellen, sei die Mitarbeitersicherheit die Garantie für reale Verbesserungen.

Entsprechend erstreckt sich die Strukturierung von Ablaufprozessen auch auf die Anleitung zu einem rechtlich (nicht zuletzt auf das VbVG) bedachten Umgang mit Schadensfällen:

„Erstens, sorgen Sie für Schadensminimierung durch Sofortmaßnahmen, das ist relativ banal. Informieren Sie Ihren Vorgesetzten, zeigen Sie Mitgefühl und Betroffenheit, vermeiden Sie ein Schuldanerkenntnis. Also nicht, ‚Ich bin schuld‘, das kann dann vielleicht durchaus anders sein. Zur Vorgehensweise: Informieren Sie Direktion, Rechtsabteilung, schreiben Sie ein Protokoll ... also sehr einfach, und wie man diese sechs Punkte abarbeiten kann, [...] da gibt es Vorfallsprotokoll, das ist im Intranet auch herunter ladbar.“ (KA1)

Unter international tätigen global players überwiegt jedoch die Meinung, das nationale VbVG bringe nichts substanziell Neues an Anforderungen und Risiken, sondern saddle im einen oder anderen Fall noch die eine oder andere Belastung zuungunsten der Unternehmen oben auf.

Diese Einschätzung basiert auf der bereits sehr dichten und starken Regulierung der Unternehmensprozesse durch internationale Vorgaben, durch die solche Unternehmen sich längst gezwungen gesehen haben, in den verschiedensten Bereichen ihre Verantwortungsstrukturen und Prozesse entsprechend anzupassen. Exemplarisch ein Unternehmen aus dem Transportbereich:

„Im Rahmen des VbVG gab es keine besonderen Anpassungen, denn wir sind ja dauernd mit dem Problem des Organisationsverschuldens beschäftigt. Wir haben die diversen Zertifizierungen, ISO und TAPA [Anm.: Technology Asset Protection Association], eine Zertifizierungsagentur, in der die führenden Hersteller von High-Tech Waren sitzen. Großkunden wie HP, IBM kontrahieren gar nicht mehr, wenn man nicht TAPA-zertifiziert ist.“ (TR2)

Beispielhaft für die Lebensmittelbranche:

„Wir sind verpflichtet, den IFS-Standard [Anm.: International Food Standard] einzuhalten. Das ist ein Brancheninterner Standard, der privatrechtlicher Natur ist und uns zu einem ganz klaren Managementsystem und Qualitätssicherungssystem verpflichtet. Der greift dort, wo wir Normen erhalten; wie werden sie im Konzern archiviert; wie wird dafür gesorgt, dass diese Normen umgesetzt werden? Der IFS soll die Produktsicherheit gewährleisten und ist in Österreich mittlerweile Standard. Es gibt zweimal im Jahr ein Audit. Wenn man dabei die IFS-Kriterien nicht erfüllen sollte, geht man im Einzelhandel unter.“ (LM5)

Einige der befragten Unternehmen hatten, ausgelöst durch das VbVG, ihre internen Prozesse nochmals überprüft, um sicherzustellen, dass eine Verbandshaftung aufgrund mangelnder Risikovorsorge ausgeschlossen werden kann. Diese Prozessoptimierung unter dem Gesichtspunkt der Risikovorsorge lässt sich operativ erfassen als eine Klärung der Zurechnungsverhältnisse. Die Logik des VbVG basiert auf einer von unten (d.h. der Ebene der Mitarbeiter) nach oben (d.h. zum Management hin) verlaufenden Zurechnungskette. Da durch das VbVG auch das Handeln der Entscheidungsträger dem Verband zugerechnet werden kann, besteht für die Unternehmen ein Anreiz, hier nochmals zusätzliche Vorkehrungen zu treffen. Die zentrale Frage dabei lautet: sind die operativ tätigen Mitarbeiter über allfällige Regulative und Risiken informiert bzw. entsprechend geschult oder instruiert und sind vonseiten des Verbandes die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um das Eintreten einer Normverletzung oder eines Schadensfalles zu verhindern? Welche Maßnahmen dies im Einzelnen sind, welche Risiken es abzudecken gilt, wie die notwendigen Vorkehrungen aussehen – dies unterscheidet sich in den einzelnen Branchen und variiert natürlich auch mit der Größe der betroffenen Unternehmen und den Anforderungen aus anderen (privatrechtlichen) Regelwerken.

„Grundsätzlich haben wir damit, dass wir damals iso 9001, ifs, international foodstandard, und jetzt iso 22000 eingeführt haben, viele Dinge auf die Schiene gebracht, die es vorher nicht gegeben hat, weil man sich ganz einfach mit Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen auseinandersetzen musste. [...]. Wenn wir also in der Wursterei etwas Neues haben, dann setzt sich die Wursterei mit ihren ... Mitarbeitern, Abteilungsleitern zusammen und der Produktionsleiter und/oder Qualitätssicherungsmann machen sie mit diesen Schulungen dann vertraut,

das muss zur Absicherung auch unterschrieben werden, dass die Schulung absolviert worden ist.“ (LM4)

Je nach Struktur des Bereichs der unternehmerischen Tätigkeit stellen sich die Probleme anders dar. So gibt es etwa in Unternehmen aus dem Bereich Lebensmittelproduktion und Transport lange Prozessketten mit einer Reihe von möglichen Risikokonstellationen, die entsprechende Maßnahmen der Kontrolle und Vorsorge erfordern. In anderen Bereichen, etwa bei Banken, ist es eher die Schnittstelle zum Kunden, bzw. sind es die unternehmensinternen Prozesse der Dokumentation, bei denen möglicherweise Probleme auftauchen können, die dann ein Ermittlungsverfahren nach VbVG nach sich ziehen können. Ein im Bereich der Banken immer wieder genanntes Problemfeld waren die Geschäftsbeziehungen mit Partnern in Ländern, denen man gemeinhin eine wenig entwickelte Geschäftsethik unterstellt. Hier sei immer nach dem Vieraugenprinzip zu verfahren, da die Gefahr korruptiver Praktiken relativ groß sei. In anderen Bereichen, wie etwa der Baubranche, die hier nicht speziell untersucht wurde, sind Arbeitsunfälle eines der Hauptrisiken, bei denen das VbVG zum Tragen kommen kann.

In den Gesprächen mit den Vertretern der Unternehmen wurde zudem deutlich, dass die im Rahmen des VbVG möglicherweise zu erwartenden Strafzahlungen zwar als Ansporn wirken, aber mit zunehmender Größe der Unternehmen keine wirklich abschreckende Wirkung mehr entfalten. Größere Sorgen bereiten Unternehmen mögliche Schadenersatzansprüche, d.h. Forderungen, die aus dem Bereich zivilrechtlicher Prozesse erwachsen, da es hier schnell um Summen gehen kann, die ein Unternehmen an den Rand des Ruins treiben. Dies zeigt sich, wenn auf die Frage, ob eine höhere Geldbuße dem VbVG mehr Gewicht verleihe, von einem Industrievertreter spontan geantwortet wird: *„Bei uns? ... ein nachhaltiger Schaden wird bei uns mit 10 Millionen Euro eingestuft.“*

Gegen solche Schadensfälle sichert man sich durch Verträge mit Versicherungen ab, wofür das VbVG zu einer weiteren treibenden Kraft werden kann. Das folgende Zitat stammt aus einem Interview mit einem Mitarbeiter eines großen Industrieunternehmens, das aufgrund von Risiken im Zusammenhang mit Abwasseremissionen ausgewählt wurde:

„Ich meine, was gemacht worden ist, das ist für Sie vielleicht schon wichtig, es [Anm.: das VbVG] ist im Zuge von unseren Versicherungspolizzen mit den Versicherungen sehr eingehend diskutiert worden. [...] Ich kann mich erinnern, wir haben eine Versicherung über unsere Mutter, die europaweit mehrere Versicherungen hat, und da ist über einen Versicherungsberater... da sind schon intensive Befragungen gemacht worden, Risikoerhebungen und Befragungen im Zusammenhang mit der Neuausstellung und Anpassung von Versicherungen, und da war das Thema schon mit drinnen.“ (AW2)

Was sich hier zeigt, ist die Übersetzung von rechtlichen Vorgaben in ökonomische Überlegungen. Risikovermeidung ist kein Unternehmensziel an sich. Was ein Wirtschaftsunternehmen jedoch trifft, sind mögliche Zahlungen, die durch Schäden aus vermeidbaren Risiken erwachsen. Was sich ferner in der Bilanz niederschlägt sind Kosten für die Versicherung ge-

gen solche Schäden, Versicherungskosten, die dann durch entsprechend nachgewiesene Risikovorsorge wieder gesenkt werden können.

Schon bald nach Inkrafttreten des VbVG wird z.B. den Mitgliedern des Verbandes der Holzindustrie in einem Branchenblatt ein kollektiv ausgehandelter Versicherungsschutz bei einer internationalen Versicherungsgesellschaft mit folgenden Worten angeboten:

„Als Versicherungslösung bietet eine Unternehmens-Strafrechtsschutz-Versicherung einen umfassenden Schutz in Strafverfahren nach dem neuen Verbands-Verantwortlichkeitsgesetz. Versichert sind insbesondere Rechtsanwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten, Reisekosten, Zeugenbeistand und Strafkautionen. Die Strafe bzw. Geldbuße selbst ist nicht Gegenstand der Versicherung. Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter sowie sämtliche Betriebsangehörige und besteht bereits im außergerichtlichen Stadium. Selbstverständlich hat der Versicherte freie Anwaltswahl und Zugang zu spezialisierten Strafverteidigern. Weiters eingeschlossen ist die Mitversicherung von selbstbeauftragten Sachverständigengutachten. Durch die Unternehmens-Strafrechtsschutz-Versicherung wird das Kostenrisiko der Versicherten aufgrund einer strafrechtlichen Verfolgung auf den Versicherer überwältigt und somit für das Unternehmen kalkulierbar.“

Über Präventionsmaßnahmen speziell zur Senkung des mit dem VbVG erweiterten strafrechtlichen Prozessrisikos und über daran anknüpfende Verhandlungen mit Versicherern über Prämiengestaltung wurde in den Interviews mit Unternehmen nicht berichtet. Dazu ist das VbVG zur sehr rechtliches Randproblem.

In diesem Zusammenhang verweist eine Reihe der Befragten eher abwehrend auf die Vielzahl von Beratungsangeboten, die von verschiedenen Dienstleistern im Rahmen des VbVG angeboten werden. Die Haltung gegenüber solchen Angeboten ist in der Mehrzahl eher skeptisch. Man sieht darin keinen praktischen Nutzwert für das eigene Unternehmen. Typisch hierfür ist die folgende Einschätzung, ebenfalls aus dem Bereich der Abwasserwirtschaft, aus einem Unternehmen, das zwar im Rahmen von Verhandlungen mit der Versicherung die eigenen Prozesse nochmals überprüft hat, darüber hinaus aber keinen Anlass sieht, speziell auf das VbVG zu reagieren:

„Es ist x-mal von irgendwelchen Beratern und Konsulenten versucht worden, da hier noch Beratungsgeld zu kassieren dafür, aber das ist auch nicht in Anspruch genommen worden. ... das ist ja immer ... wenn etwas neu ist und man eine Verunsicherung oder Unwissen ortet, dann treten die Berater auf, weil die wollen ja auch ein Geld haben.“ (AW2)

Unternehmen bestimmter Branchen scheinen neben den zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen im Falle einer Verurteilung nach VbVG vor allem die Gefahr eines möglichen Imageverlusts zu fürchten. Man stehe dann als „Beschuldigter“ in der Öffentlichkeit und das wolle man vermeiden.

„Als Lebensmittelbetrieb ist das natürlich extrem kritisch. Aufgrund dieser Thematik haben wir sowieso Krisenszenarien entwickelt. Das schlimmste was uns passieren könnte wäre ein öffentlicher Rückruf. Als Lebensmittelbetrieb steht man permanent im Schaufenster. Den Me-

dien ist egal was da dahinter steht, sondern, dass man daraus immer Schlagzeilen machen kann.“ (LM2)

Auch der Reputationsverlust gegenüber Anlegern oder Ratingagenturen wird insbesondere bei großen börsennotierten Unternehmen als eines der Probleme genannt, die durch ein Ermittlungsverfahren nach VbVG verschärft werden könnten.

Allerdings zeigt eine genauere Betrachtung der in den Interviews geschilderten Konstellationen, dass es darüber hinaus Wirkungen des VbVG zu geben scheint, die sich zwar noch nicht in der Anzahl der eingeleiteten oder durchgeführten Verfahren niederschlagen und von den befragten Unternehmensvertretern auch nicht immer als unmittelbare Folge dieses Gesetzes allein gesehen werden. Da viele Streitigkeiten die im Bereich wirtschaftlich tätiger Unternehmen sich entwickeln, außergerichtlich oder durch gütliche Einigung vor Gericht beigelegt werden, gewinnt das VbVG weniger als anzuwendendes Recht sondern vielmehr als mögliche Drohung mit einem Strafprozess in der außergerichtlichen Sphäre an Bedeutung. Diese Verschiebung in der Verhandlungsmacht, in den möglichen “Drohverhältnissen“ könnte aus Sicht der Unternehmen in zukünftigen Konfliktfällen durchaus Wirkung entfalten.

Ein Zeichen, dass die Möglichkeiten im Prinzip erkannt werden, die Realisierung sich aber als schwierig erweist, ist die Klage eines Befragten, dass die Staatsanwaltschaft sich nicht einfach für Ermittlungen in eigener Sache einspannen lässt:

„Was ich schon als sehr lästig empfinde, dass ich das Gefühl habe, dass insbesondere auch nach der Strafprozessreform neu die Staatsanwälte überhaupt nicht ihre neue Rolle begriffen haben und auch überhaupt nicht, auch nur im Ansatz, danach handeln. Also wenn Sie denen irgendwelche wirtschaftlichen Sachverhalte als Sachverhaltsdarstellung schicken, gibt es erstens kein Verständnis und es wird kein Verfahren eingeleitet. Die sind nun einmal die einzigen, die Ermittlungsbefugnisse haben, die ich nicht habe....Dies habe ich seit der StPO Reform unzählige Male erlebt und das ärgert mich eigentlich, weil da denke ich mir dann, wozu gibt es die dann überhaupt. Da hat ja früher die Polizei noch mehr gemacht.“ (AW1)

Aber nicht nur eigene Möglichkeiten im business-to-business Bereich werden geahnt, sondern es wurde auch als eine weitere – negative – Wirkung des VbVG die sich möglicherweise ergebende Verschiebung der Kräfteverhältnisse zwischen Unternehmen auf der einen und Geschädigten und der Strafverfolgungsbehörden auf der anderen Seite genannt. Hier wurden mehrfach Befürchtungen geäußert, dass Geschädigte und Strafverfolgungsbehörden noch gar nicht verstanden hätten, welches Repertoire im Bereich der Ermittlungsverfahren ihnen hier zur Verfügung stünde. Wenn es sich herumsprechen würde, dann müsse man vermutlich mit vermehrter Aktivität der Staatsanwaltschaften im Bereich des VbVG rechnen. Derartige Einschätzungen sind insofern bemerkenswert, als sie quasi konträr zur bisher vorherrschenden Position der Staatsanwaltschaft sind, wo darauf hingewiesen wird, dass man gegen große Unternehmen oft gar keine Chance habe, ein Verfahren nach VbVG in Anschlag zu bringen, da

diese Unternehmen über ausreichend Ressourcen verfügten, sich solcher Verfahren zu erwehren.

Alles in allem entstand über die Gespräche mit Unternehmensvertretern unterschiedlicher Branchen hinweg ein differenzierter Eindruck. In Klein- und Mittelunternehmen erscheint das VbVG selten als ein eigens zu behandelndes Thema auf den Bildschirmen. Es kommt dann aufs Tapet, wenn – wie in dem oben zitierten Fall – z.B. die Versicherung auf eine durch das VbVG notwendig gewordene Anpassung der Verträge hinweist. Bei großen Unternehmen, die im nationalen Kontext agieren, wird das Gesetz zur Kenntnis genommen und löst auch entsprechende Maßnahmen aus.

Verbandsverantwortlichkeit als regulierte Autonomie

In einem weiteren Zusammenhang betrachtet, lässt sich anhand der Wahrnehmung der Unternehmensvertreter das VbVG als Typus für eine neue Form der Regelung interpretieren, bei der weniger unmittelbar durch einen direkten Normbefehl gesteuert wird, sondern vielmehr durch eine indirekte Form die Unternehmen zur Selbststeuerung angehalten werden. Diese Art der Steuerung in der Form einer „regulierten Autonomie“ belastet die Unternehmen mit Selbststeuerungszumutungen, die traditionellerweise in den Bereich fallen, der hoheitlichen Aufgabenträgern vorbehalten ist. Der Mechanismus wurde bereits vor längerer Zeit als „governing at a distance“¹⁰⁶ beschrieben. Das wesentliche Merkmal dieses Steuerungstyps, für den auch das VbVG exemplarisch steht, ist die gesetzlich normierte Pflicht zur Selbstverantwortung. Wie im Begriff der „Verbandsverantwortlichkeit“ bereits zum Ausdruck kommt, schreibt das VbVG den Unternehmen nicht explizit vor, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, sondern nur, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Schäden zu vermeiden und Risiken zu minimieren. Welche das dann im Einzelnen sind, ob und wann sie ausreichend oder nicht ausreichend sind, ist eine Frage, die erst im Schadensfall definitiv überprüft werden kann.

In diesem Zusammenhang lässt sich eine Entwicklung beobachten, die auch für den Regelungsstil des VbVG typisch ist. Der Gesetzgeber bedient sich hier zunehmend einer funktionalen Privatisierung hoheitlicher Aufgaben, die auf die Ebene der Unternehmen verlagert werden. Den Unternehmen werden Sicherungs- und Kontrollaufgaben aufgetragen, die traditionellerweise in den Aufgabenbereich von staatlichen Behörden fielen. Dieser „Rückzug der Behörden“ wird von den Unternehmen durchaus ambivalent wahrgenommen, auf der einen Seite als befreiend, auf der anderen auch als belastend.

Ein gutes Beispiel ist die Regelung des sogenannten Authorized Economic Operator (AEO). Als AEO verpflichtet sich eine Spedition, vollständige Kontrolle über den Transportweg und

¹⁰⁶ *Rose/Miller*, Political power beyond the state: problematics of government, *British Journal of Sociology* 1992, 173 ff.

die Logistikkette zu sichern. Geworben wird für die Akkreditierung als AEO mit Erleichterungen bei der Zollabwicklung und damit mit Kostenersparnis. Als AEO hat das Unternehmen entsprechende Vorkehrungen zu treffen (von der Lagerung über den Transport bis hin zur Überwachung der Mitarbeiter), um einen „sicheren“ Güterverkehr zu garantieren. Transportunternehmen übernehmen hier Sicherheitsaufgaben, die traditionellerweise in den hoheitlichen Bereich von Polizei und Zoll fallen. Das VbVG kann hier insofern eine Rolle spielen, als etwa im Fall eines Schadens (beispielsweise eine in einen Luftfrachtcontainer geschmuggelte Bombe) die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes zur Debatte stehen kann. Hinzu kommt, dass die Vorschriften, die durch den AEO definiert werden, ihrerseits wiederum mit anderen nationalen oder internationalen Regulierungsregimen kompatibel gemacht werden müssen, sodass im nationalen Kontext Vorschriften, die etwa im Rahmen der Homeland Security der USA vorgegeben sind, Anwendung in den Unternehmen finden.

Ein anderes Exempel für die „regulierte Autonomie“ liefert die Lebensmittelindustrie. Zwar wird hier nach wie vor über eine große Zahl von kontrollierenden öffentlichen Organen berichtet, deren Funktion sich jedoch geändert hat:

„Mit dem LMSVG, also dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz. 2006, hat man das massiv geändert und hat die gesamte Verantwortung dem Lebensmittelunternehmer übertragen. Das heißt wir sind in letzter Konsequenz für alles das verantwortlich, was bei uns aus dem Betrieb hinausgeht. Und da unterstützen uns jetzt quasi diese Aufsichtsorgane, indem sie einen hohen Standard fordern, aber der ist nicht so hoch, wie er von der EU-Gesetzgebung vorgesehen wird und von uns Lebensmittelunternehmern erfüllt werden muss.“ (LM1)

An diesen Beispielen lässt sich der systematische Wirkmechanismus des VbVG demonstrieren. Egal welche Unternehmensprozesse zur Debatte stehen, sei es die Sicherung der Logistikkette, die Einhaltung von Umweltschutzstandards, die Vorsorge gegen illegale Geschäftspraktiken, die Arbeitssicherheitsvorschriften für Mitarbeiter des Betriebs, in jedem Fall kann bei Eintritt eines Schadens mit Hilfe des VbVG die „deliktische Komponente“ überprüft werden, d.h. ob die notwendigen und erforderlichen Vorkehrungen seitens des Unternehmens getroffen oder unterlassen wurden, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern.

Man könnte das VbVG somit als eine Art Servomechanismus bezeichnen, der die Zurechnungsverhältnisse im Hinblick auf völlig unterschiedliche unternehmensspezifische Regelungen steuert. Eingebettet wiederum ist diese Art der „Steuerung durch Selbststeuerung“ in den oben erwähnten Regelungsstil der „regulierten Autonomie“. Unternehmen formulieren die Probleme, die sie mit dem VbVG erwarten oder haben, nicht in dieser abstrakten Weise, sondern verweisen auf branchenspezifische Beispiele, an denen sie ihre Kritik an diesem Gesetz in den Interviews exemplifizieren. Am klarsten brachte ein leitender Mitarbeiter aus der Rechtsabteilung einer Bank diesen Sachverhalt im Hinblick auf das VbVG zum Ausdruck: „Es wurde kein neues materielles Recht geschaffen, das VbVG hat nur Druck auf gesetzeskonformes Verhalten verschärft.“ (BA2)

Wirkdimensionen der Verbandsverantwortlichkeit aus der Sicht der Unternehmen

Aus der von den eigenen Problemlagen geprägten Sicht der Unternehmen lassen sich zusammenfassend drei Dimensionen unterscheiden, in denen sich die möglichen Wirkungen des VbVG entfalten. Die unterschiedlichen in den Interviews artikulierten Probleme variieren jeweils in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der spezifischen Konstellation der Branche.

(1) Die symbolische Wirkung des VbVG. Unabhängig von realen Folgen i.S. von Verurteilungen wird die Tatsache, dass ein Ermittlungsverfahren nach VbVG eingeleitet werden könnte, als Problem gesehen. Befürchtet werden mögliche „Imageschäden“ bei den Unternehmen, die ihren Markennamen als wichtiges Kapital sehen.

(2) Die Anpassung unternehmensinterner Prozesse im Hinblick auf die Erfordernisse des VbVG. Insbesondere jene Unternehmen, die lange Logistikketten entwickeln, bei denen über mehrere Stufen hinweg Prozesse kontrolliert werden müssen, sehen sich zur Überprüfung dieser Prozesse durch das VbVG genötigt. Erschwerend kommt hier hinzu, dass die Versicherungsunternehmen, bei denen diese Unternehmen sich gegen verschiedene Betriebsrisiken abgesichert haben, auf eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Unternehmensprozesse drängen, um für die durch das VbVG entstehenden neuen Risiken eine Deckungszusage zu geben.

(3) Die Veränderung des Verhandlungsgleichgewichts im Streitfall. Das VbVG stellt aus Sicht der Unternehmen eine Verschiebung in der Auseinandersetzung mit Kunden dar, da diese neben anderen Schadensforderungen auch eine Anzeige nach VbVG gegen das betroffene Unternehmen vorbringen können. Der Hinweis auf eine vermutete Verbandsverantwortlichkeit im Schadensfall ist für Kunden, so die Vermutung einiger der befragten Unternehmensvertreter, eine Versuchung.

Setzt man diese unterschiedlichen Wirkungen in Beziehung zu den strukturell unterschiedlichen Branchen und Unternehmen mit ihren je spezifischen Problemkonstellationen, so erhält man eine Matrix, die in typisierender Weise mögliche Wirkungen des VbVG für unterschiedliche Branchen darstellt. Natürlich sind alle Branchen mit allen Arten von Wirkungen konfrontiert, allerdings ergeben sich aus den Gesprächen mit den Unternehmensvertretern bestimmte Schwerpunkte.

	Transport	Lebensmittel	Abwasser	Banken
Symbolische Wirkung		X		X
Selbststeuerung der Prozesse	X	X		
Veränderung der Verhandlungsmacht			X	X

Die symbolische Wirkung des öffentlich wahrgenommenen Verdachts, ein Unternehmen könnte möglicherweise gegen bestimmte Vorschriften bzw. das Strafgesetz im Sinne des VbVG verstoßen haben, trifft insbesondere solche Branchen, in denen ein unmittelbarer Kontakt zum Konsumenten existiert. Banken und Unternehmen der Lebensmittelbranche sehen in ihrem Markenimage ein wichtiges Kapital, das durch ein öffentlich bekannt gewordenes Ermittlungsverfahren nach VbVG beschädigt werden kann. Unternehmen in den Bereichen Transport und Lebensmittel wiederum sind gekennzeichnet durch lange Logistikketten, mit der Folge, dass die Steuerung bzw. angemessene Überwachung dieser Prozesse im Angesicht der Forderungen des VbVG hier als besondere Herausforderung wahrgenommen wird.

Das Problem der Veränderung der Verhandlungsmacht wurde in unseren Interviews hauptsächlich von Vertretern aus dem Bereich der Abwasserwirtschaft und dem Bankensektor genannt. Insbesondere Banken sehen im VbVG eine aus ihrer Sicht unangemessene Verantwortungszuschreibung. Das eigentliche Zielgebiet dieses Gesetzes seien Firmen, die fragwürdige Geschäftsmodelle praktizierten, so die Einschätzung. Seriöse Großunternehmen hingegen – auf die das Gesetz aber auch angewendet wird – seien von Haus aus darauf bedacht, interne Prozesse so zu gestalten, dass eindeutige Zurechnungen von Verantwortung möglich sind. Das Gesetz belaste die „Guten“, während die „Bösen“ damit nicht erfasst werden – so in stilisierender Zuspitzung die Kritik aus der Sicht der befragten Unternehmen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass keiner der befragten Unternehmensvertreter das VbVG ernsthaft und bereits praktisch als ein mögliches Instrument im Rahmen von Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen wahrgenommen hat. Man lege, so die einhellige Einschätzung, Wert auf eine Kooperation und die Wahrung langfristiger Geschäftsbeziehungen und da sei es nicht opportun mit derartigen Instrumenten im Konfliktfall vorzugehen. Es wird allenfalls als Drohmittel und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen als „Verfahrenshilfe“ in Schadensfällen wahrgenommen.

Konflikte zwischen ökonomischer und juristischer Rationalität

Schäden mit materiellen und wirtschaftlichen Folgen unterschiedlichster Art, einschließlich Personenschäden, sind im normalen Alltag eines jeden Wirtschaftsunternehmens nicht zu vermeiden. Solche Schäden und die durch sie entstehenden Kosten möglichst gering zu halten, ist das Ziel der Unternehmensleitung. Natürlich gibt es hier Optimierungsprobleme: wie viel ist ein Unternehmen bereit zu investieren, um ein vorhandenes Risiko soweit zu reduzieren, dass Schadensfälle völlig ausgeschlossen sind? Inwieweit gerät das Ziel der Risikominimierung mit dem Ziel der Gewinnmaximierung in Konflikt? Wieweit sind rechtliche Vorschriften wörtlich zu nehmen und/oder bindend, die einen bestimmten Umgang mit schadensträchtigen Risiken vorschreiben? Wem ist im Schadensfall was zuzurechnen, wer ist wofür verantwortlich?

Mit diesen Fragen beschäftigen sich Unternehmen routinemäßig und sie entwickeln bestimmte organisatorische und bürokratische Formate, um die Verantwortung für entstehende Schäden möglichst gering zu halten. Zertifizierungen nach ISO sind ein solches Format. Die ISO Norm 31000 etwa ist das Standardformat für Risikomanagement. Hier wird festgelegt, welche Schritte ein Unternehmen einleiten muss, um die eigenen Unternehmensprozesse unter Risikogesichtspunkten zu bewerten und zu „steuern“. Die analytisch wichtigen Punkte sind hier Abwägung und Zurechnung: es gilt abzuwägen, welche Kosten man in Kauf nimmt, um Risiken möglichst gering zu halten, und wie man Entscheidungsprozesse organisiert, um im Schadensfall Verantwortung zurechnen zu können.

Aus der Sicht der Unternehmen ergibt sich hier im Kontext des VbVG eine Reihe von Problemen. Zum einen sind in größeren Firmen die Entscheidungsprozesse verteilt. Das heißt beispielsweise, es müssen mehrere leitende Mitarbeiter ihre Genehmigung erteilen, damit ein bestimmter Schritt durchgeführt werden kann. In einer Bank mit knapp 200 Prokuristen ist eine Zuschreibung der Verantwortung an das Unternehmen als Ganzes einfach. Das Risiko aus der Sicht des Unternehmens besteht hier darin, dass die individuellen oder koordinierten Entscheidungen von 200 entscheidungsbefugten Mitarbeitern letztlich dem Verband zugerechnet werden können.

Diese Möglichkeit des Durchgriffs ist aus der Sicht der Unternehmen der eigentlich problematische Kern des VbVG. Gegen dieses Risiko helfe nur eine sehr umfangreiche interne Abklärung und Kontrolle, die Schadensfälle nach Möglichkeit ausschließe. Alle der befragten Unternehmensvertreter betonten dementsprechend, dass sie die internen Prozesse unter dem Gesichtspunkt der Schadensvermeidung und Risikominimierung adaptiert hätten (wenn auch in wenigen Fällen das VbVG der unmittelbare Auslöser dafür war). Damit soll im Fall eines eintretenden Schadens die Verantwortung vom Unternehmen fern gehalten werden – schließlich hat man ordnungsgemäß nach ISO, DIN, etc. die eigenen Prozesse gestaltet, der Schaden kann also dem Unternehmen nicht zugerechnet werden.

Das Unkalkulierbare, auf das alle Befragten für jene Fälle verweisen, in denen dennoch Schäden zu beklagen sind, ist der vielzitierte menschliche Faktor. Man habe alles Organisationsmögliche getan, um Schäden zu verhindern, aber der Faktor Mensch sei eben doch unberechenbar. Typisch hierfür die folgende Einschätzung, wiederum aus dem Bereich der Banken:

„Es ist immer der menschliche Faktor. Wenn ein Mitarbeiter in angeheitertem Zustand am Dorf über Kunden plaudert, verletzt er das Bankgeheimnis. Wenn es blöd hergeht, heißt es, man hat ihn nicht richtig geschult. Wenn ein Mitarbeiter im unmittelbaren Umgang mit dem Kunden alle Regeln außer acht lässt und für sich versucht Vorteile zu generieren, bleibt das Restrisiko bei allen Vorkehrungen. Es sind oft die alltäglichen Bereiche, nicht der Bilanzbetrug, wo sich der Vorstand sonntags in geheimen Sitzungen zusammenrottet.“ (BA1)

Etwas anders stellt sich das Problem in jenen Branchen dar, die lange Logistikketten überwachen müssen. Hier kann der „menschliche Faktor“ quasi ausgelagert, das Risiko damit ein Stück weit externalisiert werden. Bekannt ist aus dem Bereich der Speditionen das Problem der Beschäftigung von individuellen Frächtern als Subunternehmer. Große Speditionen verfügen meist nicht über einen eigenen Fuhrpark, sondern lassen den physischen Transport der Güter durch Subunternehmer erledigen. Entsteht hier nun ein Schaden, so kann das als Fehlverhalten, das außerhalb des Zurechnungsbereichs des Unternehmens liegt, interpretiert werden. Der Frächter hat die vorgeschriebenen Pausen, die Geschwindigkeitsbegrenzung etc. nicht eingehalten. Da er aber nicht zum eigentlichen Unternehmen gehört, ist der Schaden dem Unternehmen nicht zuzurechnen. Das Geschäftsmodell der Auslagerung der eigentlichen Transporttätigkeit ist im Speditionsgewerbe eine häufig gewählte Lösung, bei der immer der Verdacht der Scheinselbstständigkeit im Raum steht. Offensichtlich hat es mit dieser bisher noch keine nennenswerten Probleme gegeben, aber das Risiko ist den Verantwortlichen bewusst.

Eine andere Strategie, sich als Unternehmen vor allfälligen Forderungen aus Schäden zu schützen, lässt sich als eine Mikrovariante der oben beschriebenen regulierten Autonomie interpretieren. Im Bereich des Arbeitsschutzes werden die Mitarbeiter aufgefordert, bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, Helme zu tragen, Schutzkleidung zu verwenden, mit giftigen Substanzen nach bestimmten Vorschriften umzugehen etc.. Mitarbeiter werden auf entsprechende Risiken hingewiesen und sind angehalten, die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie einschlägig informiert und aufgeklärt worden sind. Damit ist das Unternehmen aus der Verantwortung. Zwar sind die entsprechenden Unternehmensprozesse nach wie vor gefahrenträchtig, aber die Mitarbeiter sind ordnungsgemäß instruiert, sich vor möglichen Gefahren zu schützen. Auf einen einfachen Nenner gebracht basiert die Logik der Unternehmen auf der Annahme, dass in Zukunft kein zurechenbarer Schaden eintreten wird, da alle Zurechnungswege durch entsprechend Maßnahmen abgesichert sind.

Das VbVG und ähnliche rechtliche Regelungen folgen einer anderen Logik. Allgemein formuliert ist wirtschaftliches, unternehmerisches Handeln auf die Zukunft gerichtet. Der Preis eines Gutes am Markt bildet sich aufgrund von Erwartungen der wirtschaftlichen Akteure über die zukünftige Entwicklung. Damit ist unternehmerisches Handeln immer mit einem Risiko belastet. Der aktuell klassische Fall, der auch in unseren Gesprächen mit Unternehmensvertretern immer wieder genannt wurde, ist der Finanzmarkt. Kunden von Finanzdienstleistern erwerben spekulative Produkte in der Hoffnung, damit hohe Gewinne zu erzielen. Erfüllt sich diese Hoffnung nicht, so steigt die Verlockung, dies als Folge mangelhafter Information beim Beratungsgespräch mit dem Bankmitarbeiter zu interpretieren. Aus der Sicht der Bank liegt das Risiko – auf das natürlich im Beratungsgespräch hingewiesen werden muss – beim Kunden. Aus dessen Sicht hingegen hat ihn die Bank, wenn er Verluste macht, schlecht beraten.

Die rechtliche Bewertung ist nun notwendigerweise vergangenheitsorientiert. Das Recht fragt nach vergangenen Ereignissen und überprüft diese nach seinen Regeln im Hinblick auf Normübertretungen und rechtlich relevantes Fehlverhalten. Sind alle Vorsichtsmaßnahmen eingehalten worden? Wurde der Kunde angemessen informiert? Wurden technische, organisatorische und sonstige Vorkehrungen getroffen, um den Eintritt des Schadens zu verhindern? Waren die Mitarbeiter ausreichend geschult und aufgeklärt?

So gesehen verfügt das Recht über den „kognitiven Vorteil“ mehr zu wissen, als die wirtschaftlichen Akteure, die in einer konkreten Situation kosten- und zukunftsorientiert handeln. Gemäß der alten Weisheit, dass man hinterher immer schlauer ist, wird seitens der Unternehmen des Öfteren auch die Rechtsprechung kritisiert. Das Justizpersonal sei zwar beschlagen in allen rechtlichen Fragen, verfüge aber oft nicht über ein ausreichendes „wirtschaftliches Verständnis“ für Situationen, in denen unternehmerisch gehandelt und entschieden wird. Junge ehrgeizige Staatsanwälte und Richter tauchen als stereotypes Feindbild in mehreren Gesprächen auf. *„Da sitzt man einem 28-jährigen gegenüber, der möglicherweise ein guter Jurist ist, aber von der Materie im eigentlichen Sinne (d.h. von wirtschaftlichen und Unternehmensprozessen) keine Ahnung hat.“* (TR I)

Entpersonalisiert man diese Konfliktlinie, so zeigt sich, dass hier die unterschiedlichen zeitlichen Orientierungen von wirtschaftlicher und juristischer Rationalität aufeinanderstoßen. Das Recht sah und sieht die Zukunft im Wesentlichen als eine Wiederholung der Vergangenheit und operiert daher mit der Annahme der prinzipiellen Vorhersehbarkeit von (Schadens-)Ereignissen. Unternehmen hingegen operieren mit Annahmen über zukünftige Entwicklungen, die von Veränderungen ausgehen und daher risikobehaftet sind.

Im spezifischen Fall des VbVG ist diese vergangenheitsorientierte rechtliche Würdigung insofern nicht unproblematisch, als es keine expliziten Vorschriften vorgibt, die eingehalten werden müssen. Das VbVG schreibt, wie bereits mehrfach betont, den Unternehmen nicht vor, welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen werden müssen. Diese direkte Regelung wäre im Angesicht der Komplexität und Vielfalt wirtschaftlicher Prozesse auch nicht möglich. Direkte Regelungen (wie etwa explizit formulierte und festgelegte Aufklärungs-, Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten) sind häufig auf europäischer Ebene in einschlägigen Regelwerken festgeschrieben. Alle von uns Befragten haben diesbezüglich auch Kritik am regulatorischen „Paragrafenschwungel“ vorgebracht. Zudem waren gerade die großen international tätigen Unternehmen durch ihre über Österreich hinausreichende Geschäftstätigkeit in eine Vielzahl regulatorischer Regime eingebunden.

Das Spezifikum des VbVG aus der Sicht der Unternehmen ist also weniger eine weitere Zunahme der Regelungsdichte, sondern die mit diesem Gesetz gegebene Möglichkeit des Durchgriffs auf den Verband als Ganzes im Hinblick auf die Frage, ob entsprechende Maßnahmen – wie immer sie im Einzelfall aussehen mögen – ergriffen wurden. Während Unternehmensorganisationen in der Regel so aufgebaut sind, dass die Zurechnungskette bei einer

konkreten Person endet, die im Schadensfall dann auch (strafrechtlich) haftbar ist, sieht das VbVG vor, die Zurechnung auf das Unternehmen als juristische Person auszudehnen. Da das VbVG die rechtlichen Möglichkeiten erweitert, auf Organisationsverschulden abzustellen, kann eine Reihe von bisher geübten Praktiken möglicherweise auf den rechtlichen Prüfstand kommen.

Zusammenfassung

Charakteristisch für die Abwehr gegen das VbVG ist der Verweis auf die Selbstregulierungsfähigkeit der Wirtschaft über die Mittel des Privatrechts:

„Nein. Das VbVG wäre da meines Erachtens nicht notwendig gewesen, weil unser Hauptrechtsgebiet ist in letzter Konsequenz das Zivilrecht. Die Basis sind Kaufverträge und Vereinbarungen zwischen uns und unseren Kunden, und dort wird schon sehr viel gefordert, was einfach die tägliche Abwicklung von Geschäften bedarf, und hier ist auch klipp und klar geregelt, wenn man gegen diese Vereinbarungen verstößt, welche Sanktionen erlassen werden oder welche rechtlichen Konsequenzen eintreten.“ (LM1)

Ordentliche Unternehmer, als die sich die Befragten alle verstehen, formulieren „die wichtigste Kontrollinstanz ist der Kunde“ und erklären damit, nicht die strafrechtliche Drohung gegen das Unternehmen zu brauchen. Befürchtet wird nicht die strafrechtliche Sanktion nun auch noch gegen das Unternehmen selbst. Sie ist als solche ja auch begrenzt. Was befürchtet wird, ist die schwer kalkulierbare Intervention der Strafrechts in die privatrechtliche Konfliktregelung. Das bleibt nicht ohne Folgen für das wirtschaftliche Risikoverhalten.

Insgesamt ergibt sich aus der Befragung der Unternehmen über die Bedeutung des VbVG ein differenziertes Bild. Unter der Oberfläche einer zunächst ablehnenden und sehr kritischen Haltung gegenüber diesem Gesetz zeigt sich, dass es in den verschiedenen untersuchten Branchen seine Wirkung entfaltet und Unternehmen unterschiedlicher Größe unterschiedlich tangiert. Zwar war keine der von uns befragten Firmen bisher selbst in ein Verfahren nach VbVG verwickelt (abgesehen von ein oder zwei Anläufen, die aber nicht zu einer Anklage führten), aber es war zumindest den größeren Unternehmen durchaus bewusst, dass dieses Gesetz für sie von Bedeutung ist.

Insbesondere größere, international tätige Unternehmen zeigten ein außerordentliches Problembewusstsein auch im Hinblick auf die noch zu erwartenden Folgen dieses Gesetzes. Die aus konventionell juristischer Sicht hierzulande atypische Konstruktion, eine juristische Person strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ließ bei den Befragten Befürchtungen unterschiedlichster Art entstehen. Im Hinblick auf die Effekte und Wirkungen des Gesetzes war man sich zumeist sicher, dass das eigene Unternehmen eigentlich kein Kandidat für eine Verfolgung und rechtskräftige Verurteilung sei. Unbeschadet des guten Gewissens war man sich aber auch darüber im Klaren, dass es eine Reihe von Konsequenzen im Vorfeld eines Verfahrens oder einer Verurteilung geben könne. Diese reichen von Rufschädigung oder Imagebe-

schädigung bis hin zur Verschiebung der Waffengleichheit im Konfliktfall mit potentiell Geschädigten.

Im Bereich der Klein- und Mittelunternehmen ist die Kenntnis des VbVG eher unterentwickelt, ebenso in vielen Fällen auch das Interesse. Was sich hier allerdings abzeichnet, ist eine Art Aufklärung über die Bande. Da auch Unternehmen in diesem Segment über Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen verfügen, steht zu erwarten, dass durch das neu abzudeckende „Risiko“ eines Verfahrens nach VbVG sich die Kenntnis in diesem Segment ebenfalls in Zukunft verbessern wird.